J. rom. m. 356

Das
Roßtauscher Recht.

Von
J. C. E. Münter, Doctor
und
adjungirtem Procurator bey Königlich-Churfürstl.
Justiz-Canzley zu Zelle.

Hannover, gedruckt bey J. R. Bartsch. 1791.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung.

§. 1.

Athen und Rom, das ältere Teutschland selbst, würdigte das Pferdegeschlecht, seiner mannichfachen Nutzbarkeit wegen, mehrerer Vorzüge vor den übrigen Thierarten, welche Leisser 1) mit seiner gewöhnlichen Genauigkeit zusammen getragen hat. Viele Große, das ganze römische Volk selbst gieng, vielleicht nicht selten, in seinem Enthusiasmus für einzelne Pferde und für das ganze Geschlecht über die Grenzen der Billigkeit hinaus, wovon die Geschichte mehrere merkwürdige Beyspiele aufbewahrt. Augustus und Adrian führten Gräber für ihre Pferde auf 2) nnd Caligula ließ am Tage vor den Spielen im Circus den Nachbarn Stille gebiethen, daß kein Geräusch die Ruhe stöhrte, deren sein Lieblingspferd in seinem Marmorstalle genoß. Unter Purpurdecken stand es da an einer, mit Elfenbein ausgelegten Krippe, und ein Rüstzeug, mit Edelgesteinen stark besetzt, wurde, bey öffentlichen Erscheinungen, ihm aufgelegt. Er weyhete ihm einen eigenen Pallast, eigenes Hausgeräthe und eigene Sclaven,

 um

um die Gäste mit mehrerer Bequemlichkeit zu empfangen, die in seinem Namen geladen waren. Selbst zum Consulate soll er dies Thier bestimmt haben. 3) Säulen errichtete das Volk zu Rom merkwürdigen, oder solchen Pferden, die sich bey wichtigen und glänzenden Vorfällen besonders ausgezeichnet hatten. Constantins Pferd prangte in Erz gegossen zu Rom, und bey der Säule, die einzeln mitten auf dem Forum stand, erhob sich Domitians Streitroß in vergoldetem Erz, und setzte sein Huf auf den Kopf der Statue unsers teutschen Rheins, weil Domitian die Rheinprovinz erobert hatte.

Aenea captivi crinem tegit ungula Rheni. 4)

Bey'm Wettlaufe zu Fuße und zu Pferde wurde dem Sieger nicht selten ein Pferd zur Belohnung.

Primus equum phalaris insignem victor habeto. 5)

1) Jure georg. L. II. c. XII. §. 7. und 120.
2) Spartian. c. 20. Plinius. 8. 42.
3) Suet. c. 55.
4) Stat. Syl. II. 15. Marlian. Top. U. R. III. 2. Boissard. T. U. R. I. p. 28. Nicot. de triumph. c. 18. §. 2.
5) Aeneid. L. VI. v. 310.

§. 2.

Die Ehre der Siegerkrone theilte der Grieche mit seinen agonal Pferden, welche sowohl bekränzt wurden, wie der Ueberwinder selbst, den sie gezogen hatten. 1) Auch der Beerdigung würdigte Griechenland

land die Stuten, die im Wettlauffe bey den olympischen Spielen dreymal den Preis errungen hatten. Vielleicht bewilligte solche Exsequien nicht das ganze Volk Athens; der Sieger selbst besorgte ihr Grabmahl auf dem Ceramico, wo nur Krieger, die im Gefechte für den Staat gefallen waren, Weltweise und große ausgezeichnete Männer begraben werden durften. 2) Hier sezte Miltiades seinen dreymal siegreichen Pferden; hier Cimon den seinigen, neben seinem eigenem Hügel, ein Monument. 3) Die Landschaft der Agrigentiner war mit solchen Gräbern besäet. 4) Alexander weyhete seinem Bucephal eine gleichbenahmte Stadt und feyerte ihm prächtige Exsequien. 5)

1) Petri Fabri Agonistic. L. II. c. 28. in Gronovii thes. Ant. græc. Tom. VIII. p. 2059. B.

2) Aelian. l. 12. de animalib. c. 40. in f. Diog. Laërt. in vita Zenon. l. 7. fol. 241. & 242. edit. Steph.

3) Plutarch. in Marco Catone. fol. 620. edit. Steph.

4) Solinus Polyh. c. 47.

5) Plut. in Alex. fol. 1282.

§. 3.

Solcher Auszeichnung genoß das Pferdegeschlecht auf teutschem Boden freylich nie, jedoch scheint die Prachtsucht im funfzehnten Jahrhunderte übertriebene Summen auf das Geschirr und Rüstzeug dieser Thiere verschleudert zu haben, weßhalb in der Reichspolizey-Ordnung 1) jener Verschwendung Grenzen

gesezt

gesetzt werden: „Nachdem auch ein überflüßige Unko-
„sten in Pferdezeugen befunden worden; so soll hin-
„fürten keiniger Zeuge über 3 Fl. werth, ausserhalb
„was zu der Wehr dient, auch Messing und gelbe
„Zeuge führen, er sey denn Ritter, auch kein Graf,
„Herr, Ritter oder Knecht keine Zeuge von Sammet,
„seidenen Tüchern, noch etwas von Gold oder Silber
„daran führen, allein hierin Churfürsten, Fürsten und
„Fürstenmäßigen ausgenommen, welche ihrem Chur-
„fürstlichem und Fürstlichem Stande nach, für sich,
„ihre Leibpferde und Diener, so sie in ihren Marstäl-
„len haben, in solchen Zeugen sich halten mögen."

Ein besonderes Vorzugsrecht legen die longobardischen Lehnsgewohnheiten den Pferden bey, indem sie einem Reisenden erlauben, sein ermüdetes Pferd am Wege grasen, und von den Bäumen, so weit sie vom Wege ab erreicht werden können, das Laub abfressen zu lassen, ohne daß der Eigenthümer einige Vergütung dafür fordern dürfte. 2)

Die Observanz folgt diesen Grundsätzen, welche das Sachsenrecht noch weiter ausdehnt: „Erliegt ei-
„nem wegefertigen Manne sein Pferd; **er mag wohl
„Korn abschneiden,** und ihm das zu essen geben,
„als fern er das gereichen mag, stehend im Wege mit
„einem Fuße, aber er soll es nicht von dannen füh-
„ren, noch wegbringen zu seinem Nutz." 3)

1) Vom Jahre 1577. tit. 14. §. 1.

2) II. feud. 27. in f.

3) Landrecht L. II. art. 29.

§. 4

§. 4.

Diese Vorzüge, welche schon die vorigen Jahrhunderte dem Pferdegeschlechte zugestanden, deuten unläugbar auf die Anerkennung ihres Nutzens, welche schon damals tiefe Wurzeln trieb, und auf den ausgebreiteten Gebrauch, den man von ihnen machte. Neue Bedürfnisse, erweiterter Handel, veränderte Art Kriege zu führen und manche andere Umstände dehnen in unserm Jahrhunderte den Gebrauch und folglich auch den Umsatz dieser Thierart viel weiter aus, als unsere Vorväter ihn betrieben. Irrungen, Streitigkeiten, und daraus erzeugte Prozesse sind nothwendige Folgen eines jeden Handlungszweiges, und besonders da am unvermeidlichsten, wo gegenseitige Bemühungen der Käuffer und Verkäuffer, einander erlaubte und unerlaubte Vortheile abzugewinnen: die mancherley, künstlich genug, verflochtenen Arten, Pferde umzusetzen, zusammengenommen mit den vielfachen Krankheiten und Unglücksfällen, denen Körperbau und Temperament dies Thier hauptsächlich unterwerffen, die Facta nicht selten so sehr verwickeln, daß ohne richterlichen Spruch kein Ausweg zu treffen ist. Je häuffiger ein solcher Handel betrieben wird, desto häuffiger entstehen dergleichen Vorfälle, welche der starke Pferdeumsatz jetzt nicht selten den Richterstühlen vorlegt. Zeitumstände, welche diesen Handel so sehr befördern, rechtfertigen daher

her mein Unternehmen, wenn ich die vorzüglicheren, sonderbarsten und verwickeltsten Rechtsfälle über diese Materie, so viele ich deren zu sammlen vermogte, hier meinen Lesern in systematischer Ordnung vorlege, aus denselben nöthige und nothwendige Cautelen abstrahire, und dadurch mein Buch auch für den Nichtjuristen anwendbar mache. Diese Absicht, welche hauptsächlich darauf abzweckt, dem Roßtauscher von Metier, und jedem unjuristischen Privatmanne Anleitung zu geben, wie er seinen Contract mit Sicherheit schliesse, Processe vermeide, und, wenn er ja das Unglück hat, dennoch darin verwickelt zu werden, wie er auf dem kürzesten Wege zu seinem Rechte gelange, wird mich entschuldigen, wenn ich an solchen Stellen, die mir zu Erreichung dieses Vorsatzes Gelegenheit darbiethen, meinen Vortrag, von aller zunftmäßigen Kunstsprache entkleidet, ganz nach den Begriffen des gesunden Menschenverstandes bilde. Da aber der Zweck meines Buchs bloß Roßtausch ist, so versteht es sich von selbst, daß ich hiedurch keine Abhandlung von Contracts-Cautelen überhaupt verspreche; ich muß mich hier auf die Sicherheitsregeln beschränken, die besonders den Pferdehandel richtig leiten, sich auf denselben allein beziehen.

§. 5.

Aus dem bisher vorgetragenen entwickelt sich der Begriff, den ich mit dem Ausdrucke, Roßtauscher Recht, verbinde, nehmlich eine Sammlung von

Gesetzen,

Gesetzen, Herkommen und Rechtssprüchen, deren Gegenstand der Pferdehandel und alle bey dem Commerce mit Pferden vorkommende Rechtsfälle sind, und so schränkt sich der Zweck meines Buchs nicht allein auf Schließung und Auflösung des Pferdehandels und auf das dabey zu leistende Interesse ein, sondern er dehnt sich auch auf die Fälle aus, wo jemand, der gerade nicht mit dem Eigenthümer des Pferdes contrahirt, durch dessen Versehen oder durch die Bösartigkeit des Thiers am Leibe oder an seinen Gütern beschädigt, Indemnisation fordert: actio de pauperie et de pastu werden daher auch Gegenstände meines Nachdenkens.

§. 6.

Die vorzüglicheren Quellen in dieser Lehre sind, neben denjenigen Rechtslehrern, welche über dem Edicte der Aedilen besonders commentirt, und den Gegenstand meines Buchs nur im Vorbeygehen berührt, längere oder kürzere Zeit dabey verweilt haben: Dan. v. Alphen Diss. ad ædilit. ed. Leyden 1734. Balduin. Comm. in N. cum ejus jurispr. rom. et attica T. Imus. Caballinus de ædilit. act. Cœpolla de æd. ed. Venet. 1550. Hugo Donellus de usuris et fructib. ex æd. ed. Frf. 1589. Chr. Gottl. Heinec. ad æd. ed. florum sparsio 4. Halæ 1738. Leisser de æd. ed. in ejusd. med. ad ff. Jo. Strauch de æd. ed. recus. in ejus opusc. P. 5. p. 649. seq. Jo. van der Wayen de æd. ed. Leyden 1720. 4. Casp. Ziegler Diss. de æd. ed. in ejus coll. Diss.

Bar-

Bardili de æd. ed. in ejus concl. Jo. Gœddæe Diſſ. de æd. ed. Fr. Georg Meiſter diſp. de emend. leg. de æd. ed. Gœtt. 1742. Jo. Leonhard Wentzen de æd. ed. in Oelrichs Theſ. diſſ. jur. Belg. V. I. T. II. p. 145. Hauptſächlich folgende: Joh. Fried. Behambs Roßtauſcher Recht. Frankfurth und Leipzig 1707 u. 1715. Augspurg 1745. Jo. Wilh. Roevenſtrunckii med. æd. de jud. equeſtr. tum redhibitor. tum æſtimator. ad N. Aug. Vind. 1704. Bechmann de eo quod circa equos publice privatimque juſt. eſt. Julius Ferretus de eq. martialib. Jo. Ludow. Gutbir de trib. vit. eq. capitalib. Ultr. 1720. Sigism. Richard Lauchius de quadriga Viteb. 1683. Erneſt. Frider. Schrœter diſp. de eq. publ. Henr. Hildebrand. de eq. ſequelæ et ad alia ſervitia deſtinato: recuſ. 1749. Gotth. Maſcovii proluſio de redhibit. equor. Gœtt. 1738. Jo. Henr. Stelz. de redhibit. Baſil. 1646. Chr. Gottl. Buder de vitiis pecor. venal. Bonacoſſa tractat. de equo. Paul Zachias qu. med. legal.

Erſter

Erster Abschnitt
von
der Acquisition eines Pferdes.

§. 1.

Bey der Acquisition eines Pferdes treten nothwendig alle diejenigen Regeln ein, welche das Gesetz bey der Eigenthums-Erwerbung einer jeden andern beweglichen Sache festsetzt. Weit über die Grenzen meines Buchs würde ich daher hinaus gehen, wenn ich, in besonderer Beziehung auf den Pferdehandel, hier alle die Grundsätze vortragen wollte, die eigentlich für die Acquisition beweglicher Sachen im Ganzen eingeführt sind: nur einige besondere Bemerkungen darf ich ausheben.

§. 2.

So genau ich mich indeß hier an den Zweck meines Buchs binde, so darf ich doch bey dieser Gelegenheit, meinem Plane gemäß, für den Nichtjuristen die Vorsichtsregeln einstreuen, welche sich auf Kauf, Tausch u. s. f. im Allgemeinen beziehen. Dahin gehört hauptsächlich die Cautel, daß man, bey Schliessung eines solchen Handels, genaue Rücksicht auf die Eigenschaften der Person nehme, mit welcher man den-

selben eingehen will. Ist sie eine solche Person die ganz von sich allein abhängt, ihr eigener Herr ist, und keinen über sich erkennt, durch dessen Billigung oder Mißbilligung ihre Handlungen bestätigt oder entkräftet werden, also volljährig, kein erklärter Verschwender oder rasender, denen ein Vormund zugeordnet ist; so kann mit derselben der Handel zwar ganz sicher vor der Besorglichkeit einer künftigen Auflösung geschlossen werden, wenn sie nur in den Augenblicken, wo gehandelt und der Handel richtig gemacht wird, in solchen Umständen ist, die ihr freye, uneingeschränkte und ungeblendete Beurtheilung und Ueberlegung übrig lassen: mit einem Wahnsinnigen, sehr betrunkenen oder im höchsten Grade erzürnten Menschen, handelt daher keiner mit Sicherheit: er muß immer besorgen, daß aus diesen Umständen nachmals Gründe zu Auflösung des Handels hervorgesucht werden. Noch unsicherer aber ist im entgegenstehenden Falle der Handel mit minderjährigen, die das fünf und zwanzigste Jahr (oder in den Ländern und Städten, wo Sachsenrecht gilt, wie in hiesigen Landen in Lüneburg und Uelzen, das ein und zwanzigste Jahr) noch nicht ganz zurück gelegt haben, und folglich unter Vormündern stehen. Willigt hier der Vormund nicht in den Handel, so ist er null und nichtig, es entsteht daraus keine Verbindlichkeit und kein Klagerecht. Willigt er zwar ein, aber der Minderjährige

kann

kann nach erhaltener Majorennität eine Uebervortheilung erweisen, so löset der Richter den Handel auf, beyde nehmen das Ihrige zurück, als wäre gar nicht gehandelt worden. Mit Minderjährigen kann daher nur unter der einzigen Bedingung sicher contrahirt werden, daß sie ihrem Rechte, nachmals um Auflösung des Handels zu bitten, vor Notarien und Zeugen eydlich entsagen, den Eyd würklich schwören, und der Notarius die würklich geschehene Abstattung des Eydes in der hierüber zu verfertigenden Schrift bezeuge. Contrahirt daher jemand mit einem Andern, dessen Jahre er nicht kennt, so erkundige er sich darnach und folge der eben angegebenen Cautel, wenn es sich findet, daß derselbe minderjährig sey; behauptet dieser aber, er sey volljährig, und jener kennt würklich die wahren Umstände nicht, weiß nicht, daß der andere dennoch minderjährig ist, so wird jener demungeachtet vor künftiger Auflösung des Handels gesichert. Mit majorennen Söhnen, die noch in ihres Vaters Gewalt stehen, d. h. mit solchen Kindern, die noch in des Vaters Hause wohnen, an dessen Tische essen und aus seinen Mitteln leben, kann zwar Kauf und Tausch bündig, ohne die Besorglichkeit einer nachmaligen Auflösung geschlossen werden, und die aus dem Handel entstehende Klage wird alsdenn gegen sie selbst, nicht gegen den Vater, gerichtet. Haben sie aber kein eigenes Vermögen, etwa die Erbschaft ihrer Mutter, oder

eines

eines Dritten, Lotterie Gewinne, oder den Erwerb aus einer Wissenschaft oder Kunst, die sie betreiben, u. s. f. so muß die Beytreibung der eingeklagten Summe bis dahin verschoben werden, daß sie entweder aus ihres Vaters Gewalt herausgehen, oder solche eigenthümliche Güter erhalten, aus welchen der Vater, wenn er sie auch verwaltete, wenn ihm auch die Benutzung derselben zukäme, dennoch die Gläubiger des Sohns befriedigen muß. Hätte hingegen der Vater dem Sohne aufgegeben, den Contract zu schliessen, so wird freylich gegen den Vater selbst geklagt: jedoch gehe man hier behutsam zu Werke, und glaube dem Sohn, der so etwas vorgiebt, nicht aufs Wort, sondern befrage den Vater erst selbst, da, falls der Sohn Unwahrheit redete, dessen Erdichtung den Vater nicht verbinden kann.

Uebrigens füge ich noch die nicht zu vernachlässigende Regel hinzu, daß jeder, der einen Handel schliessen will, darauf bedacht sey, dafür zu sorgen, daß es ihm nie an dem Beweise von dem, was wirklich ausgemacht worden, fehle, wenn nachmals Irrungen darüber entstehen sollten, und schließe seinen Handel deshalb immer vor Zeugen, oder noch sicherer setze er eine Schrift darüber auf, welche zweymal abgeschrieben, und von beyden Contrahenten unterschrieben gegenseitig ausgewechselt werden muß.

§. 3.

§. 3.

Nach diesen allgemeinen Voraussetzungen, wende ich mich zu einigen besonderen, den Roßtausch hauptsächlich bezielenden Fällen, welche theils Behamb, theils Winke von Gönnern und Freunden, theils eigene Beobachtungen mir an die Hand gegeben haben. Der Collations- oder Calculations-Handel gehört erstlich hieher: er entsteht, wenn für den ersten Hufnagel ein bestimmter Preis gebothen, bey dem zweyten verdoppelt, so immer in verdoppelter Proportion bis zu dem zwey und dreyßigsten Nagel fortgerechnet, und die Summe für alle Nägel alsdenn zum Preise des Pferdes angenommen wird. Leisser verwirft diese Art zu handeln gänzlich, aus dem Grunde, weil bey demselben jedesmal eine Uebervortheilung über die Hälfte vorfalle: Si hac lege equus sit venditus, ut emptor pro uno clavo solari solvat *thalerum*: pro altero duos: pro tertio quatuor: pro quarto octo: pro quinto sedecim: pro sexto triginta duos, et ita deinceps, in proportione dupla, usque ad trigesimum secundum clavum inclusive juxta collationem ex regula proportionis, per duplum factæ, an validus erit contractus? et dicendum, jure Divino et humano contractus ille prohibitus, justi pretii dimidium longe excedens, 1) und darin hat Leisser gewiß Recht. Anfangs glaubte ich zwar, daß er irre, wenn er unbedingt unter allen Umständen den Collations-Handel verwürffe: indem das Resultat der Rechnung sich vielleicht in einem

billigen

billigen Preise auflösen könne, wenn der Verkäuffer für den ersten Hufnagel nicht, wie Leisser in seinem Beyspiele annimmt, einen Thaler; sondern etwa einen Pfenning forderte, und so in der gedoppelten Proportion mit Pfenningen fortgienge: Wie ich aber, um Gewißheit zu erforschen, zu rechnen anfing, ergab es sich, daß wenn diese Rechnung auch nur mit Pfennigen angefangen und fortgeführt wird, doch immer eine Summe hervorgeht, welche auch den Werth des allervollkommensten Pferdes weit übersteigen würde.

1) Jure georg. l. 2. tit. 12. §. 114.

§. 4.

Haar um Haar, sonder Nachspruch oder Wandel, ist eine gewöhnliche Formel, unter welcher der Roßtauscher sein Pferd in der Voraussetzung zu verkauffen pflegt, daß sie ihn vor nachmaliger Redhibition sichern werde. Auch diesem Grundsatze stimmt Leisser aus dem Grunde nicht bey, weil ausdrücklichen Gesetzen zufolge der Verkäuffer schuldig sey, die Fehler seines Thiers anzugeben, und dergleichen Formeln nur eine Verschleyerung böslicher Absichten enthielten, welche Gesetze der Aedilen, die lediglich auf Beförderung der Aufrichtigkeit im Handel und auf Entfernung aller Betrügereyen abzwecken,

un-

unmöglich unterstützen könnten 1) In Rücksicht auf die dem Verkäufer bekannten Fehler folge ich dieser Meinung ganz und unbedingt, aus Gründen die ich im Abschn. 4. §. 3. weiter auszuführen Gelegenheit finden werde, und welche ich mit dem Trugschlusse zusammen zu halten bitte, der mich, ich gestehe es gern, anfangs täuschte und von Leissers Meinung abführte. Hier ist er: da Pacta die Natur des Contracts verändern und völlig aufheben, und der Käuffer, welcher das Pferd Haar um Haar, sonder Nachspruch oder Wandel annimmt, darin willigt, daß der Verkäuffer nicht schuldig seyn solle sein Pferd, nach entdecktem Mangel zurückzunehmen; so entsagt er dadurch den Wandlungsrechte stillschweigend, und der Verkäuffer ist also vor nachmaliger Wandlung gesichert. Dieser Schluß, so sehr er auch immer schimmern mag, ist im Grunde weiter nichts, als Täuschung in eine blendende Aussenseite gehüllt, indem ausdrücklichen Gesetzen zufolge der Verkäuffer für alle Fehler haften muß, die er kennt, er mag seinen Handel clausuliren, wie er will: wirksam ist diese Clausel allein in Hinsicht auf die Fehler, die dem Verkäuffer unbekannt waren, denn auch für diese muß er einstehen, wenn er sein Pferd schlechtweg ohne alle Clausel verkauft; es fällt diese Verpflichtung aber durch die Hinzufügung jener Formel oder einer ähnlichen Bedingung weg. Als nicht zu vernachlässigende Cautel rathe ich daher dem redlichen Verkäuffer, daß

er dem Käuffer alle ihm bekannte Fehler angebe, der ihm unbekannten wegen aber sein Pferd Haar um Haar, sonder Nachspruch oder Wandel, verkaufe, wodurch er vor aller Redhibition gesichert wird.

1) Am angeführten Orte Nro. 112.

§. 5.

Da das Eigenthum einer verkauften Sache allein erst durch die Uebergabe derselben auf den Käuffer übergeht, der völlig geschlossene Handel ihm bloß ein jus in personam, kein dingliches Recht, ertheilt; 1) so folgt, daß, wenn ein anderer den Handel über sein Pferd mit mir völlig abschließt, und es hernach einem dritten verkauft und übergiebt, daß dieser das Eigenthum des Pferdes erwirbt, ich es aber von ihm nicht vindiciren kann. 2) Wie sehr durch diesen Grundsatz, so analogisch richtig er auch ist, der Käuffer übervortheilt werden kann, fällt in die Augen, und um dies zu verhüten, bleibt kein anderer Weg, als der, daß er, wenn das Pferd nicht sogleich übergeben wird (der Verkäuffer gebe z. E. vor, er müsse erst noch diese oder jene Reise damit machen) sich das Eigenthum daran constituiren lasse: d. h. der Verkäuffer muß erklären, daß der Käuffer von nun an Herr und Eigenthümer desselben seyn solle, und daß er es, als geliehen oder vermiethet noch auf eine bestimmte Zeit

gebrau-

gebrauchen wolle; wo alsdenn der Käuffer sein Pferd von dem Besitzer vindiciren kann, wenn der Verkäuffer es nachmals einem Dritten übergeben haben sollte.

1) Sola traditio transfert dominium, non pactum §. 40. und 41. J. de rer. divis. l. 50. ff. de reivind. l. 20. C. de pact.

2) L. 15. C. de reivind.

§. 6.

Ist diese Vorsichtsregel vom Käuffer vernachlässigt, und der Verkäuffer hat das Pferd einem Dritten übergeben; so kann der Käuffer indeß noch immer sich seines Schadens durch die actionem emti auf das Interesse erholen, indem jener schuldig ist, ihm allen Schaden zu ersetzen den er ihm durch seinen dolum zufügt. 1) Fruchtbarer ist indeß immer jene Cautel, als diese Klage: denn zu geschweigen, daß der Verkäuffer ein Unvermögsamer, vielleicht gar ein Unbekannter seyn kann, so ist eine Klage auf das Interesse immer mit dem schweren Beweise desjenigen, was mir würklich durch des andern dolum entgeht, verbunden, an welchem so manche Interessenklage scheitert.

1) L. 21. §. 3. ff. de act. emti vend. Arg. l. 11. C. de act. emti.

§. 7.

Einen besondern Fall darf ich hier noch einstreuen. Das Eigenthum einer verkauften Sache geht durch die Uebergabe erst denn auf den Käuffer über, wenn dieser den Preis bezahlt oder Credit erhalten hat. 1) Gesetzt nun, bey dem im §. 5. aufgestellten Falle hätte der zweyte Käuffer, dem das Pferd übergeben worden, so wenig Credit bey dem Verkäuffer ausgewirkt, als ihn befriedigt, wie würde hier zu procediren seyn? Ein Eigenthum haben beyde Käuffer nicht: der erste kann das Pferd also vom zweyten nicht vindiciren, sondern muß actione emti auf dessen Uebergabe gegen den Verkäuffer klagen: wollte nun dieser dasselbe vom zweyten Käuffer vindiciren, so kann er seine Absicht gleich durch die Bezahlung des Kaufgeldes vereiteln, wo alsdenn dem ersten nichts, als die vorhin angeführte Klage auf das Interesse, übrig bleibt.

1) §. 41. J. de rer. divis.

§. 8.

Allgemeine Uebereinstimmung aller Germanisten giebt jedem anständigen pacto verbindende Kraft: wenn mir nun jemand verspräche, sein Pferd keinem andern als mir, verkaufen zu wollen und 1) kündigte mir demnächst an, es finde sich ein Käuffer; ich sollte mich erklären, ob ich es ihm jetzt abnehmen

wolle

wolle, widrigenfalls er es losschlagen werde: kann ich a) den Verkauf dadurch hindern, daß ich erkläre, ich wolle es zwar jetzt nicht, aber demnächst kauffen, und b) falls ich schweige, und er verkauft das Pferd, habe ich eine Interessenklage gegen ihn? Bey Beantwortung der ersten Frage würde wohl von dem Grundsatze auszugehen seyn, daß derjenige, welcher mir verspricht, sein Pferd keinem andern, als mir, verkauffen zu wollen, sich seines Rechts, es anderweit auszubieten stillschweigend begiebt, wodurch ich ein jus quæsitum auf das Pferd erhalte. Einseitig konnte er daher von dem pacto nicht abgehen, mich, durch seine Erklärung, er werde das Pferd verkaufen, wenn ich es ihm jetzt nicht abnähme, nicht zwingen, mein jus quæsitum aufzugeben. Jedoch glaube ich, den Grundsätzen einer mildern Praxis gemäß, daß ich in diesem Falle bona fide handeln, ihn nicht mit meinem errungenem Rechte chicaniren müsse, weßhalb er, bey verneinender Antwort, und auch nur von ferne durchschimmernder Absicht einer ungegründeten und böslichen Versagung des anderweiten Verkaufs berechtigt seyn würde, von mir den Eyd vor Gefährde zu fordern.

Der Aufschluß der zweyten Frage liegt unstreitig in der Rechtsregul, daß derjenige, welcher schweigt wo sein Interesse erfordert, daß er spreche, einzuwilligen scheint, wodurch mein Klagerecht allerdings auf-

gehoben würde. So richtig diese Grundsätze sind, so rathe ich doch dem Verkäuffer, um ganz sicher zu gehen, und wenigstens einen langen Proceß zu vermeiden, daß er seinem Versprechen, sein Pferd keinem Andern, als mir, verkauffen zu wollen, die Clausel anhänge: daß ich ihm auch das Pferd abnehmen solle, wenn seine Convenienz dessen Verkauf erfordern würde, und daß ich, wenn er mir dereinst ankündige, er wolle es verkauffen, mich binnen einer, ja sehr kurz, zu bestimmenden Frist erklären solle, ob ich es ihm jetzt abnehmen wolle, oder nicht, widrigenfalls er seines Versprechens, ohne weitere Verantwortung, entledigt seyn wolle. II) Verkaufte derjenige aber, welcher mir ein solches übereiltes Versprechen zugesagt hat, sein Pferd geradezu einem Dritten, ohne mir sein Vorhaben eines anderweiten Verkaufs auch nur bekannt zu machen, so würde Analogie, aus dem pacto de retro vendendo, welches mit diesem Versprechen sehr nahe verwandt ist, abgeleitet, den Grundsatz ergeben, daß ich unbedingt eine Klage auf das Interesse gegen ihn erhielte: Si ita fundum tibi vendidero, ut nulli alii eum, quam mihi, venderes, actio eo nomine ex vendito est, si alii vendideris. 1) Wegen der Schwierigkeit aber, die mit dem Beweise der Summe des Interesse verbunden ist, wird für denjenigen, dem so etwas versprochen worden, nothwendige Cautel, daß er den Versprecher sich zu einer Strafe von etwa zehn,

zwanzig

zwanzig oder mehreren Thalern anheischig machen lasse, wenn er, ohne vorhergängige Anzeige das Pferd einem Dritten verkauffen würde, welche Strafe alsdenn mit der actione emti eingeklagt wird.

1) L. 21. §. 5. ff. de act. emt.

§. 9.

Ein gewöhnliches Versprechen derjenigen, welche mit Pferden handeln, ist die Zusage, daß dies oder jenes Pferd mir immer um eine gewisse Summe feil seyn solle, auf deren Erfüllung, nach teutscher Theorie über die Lehre von pactis allerdings condictione ex moribus geklagt werden kann, wenn ich dies Versprechen würklich angenommen habe. Da indeß durch Veränderung der Zeitumstände, etwa durch einen schnellausbrechenden Krieg oder durch einen unerwarteten Friedensschluß, besonders Pferde beträchtlich im Werthe steigen oder fallen können, in welchem Falle aus der Regel, daß ein Versprechen auf Dinge, woran man nicht denken können, nicht ausgedehnt werden dürfe, oder aus einer vorgeschützten Uebervortheilung über die Hälfte u. s. f. vielleicht die Aufhebung jenes Pacti bewirkt oder doch gewiß Stoff zu einem langen Processe hergenommen werden könnte; so rathe ich demjenigen, dem ein solches Versprechen wird, daß er die Clausel hinzufüge, daß ihm das Pferd auch

denn

denn um denselben Preis annoch feil stehen solle, wenn der Werth dieser Thierart auch noch so sehr stiege; dem Versprecher aber rathe ich, daß er diesen Fall ausnehme, und auf den Fall einer Verringerung des Preises sich dennoch vorbehalte, daß der Käuffer es demungeachtet zu dem jeẓt ausgemachten Preise annehmen solle. Es geschehe von beyden, welches da will, so wird der Proceß doch immer vermieden, wenigstens in einen sehr kurzen Zeitraum eingeschränkt.

§. 10.

Behamb wirft hier noch die Frage auf, ob die actio mandati directa gegen denjenigen Statt finde, welcher ein Pferd, dessen Verkauf ihm zu einem bestimmten Preise aufgetragen worden, zwar um diesen Preis verkauft, erweislich aber die Gelegenheit, es höher auszubringen, versäumt hat 1) und beantwortet diese Frage unbedingt affirmativ, aus dem Grunde, weil jeder Bevollmächtigte zu der genauesten Gewissenhaftigkeit, zu dem höchsten Grade von Aufmerksamkeit, den sein Temperament und seine Kenntniß zuläßt, (ad exactam diligentiam in concreto) verbunden sey, und die Bestimmung des Preises vom Mandanten allein einen Verkauf unter dieser Summe untersage, wodurch ein höherer Verkauf allerdings gebilligt werde, worin ich ihm beypflichten

muß,

muß, in sofern unter beyden Contrahenten ein würkliches Mandat eingegangen ist. Der Trödelcontract hingegen würde unstreitig eine Ausnahme von dieser Regel bewirken, indem bey demselben der Committent seinem Rechte, eine höhere Summe für die zu verkaufende Sache zu fordern, ausdrücklich entsagt.

1) Roßt. R. Casu. 42.

§. 11.

Eben so weit, wie im vorhergehenden Falle entfernt sich der Bevollmächtigte, dem der Auftrag geworden, ein Pferd zu kauffen, von seinen Pflichten durch die Erhandlung eines fehlerhaften Pferds, weßhalb hier gleichfalls der Mandant auf das Interesse actione mandati directa gegen ihn klagen kann. Billiger und sicherer würde er aber handeln, wenn er vorerst, ehe er gegen seinen Bevollmächtigten klagte, den Weg gienge, welchen das Gesetz ihm in diesem Falle durch die Wandlungsklage eröfnet, indem es diesem in alle Wege, er, oder der Mandant, mag mit dem Fehler bekannt gewesen seyn, erlaubt, jene Klage gegen den Verkäuffer anzustellen: circa procuratoris personam, *quum quidem ipse sciverit*, morbosum, vitiosum esse, non dubitandum, quin, quamvis ipse domino mandati vel negotiorum gestorum actione sit obstrictus, nihilominus eo nomine agere possit; *at quum ipse ignorans* esse vitiosum, mandatu domini, qui id sciret, emerit, et redhibi-

toria

toria agat ex persona domini utilem exceptionem ei non putabat opponendam. i)

i) L. 51. §. 1. ff. de aedilit. ed.

§. 12.

Bey der Frage, in wiefern der Bevollmächtigte für die Erhandlung eines fehlerhaften Pferds seinem Committenten verantwortlich werde, sind verschiedene Fälle zu unterscheiden. a) Ist ihm der Auftrag, ein Pferd überhaupt zu kauffen, unbestimmt und im Allgemeinen gegeben, so muß er sich freylich bemühen ein so fehlerloses Pferd zu erhandeln, als für den angegebenen Preis zu haben ist; allenfalls, wenn er keine Kenntniß von dieser Thierart hat, einen der Sache kundigen mit zu Rathe ziehen, und auf die angegebene Erforderniße so genaue Rücksicht nehmen, als möglich ist, kein unberittenes Pferd z. B. erhandeln, wenn sein Committent ein zugerittenes bestellt hat. Hierdurch erfüllt er seinen Auftrag ganz: das Uebersehen kleiner unbeträchtlicher Fehler kann ihm keinen Vorwurf zuziehen. Hätte er aber einen Hauptfehler nicht entdeckt, würde er dafür nicht einstehen müssen? Nein! für diesen am wenigsten, weil alle in Teutschland angenommene Cardinal-Fehler von der Art sind, daß sie auch dem geübtesten Kennerauge entgehen, weshalb dem Mandatarius kein Versehen beygemessen werden kann, wenn er etwas nicht leistete,

das

das menschliche Kräfte und Fähigkeiten übersteigt. Ist aber b) demselben der Ankauf eines gewissen bestimmten Pferds aufgetragen, so ist der Nichtkenner, dem ein solches Mandat wird, auf keinen Fall verpflichtet, auf die etwanigen Fehler des Thiers Rücksicht zu nehmen, wenn sein Auftrag hierauf nicht ausdrücklich mit ausgedehnt worden: Durch den geschlossenen Handel erfüllt er ihn ganz. Der Pferdekundige hingegen, der Roßarzt z. B. Roßtauscher, Bereuter u. s. f. würde doch, um sich völlig zu sichern, wohl thun, wenn er auf die Fehler des Thiers mit achtete, und von deren Daseyn den Käuffer lieber erst benachrichtigte, indem die dringende Vermuthung, daß dieser den Handel, den er selbst schließen konnte, einem Pferdekundigen aus dem Grunde aufgetragen habe, damit er desto sicherer gehe und desto weniger übervortheilt werde, denselben immer berechtigen würde, Ersatz des Schadens zu fordern, den sein Geschäftsträger durch Nachlässigkeit oder Unkenntniß ihm in solchen Dingen zugefügt hat, die zu seinem Metier gehören.

Verkaufte hingegen mein Bevollmächtigter mein Pferd einem seiner Freunde unter dem Werthe, hat dieser eine Klage gegen mich? Ja! aber alternativ, daß ich mich erkläre: ob ich den Handel halten wolle oder nicht; Si quis colludente procuratore meo

ab

ab eo emerit, an possit agere ex emto? et puto hactenus, ut aut stetur emtioni, aut discedatur 1)

1) L. 13. §. 27. ff. de act. emti. vend.

§. 13.

Da das Edict der Aedilen lediglich auf Entfernung aller Betrügerey im Handel abzweckt, folglich nur bey solchen Contracten anwendbar wird, wo der Acquirent für die Acquisition der Sache aus seinem Vermögen dem andern Contrahenten gleichfals etwas zufließen läßt, so entwickelt sich schon hieraus der Grundsatz, daß ein geschenktes Pferd nicht redhibirt werden könne. Hätte der Beschenkte aber auf die Verbesserung und Heilung des Thiers beträchtliche Kosten fruchtlos oder mit Erfolge verwenden müssen, die dessen Werth vielleicht übersteigen, würde er die zurückzufordern nicht berechtigt seyn? da er ohne das Geschenk diesen ihm nachtheiligen Kostenaufwand nicht gemacht haben würde? jenes Ursache, und dieser Folge davon war? Nein, auch dieses Schadens wegen kann er sich nicht an den Schenker regressiren: quid ergo, si res, ab eo, cui donata est, melior facta sit? quanti ejus, qui meliorem fecit, interest, donator conveniatur? quod minime dicendum est, ne eo casu liberalitatis suæ donator pœnam patiatur 1) Entgegenstehende Grundsätze würden aber da eintreten, wenn jemand

seine

seine Absicht, mir zu schaden unter der Larve der Wohlthätigkeit versteckte, mir z. B. ein anscheinend gesundes, aber würklich rotziges Pferd schenkte, um meine Stallung zu inficiren. Dieser ist unbedingt schuldig, mir den Schaden zu ersetzen. In vernünftiger Harmonie mit der natürlichen Billigkeit sagt dies das Gesetz ausdrücklich: sane de dolo donator obligare se debet et solet, ne, quod benigne contulerit, fraudis animo revocet. 2)

1) L. 62. ff. de ædilit. ed.

2) Ibid. in f.

§. 14.

Ich bin auf keine Weise verbunden, eine mir erzeigte Wohlthat, oder ein erhaltenes Geschenk durch ein Gegengeschenk zu vergüten: ich behalte jenes, wenn ich es auch nie erwiedere, weßhalb ein in remunerationem geschenktes Pferd nicht redhibirt werden kann gegen Zurückforderung des ersten Geschenks. Nach anderen Grundsätzen hingegen würde donatio relata zu behandeln seyn, welche nur dem Namen nach Schenkung ist, über deren Grenzen aber weit hinaus gehet und eigentlich einen Tausch enthält. Schenkte mir daher jemand eine Kostbarkeit, unter dem Zusatze, sie sey hundert Reichsthaler werth und er gebe sie mir bloß in der Voraussetzung, daß ich

sie durch ein Gegengeschenk von gleichem Werthe erwiedern würde, dies aber bestände nun in einem wandelbaren Pferde, so würde ich es ohne allen Zweifel zurücknehmen müssen, indem dadurch die seinem Geschenke hinzugefügte Bedingung in keine Wege erfüllt ist.

§. 15.

Nur eine specielle Bemerkung aus dem statutarischen Rechte der Städte Lüneburg und Uelzen erlaube ich mir über die Lehre von der Acquisition eines Pferds durch ein Legat, da das jus commune über dieser Materie theils bekannt ist, theils keine specielle Beziehung auf den Zweck meines Buchs hat. Das legatum generis giebt, nach römischen Grundsätzen, dem Legatar zwar das Recht der Auswahl nur unter der Einschränkung, daß er nicht das Beste aus dem genere nehmen darf, welches Recht ihm allein das legatum optionis beylegt. Hiervon weicht das Statut in sofern ab, daß auch in diesem lezteren Falle der Legatar nicht das Beste, sondern das Stück nächst dem besten nehmen muß. Bescheidet der testator jemanden etwas von seinen Gütern und man kann nicht eigentlich wissen, welch Stück er damit gemeynet, es ist aber der Befehl der Ueberlieferung oder Austheilung auf den eingesetzten

Erben gerichtet, so stehet die Wahl in des Erben Hand: ist aber dem legatario die Macht zu Willkühre gegeben, so mag er kiesen, zu welchen er will, doch mit der Bescheidenheit, daß er nicht das beste, sondern ein mittelmäßiges wähle. 1)

1) Füneb. Stadtr. Th. 4. tit. 5.

§. 16.

Jede Uebervortheilung über die Hälfte hebt bekannten Rechtsregeln zufolge einen geschlossenen Handel auf. Dem Anscheine nach würde daher folgende Contractsformel nicht bestehen; ich gebe für dein Pferd so viel, als ich in der Tasche habe, da sehr leicht hiebey Uebervortheilung über die Hälfte eintreten kann. Demungeachtet aber billigt sie das Gesetz: Hujusmodi emtio, quanti tu eum emisti, quantum pretii in arca habeo, valet, nec enim incertum est pretium tam evidenti venditione, magis enim ignoratur, quanti emtus sit, quam in rei veritate incertum est 1)

1) L. 7. §. 1. ff. de contr. emt. vend.

§. 17.

Es versteht sich von selbst, daß der Kauf einer trächtigen Stute dem Käuffer auch das Eigenthum an dem Füllen gebe, das sie nachmahls wirft. Gilt aber auch der Kauf eines noch nicht gebohrnen

Füllens

Füllens, ohne die Mutter? ich handle z. B. einem Andern das Füllen ab, das sein Mutterpferd noch trägt, ohne dies mitzukaufen. Es leidet keinen Zweifel, daß dieser Contract, als eine ganz zuläßige emtio rei speratæ allerdings rechtsbeständig sey, und nur denn aufgelöset werde, wenn das Füllen tod gebohren wird, oder die Mähre nur anscheinend trächtig war und nicht wirft. Abortirte sie aber durch die Schuld des Verkäuffers, so muß dieser dem Käuffer das Interesse prästiren, worauf derselbe actione ex emto klagt: Fructus et partus futuri recte emuntur, ut quum editus esset partus, jam tunc, quum contractum esset negotium, venditio facta intelligatur. Sed si id egerit venditor, ne nascantur, aut ne fiant, ex emto agi posse. 1) Weiß der Verkäuffer endlich, daß die Mähre, deren künftiges Füllen er mir verkauft, unfruchtbar oder in solchem Alter sey, wo sie nicht mehr, oder doch schwerlich wirft, so klage ich nachmals gegen ihn ex emto auf Zurückgabe des empfangenen Kaufgeldes, und obenein auf das Interesse: Si sterilis ancilla sit, cujus partus venit, vel major annis viginti quinque, quum id emtor ignoraverit, ex emto tenetur venditor. 2)

1) L. 8. pr. ff. de contr. emt. vend.

2) L. 21. pr. ff. de act. emti vend. juncta l. 7. de hereditate vend.

§. 18.

§. 18.

Einige Bemerkungen über den Irrthum oder vielmehr über den Fall wenn Käuffer und Verkäuffer einander mißverstehen, glaube ich, hier am rechten Orte einfließen lassen zu dürfen, und lege die allgemeine Regel zum Grunde, daß Irrthum oder Mißverständniß in dem Preise und in der Sache selbst, den Kauf allemahl entkräftet: ich biethe z. B. in Golde, der Verkäuffer glaubt ich spreche von Cassengelde und schlägt zu: der Verkäuffer besitzt zwey Füchse, und glaubt, daß ich auf den schlechteren handle, da ich doch auf den besten biethe; in allen diesen Fällen ist der Handel für nicht geschlossen anzunehmen: In venditionibus et emtionibus consensum debere intercedere, palam est; cæterum, sive in ipsa emtione dissentiant, sive in pretio, sive in quo alio, emtio imperfecta est. — — Idem est, si ego me Stichum, tu Pamphilum absentem vendere putasti; nam quum in corpore dissentiatur, apparet, nullam esse emtionem. 1) Eben das gilt, wenn der Irrthum das Geschlecht des verkauften Thiers betrift: ich glaube, es sey ein Hengst oder Wallach, und es ist eine Stute: Si ego mulierem venderem, tu puerum emere existimasti, quia in sexu error est, nulla emtio, nulla venditio est. 2) Wäre hingegen darin geirrt, daß ich glaubte, die gekaufte Stute sey noch nie begangen, da sie doch schon einmal geworfen hat; so schadet dies der Gültigkeit

des Handels nicht: Quod si ego me virginem emere putarem, quum est jam mulier, emtio valebit; in sexu enim non est erratum. Den Fall ausgenommen, wenn der Verkäuffer es weiß, daß sie schon geworfen, und läßt mich in meinem Irrthum absichtlich, so kann ich zwar nicht actione redhibitoria klagen, wohl aber ex emto auf eben den Endzweck: Si quis virginem se emere putasset, quum mulier venisset, et sciens errare eum venditor passus sit, redhibitionem quidem ex ea causa non esse, verumtamen ex emto competere actionem ad resolvendam emtionem, ut pretio restituto mulier reddatur. 4)

1) L. 9. pr. ff. de contr. emt. vend.

2) L. 11. §. 1. ff. Ibid.

3) L. 11. cit.

4) L. 10. §. 59. de act. emti. vend.

§. 19.

Kauffe ich einem Anderen mein eigenes Pferd ab, bekannt oder unbekannt mit den Rechten, die mir daran zustehen, so zerfällt der Handel, nur mit dem Unterschiede, daß ich im letztern Falle condictione indebiti dasjenige zurückfordern kann, welches ich jenem etwa schon bezahlt habe, welches im ersteren Falle nicht Statt finden kann, weil das Gesetz in den Fällen, wo wissentlich ein indebitum bezahlt wird, eine Schenkung supponirt. Wäre ich hingegen über meinem Eigenthumsrechte an dem Pferde in Ungewißheit

heit gewesen, so würde nichtsdestoweniger die condictio eintreten. 1) Suæ rei emtio non valet, sive sciens, sive ignorans emi. Sed, si ignorans emi, quod solvero, repetere potero, quia nulla obligatio fuit. 2) Kauffe ich ein Pferd, an dem mir mit einem Anderem das Eigenthum gemeinschaftlich zusteht, so besteht der Kauff, jedoch bezahle ich nur die Hälfte meines Geboths und das Thier wird ganz mein: Sed si communis ea res emtori cum alio sit, dici debet, scisso pretio pro portione, pro parte emtionem valere, pro parte non valere. 3)

1) L. ult. C. de condict. indeb.

2) L. 16. pr. ff. de contr. emt. vend.

3) L. 18. pr. ff. Ibid.

§. 20.

Hängt der Verkäuffer dem Handel ein Pactum an, welches eine doppelsinnige oder gar keine Erklärung leidet, 1) so wird es zum Besten des Käuffers erklärt: Dies sagt das Gesetz: Labeo scripsit, obscuritatem pacti nocere potius debere *venditori*, *qui id dixerit*, quam emtori, quia potuit, re integra, apertius dicere. 2) Da in dieser Rechtsregel, der Grund, warum die Exegese des Pacti dem Verkäuffer nachtheilig seyn solle, nicht darin gesetzt wird, daß er Verkäuffer ist, sondern darin, daß er, der das Pactum zu seinem Vortheile dem Contracte hinzufügt, deutlicher habe sprechen sollen; so glaube ich, hieraus den allgemei-

nen Grundsatz abstrahiren zu dürfen, daß allemal das dunkle oder zweydeutige Pactum gegen den zu erklären sey, der es dem Contracte hinzugefügt hat, er sey Käuffer oder Verkäuffer.

1) Gothofredus ad l. 21. ff. de contr. emt. vend. n. h. führt folgendes Beyspiel eines dunkeln Pacti an: Obscuritatis in hac specie hoc exemplum Græci adferunt: Vendidi alicui agrum duodecim libris, et dixi, me *tribus annis* hujusmodi quantitatem recipere velle. Completo igitur anno petebam quatuor libras, ille respondit, se quatuor annis totum soluturum. Quoniam ergo non perspicue dixi, in venditione, quomodo accipere debuerim, mihimet nocui.

2) L. 21. ff. de contr. emt.

§. 21.

Titius hat zwey Pferde von gleicher Güte und verkauft mir eins oder das andere, so wählt er, welches er mir geben will, wenn nicht ausdrücklich bedungen worden, daß die Wahl dem Käuffer überlassen seyn solle: Si ita distrahatur; illa aut illa res, utram eliget venditor, hæc erit emta. 1) Si emtio ita facta fuerit: est mihi emtus Stichus aut Pamphilus, in potestate est venditoris, quem velit dare. 2) Stirbt eins von den beyden, bevor dies bestimmt wird, so fällt es dem Verkäuffer; sterben beyde Thiere, so fällt das erstere diesem, das letztere dem Käuffer, welcher Grundsatz

auch

auch denn eintritt, wenn dem Käuffer die Wahl überlassen worden: Uno mortuo, qui supereſt, dandus eſt, et ideo prioris periculum ad venditorem, poſterioris ad emtorem reſpicit. — — Idem dicendum eſt etiam, ſi emtoris fuit arbitrium, quem vellet habere. 3)

1) L. 25. pr. ff. de contr. emt. vend.

2) L. 34. §. 6. ff. Ibid. L. 60. ibid.

3) Ibid.

§. 22.

Es verkauft mir jemand ein ihm angeerbtes Pferd auf diese Art: ich verkauffe dir das Thier zu dem Preiſe, wozu es meinem Erblaſſer verkauft worden, und nachmals findet ſich, daß es dieſem gleichfalls durch Erbſchaft oder durch Schenkung, und folglich umſonſt, zugefallen iſt, beſteht der Kauf? Er beſteht nicht, nach dem Buchſtaben des Geſetzes: Si quis fundum jure hereditario ſibi delatum ita vendidiſſet; erit tibi emtus tanti, quanti a teſtatore emtus eſt mox inveniatur non emtus, ſed donatus teſtatori; videtur quaſi ſine pretio facta venditio, ideoque ſimilis erit ſub conditione factæ venditioni, quæ nulla eſt, ſi conditio defecerit. 1)

1) L. 37. ff. de contr. emt. vend.

§. 23.

Kauffe ich ein Pferd, das ohne mein oder des Verkäuffers Vorwiſſen, ſchon vor dem Handel verſtorben

iſt;

ist, so zerfällt derselbe: Etsi consensum fuerit in corpus, id tamen in rerum natura, ante venditionem esse desierit, nulla emtio est. 1) Kauffe ich einem anderen zwey Kutschpferde oder mehrere Reitpferde im Bausch und Bogen für eine Summe ab, von denen eins schon vor den geschlossenen Handel gestorben ist, so hebt sich dieser von selbst auf; wäre aber um jedes Pferd besonders gehandelt, so löset sich freylich der Kauf des todten Pferds auf, jedoch bleibt er für die lebenden bündig: Si duos quis servos emerit, pariter uno pretio, quorum alter ante venditionem mortuus est, neque in vivo constat emtio. 2)

1) L. 15. pr. ff. de contr. emt. vend.
2) L. 44. ff. de contr. emt. vend.

§. 24.

Ich trage jemanden auf, mein Pferd dem Titius zu verkauffen und er verkauft und übergiebt es einem Andern, besteht der Handel? Dem ausdrücklichen Gesetze zufolge besteht er nicht: Quum servo dominus rem vendere certæ personæ jusserit, si alii vendidissit, quam cui jussus erat, venditio non valet. Idem juris in libera persona est, quum perfici venditio non potuit in ejus persona, cui dominus venire eam noluit. 1)

1) L. 63. pr. ff. de contr. emt. vend.

§. 25.

Titius ist vom Mevius zum Erben eingesetzt, glaubt irrig, sein Erblasser habe ihm aufgegeben, mir eins der hinterbliebenen Pferde zu verkauffen oder zu schenken, und verkauft oder schenkt in dessen Gemäßheit mir eins derselben, kann ich nun, nach entdecktem Irrthum aus dem Contracte auf die Uebergabe des Pferds klagen? oder, wenn er es mir schon übergeben hat, kann er es condiciren? Das Gesetz verneint die erste und bejahet die letztere Frage. Si falso existimans, se damnatum vendere, vendiderit, dicendum est, agi cum eo ex emto non posse; quoniam doli mali exceptione emtor submoveri potest; quemadmodum, si falso existimans, se damnatum dare, promisisset, agentem doli mali exceptione submoveret, Pomponius etjam incerti condicere eum posse ait, ut liberetur. 1)

1) L. 5. §. 1. ff. de act. emti vend.

§. 26.

Ich kauffe ein Pferd mit der Bedingung, daß, wenn ich an einem bestimmten Tage die Kauffsumme nicht erlegt haben würde, ich dem Verkäuffer dieselbe alsdenn doppelt bezahlen wolle, gilt dies Pactum? Nein! weil es eine usurariam pravitatem enthält, und der Verkäuffer kann nur so viel mehr fordern, als die Zinsen vom Tage des Verkaufs an gerechnet, betragen: Papinianus respondisse se refert, si convenerit, ut ad diem

pretio

pretio non soluto, venditori duplum præstaretur, in fraudem constitutionum videri adjectum, quod usuram legitimam excedit, diversamque causam commissoriæ esse ait, quum ea specie non foenus illicitum contrahatur, sed ex contractu non improbata dicatur. 1)

1) L. 13. §. 26. ff. de act. emti vend.

§. 27.

Ich verkauffe mein Pferd einem Anderen unter der Bedingung, daß ich mir das Recht vorbehalte, es jährlich zwanzig, dreißig und mehrere mahle zu reiten oder, daß er mir, falls er lieber wolle, jährlich ein gewisses bestimmtes Geld dafür geben solle. Ist hier die Wahl dem Käuffer überlassen? und, falls er mir im ersten Jahre die Ritte zugestanden, kann er im folgenden mir Statt deren das Geld aufdringen und so im dritten Jahre wieder wechseln? Der Rechtsregel zufolge, daß allemal der Schuldner wähle, kann er das? Qui domum vendebat excepit sibi habitationem donec viveret, aut in singulos annos decem, emtor primo anno maluit decem præstare, secundo anno habitationem, Trebatius ait, mutandæ voluntatis potestatem eum habere, singulisque annis alterutrum præstare posse. Et quamdiu paratus sit, alterutrum præstare, petitionem non esse. 1)

1) L. 21. §. 6. ff. de act. emti vend.

§. 28.

§. 28.

Titius legirt mir eins von seinen Pferden, welches er namentlich angiebt, unbekannt mit diesem Umstande kauffe ich das Thier von dessen Erben, und erfahre nachmals, daß es mir vermacht war, kann ich das dem Erben ausgezahlte Kaufgeld zurückfordern? und mit was für einer Klage? Das Gesetz beantwortet diese Frage mit folgenden Worten: Cui res sub conditione legata erat, is eam imprudens ab herede m actione ex emto poterit consequi emtor pretium; quia non ex causa legati rem habet. 1)

1) L. 29. ff. de act, emti vend.

§. 29.

Sind beyde der Käuffer und Verkäuffer, jener in mora accipiendi, dieser in mora tradendi, so fällt alle Schuld allein auf jenen, er kann deßhalb kein Interesse von diesem fordern. Wollte hingegen der Käuffer das Geld an dem festgesetzten Tage bezahlen, der Verkäuffer nähme es an diesem Tage nicht an, die folgenden Tage wäre er bereit, es anzunehmen, nun aber bliebe der Käuffer in mora solvendi, so muß dieser demungeachtet dem Verkäuffer das Interesse prästirn. 1)

1) L. 51. ff. de actionib. emti vend.

§. 30.

Nicht selten wird bey einem Pferdehandel zur Bedingung gemacht, daß das Thier eine zeitlang auf die Probe gegeben werden solle, wo drey ganz verschiedene Fälle zu unterscheiden sind: Verkäuffer und Käuffer haben entweder den Handel schon geschlossen: sind einig über den Preis des Pferds, oder nicht. Im ersten Falle ist wiederum die Länge der Probezeit entweder ausdrücklich bestimmt, oder der Verkäuffer hat unüberlegt genug gehandelt, eine solche Bestimmung nicht hinzuzufügen: In diesen beyden Fällen ist die Probezeit pro conditione resolutiva anzusehen, und zwar im ersten der Kauf so gleich völlig geschlossen, wenn der Käuffer (ohne alle etwa eingelegte Protestation, weil der Verkäuffer vielleicht abwesend und Niemand da war, dem er das Pferd abliefern konnte) dasselbe nach dem Ablaufe der festgesetzten Zeit noch behält; welches aber im zweyten Falle auf keine Weise behauptet werden kann, wo der Kauf nicht eher für geschlossen angesehen werden mag, bis der Käuffer sich entweder aus eigener Bewegung oder auf gerichtliche oder aussergerichtliche Provocation des Verkäuffers erklärt, daß er es behalten wolle. Denn jener hat, indem er ihm das Pferd auf unbestimmte Zeit auf die Probe gab, stillschweigend darin gewilliget, daß der Käuffer nicht eher an den Kauf gebunden seyn solle, bis er sich aus-

ausdrücklich darüber geäussert. Das Retraditions Recht steht diesem bis dahin immer zu.

Sind hingegen Käuffer und Verkäuffer im dritten Falle über den Preis noch nicht einstimmig und dieser giebt jenem sein Pferd a) auf eine bestimmte Zeit auf die Probe, so kann aus dem Behalten desselben nach Ablaufe dieser Zeit auf die Perfection des Handels nicht geschlossen werden; indem diese erst noch von dem Umstande abhängt, ob beyde sich auch über den Preis werden vereinigen können und der Käuffer durch das längere Behalten des Pferds nichts weiter stillschweigend erklärt, als daß er entschlossen sey, den Handel zu schließen, wenn der Verkäuffer sich würde billig finden lassen. Ist das Pferd b) auf unbestimmte Zeit gegeben, so kann aus dem Behalten desselben, wäre es auch ein Jahr lang, durchaus auf keinen geschlossenen Handel argumentirt werden, und der Verkäuffer ist, meiner Meynung nach, nicht einmal berechtigt, deßhalb ein Interesse zu fordern, indem er es sich selbst beyzumessen hat, daß er das Pferd nicht früher zurückgenommen.

Es könnte hier noch ein Zweifel über die Frage entstehen, ob beyde, der Käuffer und Verkäuffer des Preises wegen einig gewesen, wenn dieser sich z. B. erklärt hat, er sey bereit jenem das Pferd auf die Probe zu geben, jedoch auch fest entschlossen, es nicht

unter

unter hundert Thalern zu verkauffen, und jener nimmt es nun, ohne sich hierüber zu erklären, auf eine bestimmte Probezeit an.

Da aus der Annahme auf die Probezeit, nach meinen Ermessen, nicht so wohl auf die Einwilligung des Käuffers in das geforderte Pretium, als vielmehr auf dessen Absicht, das Pferd genau kennen zu lernen, geschlossen werden muß, und bey jedem, sich nicht ausdrücklich erklärenden Käuffer der Vorsatz zu vermuthen ist, von dem geforderten Preise annoch abdingen zu wollen, so glaube ich, daß hier für den Käuffer allemal die Präsumtion fürwalte, daß er noch nicht absolute in den geforderten Preis gewilliget habe, und daß deßhalb dem Verkäuffer der Beweis obliege, sein angeblicher Käuffer habe in den Preis consentirt, welcher wohl immer durch einen Eid geführt werden muß.

So nach der Analogie der römischen Rechte: die sächsische Verordnung weicht hierin ab, und unterscheidet bloß, ob das Pferd dem Käuffer auf bestimmte oder unbestimmte Zeit auf die Probe gegeben worden? unter dem Zusatze, daß im ersteren Falle der Handel für geschlossen angenommen werden solle, wenn der Käuffer das Pferd vier und zwanzig Stunden über die bedungene Zeit in seiner Verwahrung behält. Im anderen Falle aber soll der Handel für geschlossen zu

achten

achten seyn, wenn der Käuffer das Kaufgeld entweder wirklich bezahlt, oder wenigstens schriftlich oder mündlich gegen den Verkäuffer sich erklärt, er wolle das Pferd behalten. 1)

1) Sächsische Verordn. vom 29ten May 1790. Nro. 39. der Beyfugen zu den Landesordn.

§. 31.

Nach der Lehre von der Acquisition eines Pferdes, sollte ich dem Anscheine nach, zuerst auf diejenigen Klagen übergehen, welche auf die Erfüllung der Contracte, die die wirkliche Acquisition vorbereiten, abzwecken. Da ich mich aber, um nicht zu weit von meinem Plane abzugehen, auf diese nur in so fern einlassen darf, als sie in denselben eingreifen, und dieser Theil jener Klagen und deren Zusammenhang mit dem Gegenstande meines Buchs auffallender und deutlicher dargestellt werden kann, wenn ich zuvor die Wandlungs und Aestimationsklage abgehandelt habe, so wende ich mich zuvörderst zu diesen.

Zwey=

Zweyter Abschnitt

von

den Fehlern, welche die Wandlungsklage vorbereiten.

§. 1.

Roms Policeywesen war den Aedilen anvertrauet, Aufsicht über Handel und Wandel daher ein Theil ihres Amts, und hauptsächlichste Pflicht für sie, Betrügereyen und Uebervortheilungen möglichst zu verhüten. Diesen Zweck erfüllt ihr Edict, aus welchem die Pandecten hauptsächlich folgende Grundsätze aufnehmen: Wer eine schadhafte Sache, mit ihrem Fehler bekandt oder unbekandt, verkauft und dem Käuffer verschweigt, soll unter der Auflösung des Contracts diesem das Kaufgeld zurück geben. Das erste Erforderniß, um diese Klage mit Wirksamkeit anstellen zu können, wäre daher ein zur Zeit des geschlossenen Contracts wirklich existirender Fehler, über dessen Beschaffenheit ich hier die erforderlichen Bemerkungen ausheben werde.

§. 2.

Nahmentlich zählt das Edict die Fehler nicht auf, durch welche die Wandlungsklage vorbereitet wird, sondern es legt diese Wirkung im Allgemeinen solchen Fehlern bey, welche die Brauchbarkeit der gekauften

kauften Sache ganz oder doch grösstentheils aufheben. Vaterländische Gesetze, und die der übrigen Provinzen Teutschlands lassen es, in Rücksicht auf den Handel überhaupt, gleichfalls bey diesen allgemeinen Bestimmungen bewenden, worin, auch selbst in Hinsicht auf den Pferdehandel die älteren teutschen Rechte mit dem Edicte übereinstimmen: 1) Die neueren aber weichen bey diesem Handlungszweige von jenen durch nahmentliche und ausschliesliche Angabe der Wandlungsfehler ab; wahrscheinlich eine Folge des ausgebreiteten Ansehens, welches das Sachsenrecht ehedem wenigstens fast im ganzen nördlichen Teutschlande behauptete, und durch welches zuerst der nicht mit dem Edicte übereinstimmende Grundsatz festgestellt wurde, daß nicht alle Fehler, welche die Brauchbarkeit des Thiers völlig aufheben, sondern nur einige besonders benannte die Wandlung bewirken sollten. Mondblindheit, Herzschlag und Stetigkeit zählt das Sachsenrecht hieher. 2) Einige neuere Statute folgen diesen Bestimmungen nur unter unbeträchtlichen Abweichungen. Das älteste Statut der Stadt Zelle gehört hieher: 3) Swelich man copht en perth, de andere scal ene waren vor stareblindt, vor stedeghen, vor unrechten anevanghe, daß es nicht gestohlen oder geraubt sey. 4) In dem Statute und Ordele der Stadt Bremen, Ordel 55. heißt es: So ve dem anderen verkoft ein Perdt, binnen unserem Wickbelde, de schal ohne waren vor houetsick unde starblindt dre Dage

und

und vor unrechten Anfanck und vor anspracke binnen unsem Wickbelde. In dem älteren Verdischen Stadtrechte stat. 55. wird verordnet: So ve dem anderen verkopt ein Pert binnen Verden, de schall des ohne waren vor Hovet Seek und Staresblindt dre Dage langk, ok vor unrechten Anfanck und vor Anspracke binnen unser Stadt. 5) In dem Statute der Stadt Braunschweig von 1532. Welck man koeft ein Perdt, de ander schall ohme wahrenn vor unrechter anspracke, dad idt nicht stedig, starblynt, houetseyck oder hartschlegich sy, veer Wecken na dem Kope. 6) Aehnliche Entscheidungen enthalten die leges Goslarienses. 7) Weiter als diese entfernt sich das Lüneburgische Statut von den Verordnungen des Sachsenspiegels, so sehr dessen Auctorität übrigens in dieser Stadt auch fortdauert; die Worte des Statuts sind diese: der dem Anderen ein Pferd verkauft, ist schuldig, dem Käuffer für vier Mängel gut zu seyn: zum ersten, daß es nicht gestohlen noch geraubt sey, solches wäre denn in einer öffentlichen redlichen Rede geschehen: zum andern, daß es nicht hartschlächtich ist: zum dritten, daß es nicht stetig: zum vierten, daß es nicht hauptsiech oder rotzig sey. Wo aber dieser vier Mängel einer daran befunden wird; so ist der Verkäuffer schuldig, dasselbe wiederum anzunehmen, in Betrachtung, daß diese Mängel unsichtbarlich auch dem allerverständigsten Kaufmanne verborgen sind, 8) welchen

chen Grundsätzen man auch in Uelzen folgt, wo das lüneburgische Stadtrecht aufgenommen worden. Die reformatio francofurtensis 9) läßt die Wandlung zu, wenn das Pferd geraubt oder gestohlen, herzschlächtig, stetig und hauptsiech oder rotzig ist; die reformatio norimbergensis 10) zählt Rotz, Reude und Herzschlag hieher; das Lübische Stadtrecht Engbrüstigkeit, Stetigkeit, Rotz. 11) In Bayern rechnet man dahin: Rotz, Reude und Herzschlag; in Oesterreich gestohlen, rotzig, kollerisch, herzschlächtig und dämpfig; in Breßlau: gestohlen, herzschlächtig, staarblind, rotzig. 12) Das Hamburgische Statut entbindet den Verkäuffer von allem weiteren Anspruche, wenn er sein Pferd auf offenem Markte verkauft hat. 13) Im Herzogthume Würtemberg wird hauptsächlich auf die vier Fehler, welche die Weiden verderben, Rotz, Reude, Gräthe und den Wurm Rücksicht genommen. 14) Im Bißthume Hildesheim werden nach der Verordnung vom 10ten December 1784 der Koller, der Rotz, der Herzschlag und die Mondblindheit als Cardinalfehler dergestalt angegeben, daß bey dem Daseyn eines von ihnen, der Käuffer sogar von dem Beweise entbunden wird, das Thier sey schon zur Zeit des geschlossenen Kaufs damit behaftet gewesen. 15) Ausser diesen nahmhaft gemachten Hauptmängeln erlaubt die Constitution die Wandlung auch denn, wenn sich ein anderer Fehler äußern sollte, um

deßwillen das römische Recht dieselbe zuläßt, jedoch unter der Einschränkung, daß hier der Käuffer den Beweis der Fehlerhaftigkeit des Thiers zur Zeit des eingegangenen Handels übernehmen muß. 16) Die Constitutionen des Fürstenthums Zelle erlauben die Wandlung wegen Herzschlags, Mondblindheit, Kollers und Rotzes. 17) Im Fürstenthume Calenberg hingegen bewirkt Mondblindheit die Wandlung nicht, sondern bloß die drey übrigen Fehler und der Umstand, wenn das Pferd gestohlen worden. 18) Jedoch ist hier wegen des Rotzes oder der Steindrüse besonders zu bemerken a) in Hinsicht auf die Redhibition des damit behafteten Thiers, daß derjenige, welcher ein solches Pferd einem Anderen wissentlich, oder auch denn, wenn er wegen des Daseyns des Fehlers nur zweifelt, verkauft dem Käuffer nicht allein das Kaufgeld, sondern auch alle von demselben auf das Todtstechen des Pferds, welches sofort geschehen muß, auf die Atteſtate der Pferdekundigen wegen der Fehlerhaftigkeit des Thiers, und auf den Proceß verwendete Kosten erstatten muß, welchemnächst er in eine schwere Geldstrafe, deren Ermäßigung dem Richter überlassen ist, verurtheilt wird, und falls sein Vermögen zu deren Erlegung nicht hinreichen sollte, durch Vestungsbau, Zuchthaus oder andere scharfe Leibesstrafe das Verbrechen abgebüßt werden muß. 19) b) In Hinsicht auf den Besitzer eines solchen Thiers ist

zu

zu bemerken, daß dieser, sobald er den Fehler entdeckt, bey Vermeidung eben gedachter Strafen, das Pferd sogleich von den übrigen, bey denen es etwa stand, trennen, den Vorfall der Obrigkeit anzeigen, diese das Pferd von Kunstverständigen untersuchen lassen und wenn der Rotz oder die unheilbare Steindrüse sich findet, es sogleich todstechen und fünf Fuß tief eingraben lassen muß. Alles Geschirr, welches bey solchen Pferde gebraucht worden, die Krippen, Raufsen, Eimer, Latier Bäume u. s. f. wird demnächst verbrannt, alles Eisenzeug neu verzinnt. Stand das Pferd nur wenige Tage, bevor sich die Krankheit entdeckt hat, in einem Stalle, so werden die Wände abgehackt und mit Kalck übersetzt, die Ständer abgehobelt und von neuem angeweisset, die im Stalle freistehenden eichenen Ständer werden gleichfalls abgehobelt und dick mit Oehlfarbe bemahlt, diejenigen, welche von Tannen- oder Büchenholze sind, weggerissen und verbrannt, oder mit Spieköhl bestrichen: der Fußboden des Stalls zwey Fuß tief aufgerissen, die herausgebrachte Erde vergraben und der Stall wird neu gepflastert: die herausgerissenen Bohlen werden verbrannt, der ganze Stall mit Tobacksblättern und Theer ausgeräuchert. Wäre das inficirte Pferd hingegen vierzehn Tage und länger in dem Stalle gestanden, so wird der ganze Stall niedergerissen, das Holz verbrannt und der übrige Schutt

vergraben. 20) Im Herzogthume Mecklenburg Schwerin ist in Rücksicht auf den Rotz eben dasselbe verordnet, nur unter der Abweichung, daß derjenige, welcher ein rotziges Pferd wissentlich verkauft, dem Käuffer neben der Ersetzung alles Schadens, das doppelte Kaufgeld herausgeben, und zu lebenswieriger Karrenstrafe verurtheilt werden solle. 21) Ferner ist in zweyen Constitutionen festgesetzt, daß mit einem rotzigen Pferde weder ein Fremder, noch Einheimischer reisen solle; sonst er auf die erste Anzeige von der Obrigkeit des Orts sofort angehalten und, nachdem das rotzige Pferd getödtet worden, nach Befinden mit einer ansehnlichen Geldbuße, auch, wenn sich ein bös-licher Vorsatz dabey entdecken sollte, mit harter Leibesstrafe unfehlbar belegt werden; wogegen dem Denuncianten eine Belohnung von fünf Rthlr. von der Obrigkeit des Orts zugebilliget werden soll. 22) Die neue sächsische Verordnung vom 29ten May 1790 zählt zu den Cardinalfehlern, Staarblindheit, Mondblindheit, Stetigkeit, Rotz, Wurm, Herzschlächtigkeit, den tollen Koller, den Lauschkoller, Taubheit, die Raute, die fallende Sucht. 23)

1) Leg. Bajuvar. tit. 15. §. 2. 3. 7. Capitular. L. 5. §. 8. und 210.

2) Weichb. art. 97. in Verbindung mit der Glosse. Carpz. P. II. C. 34. D. 17.

3) Art. 29. bey'm Leibnitz T. III. rer. Brunswic. p. 483.

4)

4) Grupen teutsch. Alterth. c. 6.

5) Pufend. obſervat. T. 1. app. p. 97.

6) bei'm Leibnitz. P. 1. art. 23.

7) L. II. tit. van Gerichte: art 162 und 163. bei'm Leibnitz. T. III. rer. Brunſv.

8) Th. 2. tit. 9. pr.

9) P. 2. tit. 9. §. 4.

10) L. 4. tit. 16. §. 1.

11) Stryk. U. M. ff. tit. de ædilit. ed. §. 18.

12) Behamb. c. 59.

13) Art. 2. tit. 8. art. 17.

14) Lauterb. C. T. P. tit. de ædilit. ed. §. 14.

15) Die angezogene Verordn. §. 1.

16) Daſelbſt. §. 4.

17) C. C. Cell. T. II. p. 788.

18) C. C. Cal. T. II. p. 626.

19) Verordn. vom 29ten Jun. 1751, und vom 23ten May 1736.

20) Die angezogene Verord.

21) Conſtitut. vom 20ten Sept. 1763.

22) Conſtitut. vom 12ten Febr. 1763 und vom 6ten Jun. 1776. Spaldings repertor. juris Mecklenb. p. 685.

23) §. 3.

§. 3.

Für diejenigen Orte und Landſchaften, wo ausdrückliches Geſetz, Herkommen oder præjudicia ſolche Cardinalfehler feſtſetzen, würde nun freylich eine fer-

nere Untersuchung der Fehler, welche das Edict der Aedilen für wandlungsmäßig, für solche Fehler erklärt, deren Daseyn jedesmahl ohne Ausnahme die Redhibition des verkauften Pferds bewürken soll, augenfällig überflüssig seyn, da bey vorkommenden Fällen nicht dies, sondern Landesgesetz oder Observanz der Landschaft zum Grunde zu legen ist. 1) Der folgende Theil dieses Abschnitts würde also, in Rücksicht auf die Wandlungsklage, nur für solche Städte oder Provinzen practisch brauchbar, wo das Gesetz keine Cardinalfehler bestimmt, und ist für die übrigen, in den mehrsten Fällen, bloß Theorie.

1) Wann der Kauf nicht an einem anderem Orte geschlossen worden, wo das Edict entweder in seinem ganzen Umfange unabgeändert noch gilt, oder provincial Gesetz oder Statut andere Wandlungsfehler annehmen, in welchem Falle, allgemein bekannten Regeln zufolge, lediglich die Gesetze des Orts, wo der Kauf eingegangen ist, zum Grunde zu legen sind.

§. 4.

Das Daseyn eines Fehlers, zur Zeit des geschlossenen Contracts, ist das erste Erforderniß, welches das Edict aufstellt, um auf Redhibition des Thiers dringen zu können, und allgemeine Regel, daß dieser Fehler die Brauchbarkeit des Pferds ganz oder größten=

stentheils aufheben müsse. Ein leichter Fehler, welcher den Werth desselben vielleicht um einige Thaler verminderte, ohne jedoch dessen Nutzbarkeit so ganz nachtheilig zu seyn, bewürkt daher keine Wandlung: Proinde si quid tale fuerit vitii vel morbi, quod usum ministeriumque impediat, id dabit redhibitioni locum, dummodo meminerimus, non utique quodlibet quam levissimum efficere, ut morbosus vitiosusque habeatur, proinde levis febricula, aut vetus quartana, quæ tamen jam sperni potest, vel vulnusculum modicum nullum in se habet delictum. 1) Gesetzt nun, ein Roßtauscher erhielte gegen Auslobung eines glänzend vortheilhaften Kaufgeldes den Auftrag, ein völlig fehlerfreyes Pferd zu liefern; er erhandelte von einem andern Roßtauscher ein schönes, anscheinend völlig gesundes Pferd, und gäbe, in Hinsicht auf das hohe ihm zugesagte Kaufgeld, das ihn doch noch immer gewinnen läßt mehr, als das Pferd würklich werth ist; nach geschlossenem Kauffe aber fänden sich einige kleine unbeträchtliche Fehler, so fällt in die Augen, daß sein Committent, der ein durchaus fehlerloses Thier haben wollte, nicht schuldig ist, es zu nehmen: dem Verkäuffer aber kann jener es nicht redhibiren, quia hoc vitium nullum habet in se delictum, und einem Dritten kann er es nur mit Schaden verkauffen, weil er es, in Hinsicht auf das hohe Kaufgeld über den wahren Werth bezahlt hat. Durch was für eine Cautel würde er sich nun in solchem Falle, sichern? durch die ganz einfache; daß er

bey

bey Schließung seines Handels mit dem Verkäuffer ausbedinge, er solle sich verbindlich machen, das Thier auch des geringsten Fehlers wegen gegen Erstattung der Kaufsumme zurückzunehmen.

1) Leisser jure georg. L. II. c. 12. n. 105. Behamb. Casu 38.

§. 5.

Ob Unheilbarkeit des Fehlers nothwendiges Erforderniß dieser Klage sey, oder ob auch eine vorübergehende Krankheit sie zulasse, das wird, auf den ersten Blick, würklich sehr zweifelhaft, indem zwey Pandecten Stellen ganz entgegengesetzte Meynungen vertheidigen. Ulpian behauptet den letzteren Grundsatz: Pomponius recte ait, non tantum ad perpetuos morbos, verum ad temporarios quoque hoc edictum pertinere. 1) Venulejus aber scheint diesen Grundsatz nicht zu billigen: Quoties morbus sonticus nominatur, eum significari, Cassius ait, qui nocet; nocere autem intelligi, qui perpetuus est, non qui tempore finiatur; sed morbum sonticum eum videri, qui inciderit in hominem, postquam is natus sit, sontes enim nocentes dici. 2) Der anscheinende Widerspruch dieser Stellen wird indeß durch folgende Gründe verschwinden. a) Dies letztere Gesetz enthält keine verba dispositiva, bloß enunciativa b) es sagt nicht, daß der Ausdruck, morbus sonticus, einen Wandlungsfehler bedeute, und wo das Edict morbum sonticum nenne, es hierunter auch allemal einen

solchen

solchen Fehler verstehe, bey dessen Daseyn die Redhibition eintreten solle; sondern es erklärt diesen terminum bloß theoretisch, ohne Rücksicht auf das Edict, welches gleichfalls im l. 113. ff. de V. S. geschieht. c) Diese Stelle scheint verworren, dunkel und undeutlich, indem sie morbum sonticum *a*) für eine unheilbare *b*) für eine solche Krankheit ausgiebt, die erst nach der Geburth entstanden ist. Dahingegen sind d) Ulpians Worte dispositiv, ohne alle dunkle und verwirrende Einstreuungen deutlich, und e) führen viele andere Stellen des Edicts beyspielweise heilbare Krankheiten als wandlungsmäßig auf.

1) L. 6. pr. ff. de ædilit. ed.

2) L. 65. §. 1. Ibid.

§. 6.

Bey dem Pferdekauffe bewürkt der Umstand keinen Unterschied, ob der Fehler im Körperbau des Thiers, oder in dessen principio movente seinen Sitz habe, so sehr es bey dem Sclavenhandel hierauf auch ankam. Genug wenn der Fehler die Nutzbarkeit des Thiers für jetzt ganz aufhebt: Bovem, qui cornu petit, vitiosum esse, plerique dicunt, item mulas, quæ cessum dant; ea quoque jumenta, quæ sine causa turbantur et semet ipsa eripiunt, vitiosa esse dicuntur. 1)

1) L. 43. pr. ff. de ædilit. ed.

§. 7.

Da das Daseyn des Fehlers zur Zeit des geschlossenen Kaufs nothwendiges Erforderniß der Wandlungsklage ist, so folgt durch ganz ungekünstelte Argumentation, daß ein völlig geheilter Fehler hier nicht in Anschlag zu bringen sey: quod ita sanatum est, ut in pristinum statum restitueretur, perinde habendum est, quasi numquam morbosum esset 1) Anscheinend geheilte Fehler aber, deren Urstoff nicht gehoben noch in dem Thiere wirksam liegt, und nahen erneueten Ausbruch drohet, z. B. ein aufgetriebener Rotz, können die Redhibition nicht aufheben. 2) Da indeß einige Krankheiten, auch würklich geheilt, noch Schwächen oder Mängel nachlassen, die sich in der Folge erst zeigen, wenn die Wandlungsklage vielleicht schon längst verjährt ist, so rathe ich jeden Kauf unter der Bedingung zu schließen, daß wenn dergleichen aus ehemaligen Krankheiten oder Schäden entstehende Schwächen sich dereinst äußern würden, der Verkäuffer schuldig seyn solle, das Thier zurückzunehmen oder eine gewisse Summe vom Kaufgelde herauszuzahlen.

1) L. 16. ff. de æd. ed.

2) Arg. l. 53. Ibid.

§. 8.

Diese allgemeinen Voraussetzungen erlauben mir den Uebergang zu besonderen Fällen, welche theils Be-

hamb

hamb, theils das Gesetzbuch aufbewahren. Ein so bösartiges Pferd, das Niemand um sich leidet, sondern jedem, der sich ihm nahet, mit Beissen und Schlagen Lebensgefahr drohet, würde daher, nach Obigem, der Redhibition unterworffen seyn, nicht aber ein unzugerittenes; weil theils dieser Fehler nicht in der Natur des Thiers liegt, theils so fort gehoben werden kann.

§. 9.

Ein schäbiges, reudiges Pferd ist, ausdrücklichen Gesetzstellen nach, der Wandlung nicht unterworfen, wenn es das Glied, an welchem die Krankheit sich äussert, mit eben der Leichtigkeit und Richtigkeit gebraucht, wie die übrigen Theile seines Körpers: Trebatius ait, impetignosum 1) morbosum non esse, si eo membro, ubi impetigo esset, æque recte utatur; et mihi videtur vera Trebatii sententia. 2)

1) Impetix oder impetigo ist ein trockner, harter Ausschlag der Haut in der Volkssprache sarna genannt, welcher sehr schnell und leicht in würklichen Aussatz übergeht. Plin. 26. Vor Tiberius Zeiten war diese Krankheit unbekannt: eigentlich eine Krankheit des menschlichen Körpers, welche aber analogisch auf jeden bösartigen Ausschlag des thierischen angewandt werden kann.

2) L. 6. §. 1. ff. de ædilit. ed.

§. 10.

Abgeschnittene oder abgerissene Zunge macht ein Pferd fehlerhaft: Si cui lingua abscissa sit, an sanum esse videatur? quæritur; et exstat hæc quæstio apud Ofilium relata; in equo, ait enim, hunc videri non esse sanum 1) wie auch ein Pferd, dem ein Glied in der Maße zerbrochen oder abgehauen ist, daß es dadurch unbrauchbar wird, wandlungsmäßig ist: Idem Ofilius ait, si homini digitus abscissus, membrique quid laceratum, quamvis consanaverit, si tamen ob eam rem eo minus uti possit, non videri sanum. 2) Lähme an einem Beine, 3) Polyp an einem oder dem anderen Theile 4) bey geringen Bewegungen, heftig aufschwellende Adern, 5) gänzlich oder zu gewissen Zeiten fehlendes Gesicht, sind Krankheiten, die den geschlossenen Pferdehandel durchaus aufheben, weil ungezweifelt die Brauchbarkeit des Thiers dadurch beträchtlich verliehrt. De myope quæsitum est, an sanus esset? et puto, redhiberi posse; sed et νυκτάλωπα morbosum esse constat, ubi neque matutino tempore videt, neque vespertino 6)

1) L. 8. ff. de ædilit. ed.

2) L. 10. pr. ff. Ibid.

3 L. 13. ff. Ibid.

4) L. 12. ff. Ibid.

5) L. 50. ff. Ibid. Das damit behaftete Subject heißt varicosum.

6) L. 10. §. 3. ff. Ibid.

§. 11.

§. 11.

Wegen des Umstandes, daß ein Zugthier sich nicht umspannen läßt (es ist z. B. gewöhnt, an der rechten Seite der Deichsel zu gehen, und will, auf deren linke Seite geführt, nicht ziehen) kann keine Klage angestellt werden, weil dieser Fehler den mehrsten Zugthieren anklebt, leidet es aber kein zweytes Pferd neben sich, dann wird es nicht für gesund angenommen: Quæsitum est, si mula talis sit, ut transjungi non possit, an sana sit? et ait Pomponius: sanam esse. Plerasque denique carrucarias tales esse, ut transjungi non possint. Idem ait: si nata sit eo ingenio aut corpore, ut alterum jugum non patiatur, sanam non esse. 1)

1) L. 38. §. 8 et 9. ff. de ædilit. ed.

§. 12.

Ob fehlendes Zeugungsvermögen eine Krankheit des Thiers involvire? darüber scheinen die Gesetze, auf den ersten Blick, etwas unbestimmt zu sprechen, deren nähere Zergliederung indeß die Zweifel hebt. *a*) Ist das Thier von solcher Gattung, welcher die Natur die Möglichkeit sich fortzupflanzen überhaupt versagte, so wird auf diesen Umstand durchaus keine Rücksicht genommen: Si mulus castratus est, neque morbi neque vitii quid habere videtur, quia neque de fortitudine ejus quid detrahitur, neque de utilitate, *quum ad gene-*

generandum numquam sit habilis 1) *b*) bey den Pferden hingegen wird der Unterschied gemacht, a) ob das Thier durch gänzliche Hinwegnahme der Zeugungstheile absolut unfähig geworden, sich fortzupflanzen, oder ob b) physische Möglichkeit noch fürwaltet. Im ersteren Falle hat deßhalb eine Klage Statt, wenn der Verkäuffer den Fehler absichtlich verschwiegen hat 2), nicht aber im letztern. 3) Würde indeß ein Hengst in der Absicht gekauft, daß er als Hengst gebraucht werden solle; eine Stute aber um Race von ihr zu ziehen, so würden meiner Meynung nach beyde Thiere wandlungsmäßig, wenn sie der Absicht des Käuffers nicht entsprächen, der Hengst nicht erbt, die Stute nicht wirft, obgleich die Zeugungstheile nicht fehlen mögen. Da dieser Grundsatz aber nicht geradezu aus irgend einem Gesetze hervorgeht, sondern nur analogisch abgeleitet werden kann, so rathe ich der Sicherheit wegen dem Käuffer, daß er ausdrücklich erkläre: Fortpflanzung sey die Absicht seines Kaufs, und der Verkäuffer solle sich verbindlich machen, das Thier zurück zu nehmen, wenn jener Zweck nicht erreicht würde.

1) L. 38. §. 6. ff. de ædilit. ed.

2) L. 6. und 7. daselbst, in Verbindung mit dem eben angezogenen Gesetze.

3) Die angeführten Gesetze. Analogisch gehört hier noch her: l. 14. pr. und §. 3. ff. de ædilit. ed. Quæritur de ea muliere, quæ semper mortuos parit, an morbosa sit?

sit? et ait Sabinus, si vulvæ vitio hoc contingit, morbosam esse. De sterili Cælius distinguere Trebatium dicit: ut, si natura sterilis sit, sana sit; si vitio corporis, contra.

§. 13.

Es verordnen die Aedilen, daß ein alter gedienter Sclave (veterator) der seine Weise schon einmal angenommen hat, und folglich nur mit vieler Mühe von seinem neuen Herren umgebildet werden kann, nicht für einen Neuling (novitium) ausgegeben werde, welcher leichter und williger sich in die Art seines neuen Herren schmiegt. 1) Aus diesen, analogisch auf den Pferdekauf angewandten Grundsätzen, würde das Resultat hervorgehen, daß ein altes Pferd, welches für ein junges verkauft wird, allerdings wandelbar sey, theils aus dem gesetzlichen Grunde, theils weil der Werth dieser Thiere mit jedem Jahre fällt. Da indeß das Alter derselben bis in das achte Jahr aus den Zähnen richtig beurtheilt werden kann, so würde jener Grundsatz erst nach diesem Zeitpuncte bey dem Roßtausche anwendbar werden, wenn z. B. ein vierzehnjähriges Pferd für ein neunjähriges verkauft wäre.

1) L. 37. ff. de ædilit. ed.

§. 14.

Der Sclavenhändler war nach dem Edicte, verbunden, die Nation des verhandelten Sclaven richtig anzu-

anzugeben, weil eine vor der anderen vorzüglich im Werthe stand. Vernachläßigung dieser Pflicht berechtigte den Käuffer zur Wandlung: Qui mancipia vendunt, nationem cujusque in venditione pronunciare debent, plerumque enim natio servi aut provocat aut deterret emtorem: id circo interest nostra scire nationem: præsumptum enim est, quosdam servos bonos esse, quia natione non sunt infamata, quosdam malos esse, quia ea natione sunt, quæ magis infamis est. Quod si de natione ita pronunciatum non erit, judicium emptori omnibusque, ad quos ea res pertinebit, dabitur, per quod emptor redhibet mancipium. 1) Aehnliche Vorzüge giebt die Nation einem Pferde vor dem andern, weßhalb wohl kein Zweifel übrig bleibt, daß falsch angegebene Nation auch hier die Wandlung vorbereite, wenn die Gestalt des Pferds dessen Landesart nicht so kenntlich darstellt, wie bey einigen Racen, z. B. Tartaren, Polen, Ungarn u. s. f.

1) L. 31. §. 21. ff. de ædilit. ed.

§. 15.

Es giebt verschiedene, den Roßtauschern nach gerade ziemlich bekannte Handgriffe, die Fehler körperlicher Schönheit eines Pferds zu verbessern. Ist dies auf eine Art geschehen, die der Gesundheit des Thiers nicht nachtheilig und bleibend ist, so kann dadurch dem geschlossenen Kauffe an seiner Bündigkeit

nichts

nichts abgehen, der Verkäuffer auf kein Interesse belangt werden; durch oft wiederholte Scarrificationen wäre z. B. ein Pferd mit einem weiss n Sterne an der Stirne gezeichnet; wäre der Fehler aber nicht dauerhaft gehoben, oder vielleicht gar zum Nachtheile der Gesundheit des Thiers, dann liegt offenbahr böslicher dolus des Verkäuffers am Tage und es entsteht die Frage, ob er Nullität des Contracts involvire? bekandten Rechtsgrundsätzen zu folge ist das der Fall, wenn der dolus die Ursache enthält, welche mich zu dem Contracte bewogen hat, ich bestelle z. B. einen Schimmel mit Aepfeln, von einer bestimmten Farbe, so und so bestreuet, mein Commissionair mahlt einen Schimmel in der angegebenen Manier und die Flecken schwinden einige Zeit nach dem Kauffe weg. Da tritt dolus causam dans contractui ein, und der Kauf ist ungültig. Dolus incidens hingegen begründet lediglich eine Klage auf das Interesse, auf dasjenige, was ich, bekannt mit dem Fehler, oder der ermangelnden Qualität des Thiers weniger gegeben haben würde. 1) Si venditor dolo fecerit, ut pluris venderet, puta, de artificio mentitus est, aut de peculio, emti eum judicio teneri, ut præstaret emtori, quanto pluris servum emisset, si ita peculiatus esset, vel eo artificio instructus. 2) Herennius Modestinus respondit si quid circumveniendi emptoris causa venditor in specie, de qua quæritur, fecit, ex empto actione conveniri posse 3).

1) der Absicht ein Pferd, dessen Farbe mir gleichgül- ist, zu kauffen, finde ich z. B. auf dem Pferde- arkte einen rothen Apfelschimmel und kauffe ihn, er seltenen Farbe wegen höher, als er sonst werth yn würde, die gemahlten Aepfel aber schwinden nach nd nach, so kann ich hier nur auf das Interesse kla- gen, weil dolus incidens fürwaltet.

2) L. 13. §. 4. ff. de act. emti vend.

3) L. 39. in f. ff. Ibid.

§. 16.

Fruchtbar und practisch würde, auch selbst nach heutigen Grundsätzen, die Frage seyn, ob der Verkäuffer den Umstand anzugeben verbunden sey, daß auf dem zu erhandelndem Pferde noch eine noxa hafte? da selbst die heutige Praxis die Lehre von den Noxalklagen, in so fern sie Thiere betreffen, noch beybehalten hat. Gesetzt nun ich ritte ein mir zugehöriges muthiges Pferd über eine enge Brücke, es würde wild, und schlüge ein nahe hinter ihm gehendes Zugpferd vor dem Wagen todt, so würde dessen Eigenthümer ungezweifelt actionem ex lege Aquilia utilem oder wenigstens doch de pauperie gegen mich, oder wenn ich es vor angestellter Klage verkaufte, gegen dessen neuen Besitzer haben. So lange ich diesem nun den Schaden nicht ersetzt habe, haftet eine noxa auf dem Thiere, und da die Verbindlichkeit, diese zu ersetzen, auf den jedesmaligen Besitzer übergeht, so

so lange der vorherige noch nicht belangt ist, jener aber dadurch äußerst gefährdet werden kann, zumal da eine solche noxa so sehr zu den unsichtbaren Mängeln gehört, so verordnen die Aedilen, daß der Verkäuffer schuldig sey, dem Käuffer anzuzeigen, das Thier sey mit einer, noch nicht vergüteten noxa behaftet: Quod ajunt ædiles; noxa solutus non sit, sic intelligendum est ut non hoc debeat pronunciari, nullam eum noxam commisisse; sed illud, noxa solutum esse: hoc est, noxali judicio subjectum non esse: ergo, si noxam commisit, nec permanet; noxa solutus videtur. 1)

1) L. 17. §. 17. ff. de ædilit. ed.

§. 17.

Mit einigen allgemeinen Bemerkungen erlaube ich mir den Schluß dieser Lehre. In den Gesetzen, welche verschiedene der eben aufgezählten Fehler beyspielsweise anführen, wird nicht immer gerade zu gesagt, daß das Daseyn eines solchen Fehlers die Redhibition bewürken solle, sondern Statt dessen gebrauchen die Juristen, aus deren Werken diese Stellen ausgehoben und in das Gesetzbuch übertragen sind, sehr oft den Ausdruck: sanus non est, morbosus est. Billig entsteht nun die Frage, ob diese Phrase auf Redhibition des verkauften Thiers deute, oder ob sie dem Käuffer bloß actionem emti auf das Interesse ertheile? Da verschiedene der in diesen Gesetzstellen angeführten

Fehler mit den Erfordernissen eines Wandlungsfehlers und hauptsächlich mit dem, daß er unsichtbar seyn, und das Auge des Käuffers täuschen solle, nicht übereinstimmen, und der Ausdruck: sanus non est, sehr zweydeutig schwankt; so muß natürlich dessen Unbestimmtheit durch die Vergleichung mit der Natur der Sache und mit bestimmten, deutlichen Gesetzen fixirt werden; weßhalb in den Fällen, wo die exempelweise angeführten Fehler mit den sonstigen Erfordernissen würklicher Wandlungsfehler übereinstimmen, dem Käuffer, durch den Ausdruck: sanus non est, die actio redhibitoria; wo dies nicht eintritt, die actio quanti minoris ertheilt wird. Welche Exegese beynahe wörtlich im l. 1. §. 7 und 8. ff. de ædilit. ed. liegt.

§. 18.

Die Bestimmung der Cardinalfehler in hiesigen und verschiedenen anderen Ländern, und die ausdrückliche Untersagung der Wandlung aller anderen Mängel wegen, veranlaßt zwey Fragen. a) Dehnt die verbothene Redhibition der Pferde, wegen anderer, als der Hauptmängel, sich auch auf den Handel mit anderen Pferdeähnlichen Thieren, z. B. mit Maulthieren, Eseln u. s. f. aus? und b) versagt der Mangel solcher Fehler dem Käuffer nur allein die Redhibitionsklage, oder überhaupt alles Klagerecht?

Bey Beantwortung der ersten Frage muß ich von dem Grundsatze ausgehen, daß jedes jus singulare

strictis-

strictissimæ interpretationis ist; über die Grenzen der Menschen oder Sachen Classe, welcher der Buchstabe des Gesetzes es ausdrücklich beylegt, nicht ausgedehnt werden darf. In den Landesgesetzen der Fürstenthümer Zelle und Calenberg ist die Rede ausdrücklich von Pferden, ohne alle Erweiterung oder Ausdehnung auf Maulthiere und Esel; weßhalb der Handel mit dieser Thierart lediglich nach dem Edicte zu beurtheilen seyn wird.

Bey der zweyten Frage beziehe ich mich auf die Regel; daß ältere Gesetze, welche ein neues verändert, in den Puncten, die dies neue Gesetz nicht berührt, ihre Kraft unverändert behalten. Die Constitution ändert bloß den Grundsatz des Edicts, daß jeder verborgener, der Brauchbarkeit des Thiers gänzlich nachtheiliger Fehler die Wandlung bewürken solle, in der Maße, daß nur die, in jenen Constitutionen nahmhaft gemachten Fehler diese Würkung hervorbringen sollen. Die Regel, ob quæ vitia negat redhibitionem esse, ex emto dat actionem, berührt und hebt die Constitution nicht auf, weßhalb bey allen übrigen Fehlern, wo das Edict die Redhibition zuläßt, in hiesigen Landen und allen den Provinzen und Städten Teutschlands, wo Cardinalfehler angegeben sind, doch immer actio ex emto auf das Interesse Statt haben würde. Diese Interessenklage scheint nun freylich dem Käuffer einen glänzenden Vortheil

zu gewähren, sie wird ihm aber, unvorsichtigen Händen anvertrauet, Statt alles Gewinns, sehr oft fruchtlos verschleuderte Kosten verursachen. Denn so viele Wahrheit der Grundsatz auch immer enthalten mag, daß verschwiegene Fehler, welche die Wandlung nicht verursachen, ihn dennoch zu dieser Interessenklage berechtigen, so wird der Beweis eben dieses Interesse viermal gegen einmal scheitern. Demjenigen, der vorsichtig handeln will, rathe ich daher, sich bey Schließung des Handels vom Verkäuffer eine bestimmte Strafe versprechen zu lassen, wenn außer den Cardinalfehlern sich in der Folge noch andere minder wichtige entdecken sollten. Ist diese Vorsicht aber nicht gebraucht, und es äußern sich nachmals solche Mängel, so überlege der hintergangene Käuffer erst recht reiflich, wie er sein Interesse klar und überzeugend darthun möge: lasse sich etwa vorerst nur schriftliche, dem Libelle beyzufügende Zeugnisse von bekannten rechtschaffenen Pferdeärzten geben, damit der Richter sogleich von der Wahrheit überzeugt, und der Gedanke unerlaubter durch Chicane zu unterstützender Gewinnsucht entfernt werde. Mit solchen Zeugnissen, daß der Fehler den Werth des Thiers würklich um so viel verringere, versehe sich der Käuffer erst, ehe er sich in einen Proceß einläßt, dessen Ausgang der Natur der Sache nach so ungewiß seyn muß, und dessen Erndte verschwendete Kosten sind.

Dritter Abschnitt

von

der Unbekanntschaft des Käuffers mit dem vorhandenen Fehler.

§. 1.

Der Aedilen Edict nimmt, wenn die Wandlungsklage mit Würksamkeit angestellt werden soll, neben dem Daseyn eines Cardinalfehlers, auf den Umstand Rücksicht, daß der Käuffer keine Kenntniß von dem fürwaltenden Fehler gehabt habe: legt deßhalb dem Verkäuffer die Verbindlichkeit auf, die Fehler des Thiers nahmentlich anzugeben, versagt aber auch dem Käuffer alsdenn alles Klagerecht, wenn unverzeyhliche Nachläßigkeit an seiner Seite Schuld an der Nichtentdeckung des Fehlers war. Diese in natürlicher Billigkeit zwar begründeten, jedoch so äusserst fein in einander verfließenden Unterschiede erschweren die Bemühung, hier eine bestimmte Grenzlinie zu ziehen beträchtlich, welche sich nur aus der Vergleichungmehrerer Gesetze abstrahiren läßt. Die Fehler des animalischen Körpers zerfallen in Hinsicht auf ihre Verborgenheit in drey Gattungen: ein Theil davon liegt so tief versteckt in dem inneren Baue des Thiers, daß sie auch das geübteste Auge täuschen; ein anderer Theil liegt flacher, und entgeht dem

dem Kenneraugе nicht, obgleich er dem Unerfahrnen Käuffer verborgen bleibt; ein dritter Theil endlich fällt auch dem ungeübtesten Auge auf.

Fordert nun das Edict von dem Verkäuffer, daß er die verborgenen Fehler des Thiers ausdrücklich angebe, so spricht es von der ersten und zweyten Gattung; von der dritten aber, wenn es die übertriebene Nachläßigkeit des Käuffers durch versagtes Klagerecht bestraft: Si nominatim morbus exceptus non ſit, *talis tamen morbus ſit, qui omnibus potuit apparere;* ut, puta, coecus homo venibat, aut qui cicatricem evidentem et periculoſam habebat, vel in capite, vel in alia parte corporis, ejus nomine non teneri, Cæcilius ait, perinde ac ſi nominatim morbus exceptus fuiſſet: ad eos enim morbos vitiaque pertinere edictum ædilium probandum eſt, *quæ quis ignoravit, vel ignorare potuit* 1). und bald darauf: non enim diſſolutam ignorantiam emtoris excuſare oportebit: 2) Wohin die Parömie gleichfalls anspielt: wer die Augen nicht aufthun will, thue den Beutel auf. 3)

1) L. 14. §. 10. ff. de ædilit. ed.

2) L. 55. in f. ff. ibid.

3) Piſtor. Cent. 1. par. 5. Eisenharth p. 338.

§. 2.

Ein Trugschluß, aus einigen Pandectenstellen und der heutigen Praxi zusammengesetzt, könnte hier vielleicht

leicht auf Abwege leiten, dessen Unrichtigkeit darzuthun, ich für Beruf halte, um Mißbrauch zu verhüten. Hier ist er: Unkenntniß der Rechte entschuldigt bekanntlich Landleute, Frauenzimmer und einige andere Menschengattungen nur denn, wenn es Ihnen unmöglich, oder doch sehr schwer wurde, sich durch einen Rechtsgelehrten unterrichten zu lassen; in anderen Fällen können auch diese Personen keine Unkenntniß der Rechte zu ihrem Vortheile vorschützen. Dieser Grundsatz auf den vorhergehenden §. angewandt, würde ungefähr folgendes Resultat entwickeln: Unwissenheit soll nur denn entschuldigen, wenn sie nicht durch Zuziehung eines Kenners verbessert werden kann. Kauft nun jemand, ununterstützt durch den Rath eines Roßarzts, den er doch haben konnte, im Vertrauen auf eigene Kenntniß ein wandlungsmäßiges Pferd, so waltet allemahl äußerste Nachläßigkeit für, welche er durch seine Unkunde nicht entschuldigen kann, und die Redhibition fällt daher weg.

Diese Analogie, von Unkenntniß der Rechte abgeleitet, und angewandt auf Unkenntniß im Pferdehandel ist aber, wegen Verschiedenheit der Gründe, durchaus falsch. Denn politischer Ursachen halber ist jeder Unterthan verbunden, die Gesetze seines Landes zu kennen, weßhalb ein Fehler gegen sie durch deren Unkenntniß nicht entschuldigt werden kann, noch darf. Zu genauer Kenntniß des

Pfer-

Pferdehandels aber verbindet mich kein Gesetz, vielmehr entschuldigt selbst das Edict die Unwissenheit des Käuffers, bemühet sich, sie vor Schaden zu bewahren; zu geschweigen, daß die Constitutionen der Herzogthümer Calenberg, und Zelle so wohl, wie die des Bißthums Hildesheim lediglich auf das Daseyn der nahmhaft gemachten Hauptfehler Rücksicht nehmen, ohne darauf zu sehen, ob der Käuffer Wissenschaft davon haben konnte, oder nicht.

§. 3.

Grundsatz wäre es also nach dem Edicte, daß nur solche Fehler, welche entweder gar nicht, oder nur vom Kenner entdeckt werden können, den Käuffer zur Wandlungsklage berechtigen, wenn der Verkäuffer sie verschweigt; sichtbare Fehler ist dieser nicht schuldig anzugeben. Fragte aber der Käuffer nach deren Daseyn, und jener spräche davon undeutlich, verfänglich oder verdrehet, so bereitet sein dolus die Wandlung vor, indem wenn jener dolus und culpa, auf die Waage gelegt werden, den vortheilhaften Ausschlag allemal für diese giebt. 1)

1) Brunnemann ad L. 1. C. de ædilit. ed. Esbach p. 502. Quod si enim venditor vitium sciat, tunc tenetur id emtori etiam ignoranti manifestare. Quod si non faciat, et dolus probetur, tunc dolus hic culpæ præponderat. Stryck. U. M. ff. de ædilit. Tit. ed. §. 8. L. 37. ff. de dolo.

Jedoch auch hier würde der Fall eine Ausnahme machen, wenn der Fehler so offen läge, daß es keiner Frage darnach bedürfte, daß selbst offenbarer Widerspruch des Käuffers ihn nicht abläugnen könnte. Das Pferd wäre z. B. spattlahm, mit einem Stollfuße behaftet u. s. f. 1) Hier kann dem Verkäuffer kein dolus beygemessen werden, welchen das Sichtbahre und Anschauliche des Fehlers gänzlich ausschließt: hier hat der Käuffer, welcher das Pferd des offenbahren Mangels ungeachtet kauft, stillschweigend allem Klagerechte entsagt: Si intelligitur morbus vitiumque mancipii, ut plerumque signis quibusdam solent demonstrare vitia, potest dici, edictum cessare: hoc enim intuendum est, ne emptor decipiatur. 2) Ist es aber nicht durchaus eben dasselbe, ob der Verkäuffer die Fehler des Thiers durch bekannte Zeichen ausdrückt, oder ob sie sich selbst so sehr offenbaren, daß es deßhalb keiner Anzeige, keines Zeichens bedarf?

1) Es giebt andere gleichfalls sichtbare, jedoch nur dem Kenner bemerkliche Fehler: z. B. die Galle. Von diesen aber spreche ich hier nicht, sondern von solchen die jedem auffallen müssen.

2) L. 1. §. 6. ff. de ædilit. ed. Richter. decis. 65. n. 21 et 26. Struv. ad tit. de ædilit. ed. und Brunnem. Echold, Hahn und Lauterb. daselbst. §. 12.

Vierter Abschnitt

von

der Verheimlichung des Fehlers an Seiten des Verkäuffers.

§. 1.

Das dritte Erforderniß der Wandlungsklage begründen die Aedilen in der Verheimlichung des Fehlers an Seiten des Verkäuffers; nicht gerade, weil hier immer die Absicht, den Käuffer zu übervortheilen, fürwalten müsse, sondern vielmehr weil derselbe durch die Unkenntniß des Fehlers würklich übervortheilt wird, und nur dies allein, die würkliche Uebervortheilung des Käuffers, ihr Grund liege worin er wolle, verhütet werden soll. Es mag daher der Verkäuffer selbst mit dem Fehler seines Thiers bekannt gewesen seyn, oder nicht, so muß er dasselbe zurücknehmen, wenn er den Käuffer davor nicht gewarnt hat; theils weil dieser in jedem Falle dadurch beschädigt wird, theils weil jeder Contract uneingeschränkt freye Einwilligung erfordert, des Käuffers Consens aber nicht absolut frey ist, wenn er den Fehler des Thiers nicht kennt, und Schaden und Vortheil des zu schließenden Handels daher nicht mit Richtigkeit gegen einander abwägen kann: Causa hujus edicti proponendi est, ut occurratur fallaciis vendentium et emtoribus

ribus succurratur, quicunque decepti a venditoribus fuerint, dummodo sciamus, venditorem, etiamsi ignoravit ea, quæ ædiles præstari jubent, tamen teneri debere: nec est hoc iniquum: potuit enim ea nota habere venditor, neque enim interest emtoris, cur fallatur ignorantia venditoris, an calliditate. 1)

1) L. 1. §. 2 ff. de ædilit. ed. Voet. tit. de ædilit. ed. n. 10. Lauterb. C. T. P. eod. tit. §. 13.

§. 2.

Einen fruchtbaren Unterschied macht indeß das Gesetz zwischen den Fällen, wenn der Verkäuffer mit dem Fehler bekannt gewesen ist, und wenn er ihn nicht kennt. Im ersteren Falle ist er schuldig, dem Käuffer allen Schaden zu ersetzen, welchen der Kauf ihm zugefügt hat, da er im letztern Falle nur, mit der actione quanti minoris belangt, ihm allein dasjenige zurückgiebt, was der Käuffer, mit dem Fehler bekannt gemacht, weniger gegeben haben würde: Julianus libro decimo quinto inter eum, qui sciens quid, aut ignorans vendidit, differentiam facit in condemnatione ex emto; ait enim, qui pecus morbosum, aut tignum vitiosum vendidit, si quidem ignorans fecit, id tantum ex emto actione præstiturum, quanti minoris essem emturus, si, id ita esse, scissem: si vero sciens reticuit, et emtorem decepit, omnia detrimenta, quæ ex ea emtione emtor traxerit, præstiturum ei, sive igitur ædes vitio tigni corruerunt; ædium æstimationem;

sive

sive pecora contagione morbosi pecoris perierunt, quod interfuit, si idonee venisset, erit præstandum. 1) Die Calenbergischen Constitutionen bestrafen, der äusserst gefährlichen Folgen wegen, den wissentlichen Verkauf eines rotzigen Pferds sogar mit Vestungsbau und anderen harten Leibesstrafen. 2) Die Constitutionen des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin mit lebenswieriger Karrenstrafe. 3)

1) L. 13. pr. ff. de act. emt. vend.

2) Verord. vom 25ten Jun. 1751.

3) Constitut. vom 20ten Sept. 1763.

§. 3.

Zu nahmentlicher Angabe der Fehler seines Pferds wäre der Verkäuffer also durchaus verbunden. Gesetzt nun, er hätte die Mängel des Thiers nicht angegeben, es aber unter der ausdrücklichen Bedingung verkauft, daß er für diesen, jenen oder alle Mängel nicht gut seyn wolle, würde da Wandlungs- oder Interessenklage Statt finden, wenn sich nachmals Fehler eräugneten? Behamb 1) vertheidigt die Affirmative in jedem Falle aus folgenden Gründen, a) weil einem Handelsmanne eine Protestation, die seinem Gewissen zuwider lauffe, nichts nütze, b) da das Edict keinem Betrüger helfe, sondern denen, die durch den Betrug beschädigt worden; c) weil das Ediet dieserhalb in Betracht der Kläger favorabel, in Betracht

der

der Beklagten odieus sey. In so fern Behamb hier von denjenigen Fehlern spricht, die dem Verkäuffer bekannt waren, pflichte ich ihm allerdings völlig bey, indem das Edict dessen Absicht, den Käuffer zu übervortheilen, dadurch bestraft, daß es dieses pacti de non redhibendo equo ungeachtet, dennoch die Wandlungs oder Interessenklage zuläßt. In Rücksicht auf die dem Verkäuffer unbekannten Fehler hingegen besteht ein solcher Vertrag allerdings nach der Regel, daß ein Recht, dem ausdrücklich oder stillschweigend einmal entsagt worden, nachmals nicht wieder zur Hand genommen und mit Würksamkeit gebraucht werden kann: Si venditor nominatim exceperit de aliquo morbo, et de cætero sanum esse dixerit, standum est eo, quod convenit, *remittentibus enim actiones suas non est regressus dandus; nisi sciens venditor morbum consulto reticuit*, tunc enim dandam esse de dolo malo replicationem. 2) Diesem zufolge muß daher der Verkäuffer, welcher sicher gehen und sich vor nachmaligen Klagen decken will, die Fehler seines Thiers, welche ihm bekannt sind, nahmentlich angeben, wegen der ihm unbekannten aber und solcher Fehler wegen, die sich in der Folge erst entdecken würden, protestiren, daß er den Verkauf schliesse, Haar um Haar, sonder Nachspruch oder Wandel: Quia consultum est, ut venditor excipiat, se nolle teneri de morbo, qui aliquando in quo sit appariturus, equo ipso eximitur ab obligatione. 3) Jedoch muß ich hier noch die Bemer-

kung

kung hinzufügen, daß wenn der Verkäuffer es würklich nicht wuste, sein Pferd sey z. B. auf einem Auge blind, der Käuffer fragt darnach, und er versichert, daß es diesen Fehler nicht habe, er dennoch ex emto auf das Interesse belangt werden könne: Quid tamen si ignoravit quidem, furem esse, *adseveravit autem* bonum, frugi et fidum, et caro vendidit, videamus, an ex emto teneatur? et putem, teneri: atqui ignoravit: sed non debuit facile, quæ ignorabat, adseverare, inter hunc igitur, et qui scit, interest, qui scit, præmonere debet, furem esse: hic non, debuit facilis esse ad temerariam indicationem. 4)

1) Casu 34.

2) L. 14. §. 9. ff. de ædilit. ed.

3) L. 1. ff. de act. emti vend. L. 145. ff. de R. J. Roevenstrunck. L. 1. c. 3. n. 77. sqq. Behamb. Casu 35.

4) L. 13. §. 3. ff. de act. emti vend.

§. 4.

Durch zweydeutige Angabe der vorhandenen Fehler glauben Verschiedene, besonders solche, welche den Pferdekauf als Nahrungszweig behandeln, dem Edicte ein Genüge geleistet, und sich vor allem ferneren Nachspruche gesichert zu haben. Behamb führt davon folgendes Beyspiel an: Sempronius hat ein Pferd feil gesprochen, mit Vermelden; er wüste keinen anderen Mangel, denn daß es auf keinen Baum steige.

Me-

Mevius hat dies für Scherzwort angenommen und eingehandelt. Nachdem es sich nun zugetragen, daß solches über eine Brücke, so mit Bäumen belegt, nicht gehen wollte, sondern weit umzureiten gezwungen wurde, stellt er das Pferd wiederum zurück, dahero gefragt wird, ob er dessen de jure bemächtigt? Resp. Nein! weil das Wort, auf keinen Baum, universaliter lautet, nach der philosophorum canone, welche sagen: quidquid negatur de subjecto, universe sumto, negatur et de quovis contento sub illo. Dannenhero diese Rede sowohl von den grünen als dürren Bäumen zu verstehen.

Wie aber Behamb, welcher die Absicht des Edicts, Betrügereyen in alle Wege zu verhüten, sonst nie verkennt, hier dem dolo Thor und Thüren so weit öfnen kann, begreiffe ich nicht: Vielleicht und sehr wahrscheinlich verführte ihn die scholastische Spitzfindigkeit seines Zeitalters zu dieser Entscheidung. Verständlich und deutlich soll, nach dem Edicte, der Verkäufer die Fehler seiner Waare angeben, sie nicht unter doppelsinnigen Worten verschleyern, damit der Käufer ganz im Stande sey, den Werth der Sache ungetäuscht und ungeblendet zu beurtheilen: Ajunt ædiles: Qui mancipia vendunt, certiores faciant emtores, quid morbi vitiique cuique sit. — — Eademque omnia, quum ea mancipia venibunt, *palam recte* pronuntianto. 1) Geschieht dies aber, wenn der Verkäuffer

käuffer sagt, sein Pferd steige nicht auf einen Baum? Kein vernünftiger Mensch wird dies von einem Thiere vermuthen, dem Natur und Körperbau es unmöglich machen, weßhalb die Absicht, nicht ehrlich handeln zu wollen, hier deutlich genug durchschimmert und noch folgende sehr ausdrückliche Gesetzstelle anwendbar macht Dolum malum a se abesse, præstare venditor debet, qui non tantum in eo est, *qui fallendi causa obscure loquitur*, sed etiam, *qui insidiose obscure dissimulat.* 2) Ein ähnlicher Versuch vorsetzlicher Betrügerey zeigt sich in folgendem Falle deutlich und zerschneidet die Gültigkeit des Handels: Ein Roßtauscher verkauft jemanden ein mit nicht sehr sichtbaren Augenfehlern behaftetes Pferd, welches er während des Handels am Zügel hält. Die Frage des Käuffers, ob das Thier fehlerfrey sey? beantwortet er dadurch: **daß er vor dem Fehler stehe;** jener nimt dies als Bürgschaft für die etwanigen Mängel, und kauft das Thier. Nach entdecktem Fehler dringt er auf Redhibition, der Verkäuffer aber glaubt, sich dadurch schützen zu können, daß er den Fehler angegeben habe, indem er am Kopfe des Thiers gestanden sey, und durch den Ausdruck, **er stehe vor dem Fehler,** den Sitz desselben und sein Daseyn dem Käuffer entdeckt habe.

In beyden Fällen leuchtet die bösliche Absicht des Verkäuffers durch den Schleyer, den er darum zu werfen versuchte, und redhibitoria oder quanti minoris

actio

actio treten nach Maaßgabe des fürwaltenden Fehlers ein, wie sie auch gewiß Statt haben werden, wenn der Verkäuffer die Frage nach einem Haupt- oder Nebenmangel durch ein bloßes Lächeln beantwortet, da auch dies zweydeutig ist, das Edict aber alle Ambiguitäten entfernt, und bestimmte und deutliche Erklärung fordert, auch ungefragt.

Um indeß Weitläuftigkeiten zu vermeiden, rathe ich dem Käuffer, daß er in solchen Fällen, wo der Verkäuffer mit Ambiguitäten und Scherzreden zu spielen anfängt, ernsthaft nach den Fehlern frage, auf ernsthafte und bestimmte Erklärung dringe und ausdrücklich sich vorbehalte, daß, wenn sich nachmals finden würde, der Verkäuffer habe ihn mit Zweydeutigkeiten hintergangen, er alsdenn schuldig seyn solle, nach Maaßgabe des Fehlers, das Pferd zurückzunehmen, oder, Statt des zu leistenden Interesse, eine festgesetzte Strafe ihm zu erlegen. Weigert er sich dann, diese Bedingungen einzugehen, so entlarvt sich seine bösliche Absicht, und dann stehe der Käuffer lieber gleich von dem Contracte ab.

1) L. 1. §. 1. ff. de ædilit. ed.

2) L. 43. §. 2. de contr. emt. vend.

§. 5.

So viel von der Nothwendigkeit, die Fehler anzugeben, wenn der Handel bloß ein Pferd betrift. Ge-

setzt aber ein oder mehrere Pferde würden als accessorium einer rei principalis verkauft, muß der Verkäuffer auch denn deren Fehler nahmentlich anführen? Es verkaufte mir nähmlich jemand z. B. seinen Meyerhof mit dem ganzen Inventario, worunter sich mehrere Pferde befinden, deren eins oder einige wandlungsmäßig sind, hat hier überhaupt, und in welcher Maaße Redhibition Statt? In richtiger Harmonie mit den Gesetzen über dem Verkauffe, welcher allein und hauptsächlich ein Pferd betrift, bejahen die Juristen diese Frage: Quum accedat alii rei homo, eadem et prædicere et promittere compellitur; quod non solum hoc casu intelligendum est, quo nominatim adjicitur, accessurum fundo hominem Stichum; sed etiam si generaliter omnia mancipia, quæ in fundo sint, accedant venditioni. 1) Wäre nun die verkaufte Hauptsache so fehlerhaft, daß sie dem Verkäuffer redhibirt werden müßte, so versteht es sich von selbst, daß auch deren accessoria der Wandlung unterworfen sind; dahingegen der Handel über der re principali bestehen würde, wenn auch eines accessorii wegen auf Redhibition geklagt werden sollte: Si vendita res redhibeatur, servus quoque, qui ei rei accessit, licet nullum in eo vitium sit, redhibetur. 2)

1) L. 32. in f. ff. de ædilit. ed.

2) L. 33. in f. ff. ibid.

§. 6.

Wenn jemand mehrere Pferde, z. B. eine Koppel oder einen Zug erhandelt, kann alsdenn das ganze

genus

genus wegen der Fehlerhaftigkeit einer speicei redhibirt werden? Das Gesetz unterscheidet hier, ob das ganze genus um einen Preis im Bausch und Bogen, oder jedes Thier einzeln für sich erhandelt, und folglich so viele verschiedene Contracte geschlossen worden, als Pferde verkauft sind. Im ersteren Falle wird das ganze genus wegen des Fehlers eines individui redhibirt; in diesem letzteren Falle aber wird jeder Handel für sich aufgelöset, und die übrigen stehen fest. Nur denn, wenn die Vereinzeluug des gekauften generis dem Käuffer äußerst nachtheilig seyn würde, er hätte z. B. einen Zug besonders gezeichneter Kutschpferde gekauft, deren Werth durch die, mit vieler Schwierigkeit wieder zu ersetzende Herausnahme von einem Thiere, beträchtlich verringert werden würde, nur denn kann auch das ganze genus wegen des Fehlers eines einzelnen redhibirt werden, wenn auch der Preis für jedes Thier besonders bestimmet wäre. 1)

1) L. 38. §. 12. seq. de æd. ed. in Verbindung mit dem l. 34. 35. 36. 59. §. 1. ff. daselbst.

§. 7.

Die Frage: ob es von der Willkühr des Käuffers abhänge, welcher mehrere Pferde für eine Summe erhandelt, auf die Wandlung des ganzen generis, oder allein nur auf die des fehlerhaften Thiers zu bringen, glaube ich bejahen zu dürfen, theils, weil das Edict den Käuffer durchgehends begünstigt, theils

weil

weil das Gesetz exempelweise den Fall anführt: Si plura mancipia uno pretio venierint, & *de uno eorum ædilitia actione utamur* &c. 1) Dieser Grundsatz kann für den Verkäuffer von den nachtheiligsten Folgen seyn: Es hätte z. B. im Kriege ein Hauptlieferant einem seiner Unterlieferanten hundert Pferde für zehntausend Thaler abgekauft, dieser stellt die Pferde und es findet sich, daß eines oder mehrere wandelbahr sind. Der Regel nach würde der Hauptlieferant nun die ganze Koppel zurückweisen können, sollte Gelderpressung auch nur die Haupttriebfeder dieser Strenge seyn; in welche Verlegenheit käme jener dadurch? Als nicht zu vernachläßigende Cautel rathe ich daher bey solchen Contracten dem Unterlieferanten, daß er es sich ausdrücklich ausbedinge, daß, wenn wider sein Verschulden ein wandlungsmäßiges Pferd sich mit einschleichen würde, nur dies, und nicht die ganze Koppel ihm zurückgegeben werden könne.

1) L. 36. ff. de ædilit. ed.

§. 8.

Mehrere Pferde von ungleichem Werthe werden mit gleichen Summen bezahlt: ich erhandle z. B. zehn Pferde jedes für funfzig Thaler, im Ganzen also für fünfhundert Thaler. Nachher findet sich eins und zwar das Beste wandlungsmäßig, kann ich nun nur funfzig Thaler zurückfordern, oder mehr? So sehr

es auch natürlicher Billigkeit gemäß scheinen dürfte, daß mir ein Mehreres zuerkannt würde, da ich die schlechteren nicht mit funfzig Thalern bezahlt haben würde, wenn die besseren den Schaden, den ich hier litt, nicht ersetzt hätten, so sagt doch der Buchstabe des Gesetzes, daß hier nur dasjenige zurückgegeben werden solle, was würklich für ein jedes Pferd besonders bezahlt ist, weil jeder Handel für sich geschlossen, keine Beziehung auf die übrigen habe: Quod si singulorum mancipiorum constituta pretia universa tanti venierunt, quantum ex consummatione singulorum fiebat, tunc cujusque mancipii pretium, seu pluris, seu minoris id (mancipium) esset, sequi debemus. 1) Will daher bey solchen Handel der Käuffer sicher gehen, so bediene er sich der Cautel, daß er mit dem Verkäuffer ausmache: obgleich er, z. B. zwanzig Pferde, jedes zu funfzig Thalern von ihm kauffe, so wolle er dennoch berechtigt seyn, falls das Beste, oder eins der Besten sich wandlungsmäßig darstellen sollte, etwa siebenzig, falls ein mittelmäßiges, sechzig und falls eins der schlechtesten, funfzig Thaler zurückzufordern. Ungeachtet dieser Vorsichtsregel könnte dennoch der Proceß durch einen Schriftwechsel über die Frage, ob das kranke Thier auch würklich eins der besten sey? sehr in die Länge gezogen werden, und um auch hier des Verkäuffers Ränke abzuschneiden, lasse der Käuffer sich gleich bey geschlossenem Handel von demselben ein schriftliches Verzeichniß der

gekauf-

gekauften Pferde nebst allen ihren Abzeichen und Merkmahlen geben und dabey bemerken, welche er zu den besten, zu den mittelmäßigen und zu deu schlechten zähle.

Sind hingegen alle Pferde für eine Summe, ohne einen besonderen Preis für jedes einzelne Subject zu bestimmen, erstanden, denn wird mir auch, wenn das beste Pferd redhibirt werden muß, mehr zugebilliget, als für jedes herauskommen würde, wenn man die ganze im Bausch und Bogen gegebene Kaufsumme auf alle Köpfe vertheilte: *Si plura mancipia uno pretio venierint*, et de uno eorum ædilitia actione utamur, *ita demum pro bonitate ejus* æstimatio fiet, si confuse universis mancipiis constitutum pretium fuerit. 2)

1) L. 36. in f. ff. de ædilit. ed.

2) Ibid. pr.

§. 9.

Behamb wirft hier noch die Frage auf 1): wenn Titius und ich zwey fehlerhafte Pferde, beyde mit den Fehlern unserer Thiere bekannt, gegen einander vertauschen, ohne deren Fehler anzugeben, ob einer oder beyde gegen den Anderen auf Wandlung klagen könne? Denen von ihm für die Negative sehr richtig angeführten Gründen füge ich noch den gesetzlichen Grund hinzu: Si duo dolo malo fecerint, invicem de dolo non agent. 2)

1) Casu 40.

2) L. 16. ff. de dolo malo.

§. 10.

Wenn in dem verkauften Pferde ein versteckter tödtlicher Fehler liegt, welcher seine Würkung, nach geschlossenem Kauffe und erfolgter Uebergabe des Thiers jedoch vor präscribirter Wandlungszeit durch dessen Absterben äussert, so entsteht billig die Frage: kann der Verkäuffer zu der Herausgabe des Kaufgelds gezwungen werden?

Nach römischer Theorie würde, meines Ermessens, hier nicht der geringste Unterschied zu machen seyn, ob der Verkäuffer mit dem Daseyn des Fehlers bekannt gewesen oder nicht: den oben ausgeführten Grundsätzen zufolge verordnen die Aedilen, daß der Verkäuffer ein Thier liefere, welches dem Käuffer den davon billig erwarteten Nutzen leiste. Ist dasselbe aber schon zu der Zeit des Verkaufs mit einer tödtlichen Krankheit behaftet, (welches zu beurtheilen allein Sachverständigen vorbehalten bleibt,) an welcher es stirbt, so erreicht der Käuffer den davon erwarteten Nutzen ja offenbahr nicht und actio redhibitoria muß ihm allerdings zugestanden werden, zu welcher ihn schon ein bloßer Fehler des am Leben bleibenden Thiers, welcher die Brauchbarkeit desselben gänzlich aufhebt, berechtigt und zu welcher ihn also gar der Todt desselben an einer präexistirenden Krankheit noch um so viel mehr berechtigen muß.

Nach

Nach den provincial Gesetzen der hiesigen Lande sind die Fälle, ob das Pferd an einem Hauptmangel, oder an einer anderen tödtlichen Krankheit gestorben, zu unterscheiden. Im ersteren Falle ist der Verkäuffer zu der Herausgabe des Kaufgeldes ohne allen Unterschied, er mag mit dem Daseyn des Fehlers bekannt gewesen seyn, oder nicht, verbunden, dahingegen er dasselbe im letzteren Falle dem Käuffer nur denn restituirt, wenn er es wuste, daß ein verborgener Fehler in dem Thiere lag, nach den ausdrücklichen Worten der allgemeinen Verordnung Herzogs Georg Wilhelm vom 30ten Dec. 1697. Verordnen demnach hiemit und in Kraft dieses, daß wegen der an den Pferden befindlichen Hauptmängel als — — — — innerhalb einer Zeit von höchstens drey Monathen die Redhibition Statt haben und die Pferde gewandelt werden sollen.

Wenn ferner ein Pferd von vorspecificirten Hauptmängeln frey ist, jedennoch ein anderer Mangel oder Schade an selbigem sich findet, der solches Pferd zum Gebrauche untüchtig macht, dieser Schaden auch bey Verkauffung des Pferds bereits gewesen und der Verkäuffer denselben gewust zu haben, erweislich gemacht werden kann, so soll derselbe das Pferd innerhalb zwey Monathen zu wandeln schuldig seyn. 1)

1) C. C. Cell. C. II. S. 3. Nro. 78. p. 727.

Fünfter

Fünfter Abschnitt
von
einem besonderen Versprechen des Verkäuffers.

§. 1.

Schon römische Legislation, so sehr sie auch sonst alle pacta entkräftete, gab doch denen verbindende Kraft, welche einem Contracte, bey dessen Abschließung, hinzugefügt waren. Tiefere Wurzel trieb die Lehre de pactis auf teutschem Boden, wo jedes anständige Versprechen, wäre es auch nicht in die Form eines Contracts gekleidet, erfüllt werden muß: Wäre daher bey einem verkauften Pferde auch kein Wandlungsfehler vorhanden, das gelieferte Pferd aber entspräche den Zusagen nicht, welche der Verkäuffer deßhalb gethan, so wird, nach römischer Gesetzgebung so wohl, wie nach teutscher, dadurch die Wandlung vorbereitet. Einen Unterschied macht das Gesetz indeß zwischen würklichem Versprechen und demjenigen, welches der Verkäuffer blos enunciativ gesagt hat, um seine Waare zu empfehlen. Die Ziehung der Grenzlinie zwischen diesen beyden ganz abstracten, so fein in einander verfließenden Ideen, scheint zwar auf den ersten Blick mit einer Schwierigkeit verknüpft, welche Fruchtlosigkeit eines jeden Versuchs besorgen läßt. Richtige Uebersicht des Gesetzes und der Sache selbst kann in-

deß

deß meinem Ermessen nach, die Zweifel einigermaßen heben: Sciendum tamen est, quædam, etsi dixerit, præstare eum non debere, scilicet ea, quæ ad nudam laudem servi pertinent, veluti si dixerit, frugi, probum, dicto audientem: ut enim Pedius scribit, multum interest, *commendandi servi causa quid dixerit, an vero præstiturum se promiserit, quod dixit.* Plane si dixerit: *aleatorem non esse, ad statuam numquam confugisse*, oportet eum id præstare. Dictum a promisso sic discernitur: dictum accipimus, quod verbotenus pronuntiatum est, *nudoque sermone finitur*, promissum autem potest referri et ad nudam promissionem, sive pollicitationem, vel ad sponsum, secundum quid incipiet is, qui de hujusmodi causa stipulanti spopondit, et ex stipulatu posse conveniri, et redhibitoriis actionibus: non novum! nam qui ex emto potest conveniri, idem etiam redhibitoriis actionibus conveniri potest. 1) Die Ausdrücke, welche Ulpian, der Verfasser dieser, aus seinen Werken ausgehobenen Gesetzstelle wählte, sind, ich gestehe es, auf den ersten Blick dunkel: richtiger und alle Zweifel aufhellender Begriff liegt aber unverkennbar darin.

Um würkliches Versprechen von bloßem unverbindlichen Empfehlungslobe, beyde Begriffe lediglich ihrer Natur nach betrachtet, zu unterscheiden, muß ich von dem Grundsatze ausgehen, daß ich ein verbindliches Versprechen (und davon ist hier doch nur die Rede) mir nicht anders gedenken kann, als wenn derjenige, dem etwas versprochen wird, dies annimmt.

Ac-

Acceptata promissio stellt die richtige Idee eines pacti dar. Rühmt nun der Verkäuffer eines Pferds dessen Vorzüge dem Käuffer an, und dieser erklärt, daß das Daseyn derselben ihn hauptsächlich zu dem Kauffe bewege, oder doch wenigstens zu dem Entschlusse, es zu kauffen, als Bewegursache hauptsächlich mitwürke und er verlange daher, daß diese Vorzüge dem Thiere würklich eigen seyen, so ist das Versprechen des Verkäuffers angenommen, das pactum hat sich völlig entwickelt, und der Mangel der versprochenen Vollkommenheiten berechtigt den Käuffer, auf die Wandlung des Thiers zu klagen, weil das pactum adjectum nicht erfüllt worden. Unverkennbar ist dies der Sinn der ulpianischen Erklärung: An venditor præstiturum se promiserit, quod dixit, und bald nachher: Promissum potest referri — — et ad sponsum, secundum quid incipiet is, (Ulpian hat, als Römer, hier immer die Stipulation im Gesichtspuncte, deren erledigte Stelle, nach teutscher Theorie, das pactum ganz ausfüllt,) qui de hujusmodi causa stipulanti spopondit, et ex stipulatu posse conveniri u. s. f. 2) Hätte aber der Verkäuffer die Vorzüge seines Thiers noch so sehr gerühmet, der Käuffer aber dies alles überhört, und, ohne sich deßhalb zu erklären, das Pferd gekauft, so tritt durchaus auch nicht die entfernteste Idee eines pacti ein: verbotenus pronuntiatum est, *nudoque* (non acceptato) *sermone* finitum, und alles was der Verkäuffer prahlte, bleibt in den Grenzen eines unverbind-

bindlichen Empfehlungslobes, berechtigt, obgleich nachmals anders befunden, den Käuffer nicht zur Redhibition, welchem zufolge dieser daher immer vorsichtig handeln würde, wenn er ausdrücklich erklärte; er kauffe das Thier wegen dessen angerühmten Vollkommenheiten und erwarte, daß es das versprochene ganz leiste, damit er allen den Weitläuftigkeiten entgehe, welche Chicane vielleicht aus Gründen, vom Empfehlungslobe hergeleitet, ihm zuziehen könnte.

1) L. 19. ff. de ædilit. ed.

2) Behauptete der Verkäuffer aber, als Vorzug seines Pferds, daß es nicht rotzig, nicht mondblind u. s. f. sey, ihm folglich kein Hauptfehler anklebe, so braucht dies der Verkäuffer nicht zu acceptiren, weil auch ohne dies pactum es dennoch redhibirt werden kann, wenn solche Fehler sich nachmals entdecken, wohin auch Ulpian anspielt: Plane si dixerit, aleatorem *non esse, ad statuam numquam confugisse* (welches Wandlungsfehler sind,) oportet eum, id præstare.

§. 2.

Die vor dem, eben angeführten l. 19. nächst vorhergehenden Gesetze 1), scheinen der ulpianischen Meynung zu widersprechen: es ist aber auch würklich nur anscheinender Widerspruch, indem aus dem Zusammenhange und aus der Folge dieser Gesetzstellen, die Absicht desjenigen, der sie in dieser Folge vorgetragen,

gen, die vorhergehenden dunkeln und unbestimmten Verordnungen durch diesen l. 19. aufzuhellen und zu fixiren, deutlich genug hervorgeht. Exempelweise wird in jenen Stellen, aber sehr mangelhaft, sehr schwankend, gesagt: wenn der Verkäuffer dies oder jenes versprochen und es finde sich anders, so solle dem Käuffer die Wandlungsklage zustehen. Lieset man nun diese Stellen genau durch und geht zu dem l. 19. über, so sieht man es ganz deutlich, daß der Jurist, welcher sie sammlete, bey dem Schlusse des l. 18. es gefühlt habe, daß die Idee, die er vorgetragen, so wie sie da steht, noch kein zuverläßiger Wegweiser sey, auf Irrwege führen und in Zweifel verwickeln müsse, einer allgemeinen, auf jeden Fall anwendbaren erweiterten Bestimmung bedürfe. Sciendum tamen est — — fährt er deßhalb im l. 19. fort und giebt daselbst diese so nothwendige allgemeine Bestimmung; weßhalb offenbar dies Gesetz die vorhergehenden erklärt, und mit ihnen nicht wohl im zweifelhaften Widerspruche stehen kann, sondern sie vielmehr völlig aufheben muß, nach der Regel vom erklärenden Gesetze.

1) *L.* 17. §. 20. l. 18. ff. de ædilit. ed.

§. 3.

Diese allgemeinen Voraussetzungen führen mich nun zu einzelnen Fällen. Es verspricht jemand dem

Käuf-

Käuffer ein gutes, fehlerfreyes Pferd, ist er nun schuldig, ein solches zu liefern, an dessen Baue, Gesundheit und Temperamente auch das schärfste Kenneraug keinen Mangel entdecken würde, also eins der besten? oder erfüllt er sein Wort, wenn er ein Pferd liefert, das zwar Fehler, aber unbeträchtliche aufweiset, so, daß es deren ungeachtet den Nahmen eines guten Pferds verdient? Das Gesetz entscheidet den Fall analogisch 1), jedoch würde auch hier gewiß ein Nebenaugenmerk auf die Summe zu richten seyn, über welche beyde Contrahenten übereingekommen, da besonders heutige Praxis nicht so wohl an den Worten der paciscirenden Theile klebt, als vielmehr auf dasjenige Rücksicht nimmt, was würklich verstanden und ausgemacht worden. Hätte daher der Verkäuffer ein gutes, fehlerloses Pferd versprochen, die ausgesetzte Summe aber zeigte deutlich, daß der Käuffer auf eins der Besten seine Absicht gerichtet, so würde durch die Lieferung eines mittelmäßigen Pferds das pactum nicht erfüllt. Ist ein ganz vollkommenes Pferd versprochen, so muß auch ein solches geliefert werden. 2) Die Erfordernisse eines solchen Thiers gehören nicht für den Juristen: Pferdekundige müssen in vorkommenden Fällen zu Rathe gezogen werden, in wie fern das gelieferte Pferd das Prädicat vollkommen verdiene.

1) L. 18. §. 1. ff. de ædilit. ed. 2) L. cit. pr. §. 4.

§. 4.

Hat der Käuffer ein Pferd von einer ausdrücklich angegebenen Race, Nation, Haarfarbe, Gestalt, Eigenschaft, u. s. f. bestellt, so versteht es sich von selbst, daß der Verkäuffer genau ein solches Thier liefern, und es zurück nehmen müsse, wenn es mit der Bestellung des Käuffers nicht überein kommt, wäre es auch von einer edleren Race, von einer theureren Farbe, als diejenige ist, welche jener forderte. Denn auf die Eigenschaften, deren Daseyn der Käuffer ausdrücklich bevorwortete, hat er hauptsächlich Rücksicht genommen: sie sind causam dantes contractui, und ihre Würkung, der Contract selbst, muß bey ihrer Ermangelung durchaus wegfallen.

So genau ein solches Versprechen nun zwar erfüllt werden muß, so erfüllt der Verkäuffer auch seine Zusage, welcher ein zugerittenes, ein arbeitsames Pferd, einen Renner versprochen hat, und ein solches liefert, das zwar nicht auf die ganze Schule bis zu ihren feinsten Wendungen eingeritten ist, oder mit einem Tartar in die Wette liefe, sondern das die gewöhnlichen Manöver versteht 1) und so viel leistet, als ein billiger Reuter oder Kutscher zu fordern pflegt. 2)

1) Hieher rechne ich, daß es einen schulgerechten Schritt, und keinen Paß gehe, gehörig an der Longe zum Traben ausgearbeitet sey, rechts und links auspringe und

retirire, allenfalls auch traversire, kurz ein à la campagne zugerittenes Pferd. Ueberseßen, Redopp, Piapiren u. s. f. zähle ich zu den allerfeinsten Wendungen eines völlig schulgerechten Pferds, welches der Verkäuffer zu liefern nicht schuldig ist.

2) L. 18. l. 19. §. 4. ff. de ædilit. ed. Behamb Casu 64.

§. 5.

Es rühmt mir jemand sein Pferd überhaupt, für ein gutes, braves Thier, das so recht für mich seyn würde, wenn ich es kaufte, giebt jedoch keine einzelne Vorzüge desselben insbesondere an. Nachher findet sich, daß das Pferd zwar gut und brauchbar, jedoch auch dies und jenes an ihm auszusetzen sey. Er hat z. B. gesagt: ein Kind könne es reiten, das Thier aber ist muthig und macht seinem Reuter Arbeit, ohne jedoch durch bösartiges Hûmôr ihm Lebensgefahr zu drohen, kann hier der Käuffer auf Wandlung dringen? ich glaube, daß die Gründe für die Negative überwiegen: Quod enim in genere commendandi causa dictum est, redhibitionem non parit 1); Secus, si in specie quid dictum sit, ob quod *justo pluris* rem quis emerit. 2)

1) L. 19. pr. ff. de ædilit. ed.

2) L. 43. ff. de contr. emt. vend. Stryk. U. M. ff. tit. de ædilit. ed. §. 23. Richter. decis. 95. n. 17.

§. 6.

§. 6.

Ich kauffe ein Pferd unter der Bedingung, daß der Verkäuffer es zurücknehmen solle, wenn es mir, nach geschlossenem Kauffe, mißfallen würde; gilt dies pactum und in wie fern? Das Gesetz unterscheidet hier drey Fälle: a) Die Zeit, binnen welcher ich das Thier zurückgeben kann, ist ausdrücklich bestimmt, und dann gilt die Regel: Si quid ita venierit, ut, nisi placuerit, intra præfinitum tempus redhibeatur, ea conventio rata habetur. 1) b) Ist keine Zeit angegeben, so hat der Käuffer sechzig Tage, (jedoch dies utiles also heute 240 Tage) hindurch eine actio in factum auf Zurücknahme des Pferds: Si autem de tempore nihil convenerit, in factum actio intra sexaginta dies utiles accommodatur emtori ad redhibendum, ultra non. 2) Gienge der Käuffer indeß, in diesen beyden Fällen über die, durch das pactum oder durch das Gesetz bestimmte Zeit hinaus, so wird der Richter ihn dennoch hören, wenn unvermeidliches Hinderniß oder bösliche Absicht des Verkäuffers frühere Klage ihm unmöglich machte: Si tempus sexaginta dierum præfinitum redhibitioni præteriit, causa cognita, judicium dabitur. In causæ autem cognitione hoc versabitur, si aut mora fuit per venditorem, aut non fuit præsens cui redderetur, aut aliqua justa causa intercessit, cur intra diem redhibitum mancipium non est. 3) c) Ist endlich ausgemacht, daß mir die Reue auf

immer (hier so lange das Thier lebt) frey stehen solle, so gilt auch diese Bedingung: Si vero convenerit, ut in perpetuum redhibitio fiat, puto, hanc conventionem valere. 4)

1) L. 31. §. 22. ff. de ædilit. ed.

2) Daselbst.

3) Daselbst und §. 23. Doch würde der Käuffer, im Fall der Verkäuffer absichtlich sich entfernt hielte, am sichersten gehen, wenn er seinen Libell dem Richter cum protestatione überreichte und dadurch seine Klage perpetuirte.

4) Daselbst.

§. 7.

Endlich ist der Verkäuffer schuldig, dem Käuffer, wenn dieser es fordert, nach geschlossenem Contracte, Caution zu leisten, daß, wenn ein Fehler sich eräugnen würde, er ihm das Kaufgeld, gegen Zurückgabe der Sache, wieder erlegen wolle: Wägert sich der Verkäuffer, diese Caution zu beschaffen, so berechtigt er dadurch den Käuffer zur Redhibition, oder, wenn die Zeit, binnen welcher auf Wandlung geklagt werden kann, abgelaufen ist, zu der æstimatoria. 1) Die Stipulation durch welche diese Caution versprochen wurde, erhielt den Nahmen: stipulatio ædilitia, weil die Aedilen ihre Urheber waren 2) und stipulatio prætoria, weil die Aedilen einen Theil der prätorischen Jurisdiction ausübten. 3) Sie wurde durch eine

bloße

bloße Repromission bestellt. 4) Da indeß in hiesigen Landen der Besitz unverschuldeter Grundstücke in den mehrsten Fällen von Cautionsleistungen befreyet, so glaube ich auch, daß der, mit dem Käuffer unter eben dem Richter ansäßige Verkäuffer nicht schuldig ist, sein Pferd zurückzunehmen, wenn er, in Hinsicht auf die Sicherheit, welche seine Grundstücke dem Käuffer gewähren, diesem eine anderweite Cautionsleistung versagt.

1) L. 28. ff. de ædilit. ed. Lauterb. C. T. P. ad eund. tit. §. 17. Jedoch läuft die actio æstimatoria in diesem Falle binnen sechs Monathen ab: Frantzk. ad tit. de ædilit. ed. n. 77. sqq. Brunnem. ad l. 28. ejusd. tit. n. 1. Stryk. ad eund. tit. §. 36.

2) L. 5. pr. ff. de V. O.

3) L. 1. §. 1. ff. de prætor. stipulat.

4) v. Strauch. D. ædil. prætor. c. 2. §. 1. in f.

Sechster Abschnitt

vom

Verkauffe eines Pferds mit Sattel und Zeug.

§. 1.

Da ein aufgeputztes, mit Sattel und Zeug belegtes Pferd angenehmer auf das Auge würkt, als das nackte Thier, welches dem Käuffer vorgeritten wird, verschönernder Putz eines Pferds daher immer einen Kauf bewürken kann, welcher ohne ihn vielleicht nicht geschlossen wäre, wenigstens Veranlassung eines ungleich höheren Kaufgeldes, als sonst erfolgt seyn würde, werden kann: die Aedilen aber lediglich in der Absicht ihr Edict entwarfen, daß dem Käuffer vom Verkäuffer die nackte Wahrheit vorgelegt, und er dadurch völlig in Stand gesetzt würde, ungeblendet und ungetäuscht Schaden und Vortheil des zu schließenden Handels richtig gegen einander abwägen zu können, so bestraften sie die böse Absicht des Verkäuffers, welcher die Fehler körperlicher Schönheit seines Thiers durch dessen Putz zu verbessern oder zu verstecken suchte, dadurch, daß sie ihm die Nothwendigkeit auferlegten, das Rüstzeug, welches er, in dieser Absicht, seinem Pferde zur Zeit des geschlossenen Handels angethan, dem Käuffer zugleich mit zu übergeben. Absicht,

sicht, das Thier durch das aufgelegte Geschirr zu verschönern und dadurch einen höheren Preis zu erkünsteln, wäre daher nothwendiges Erforderniß, wenn der Käuffer, wegen nicht mit übergebenen Rüstzeugs auf Redhibition klagen will: et in edicto adjectum est: *vendendi causa* ornata ducta esse. 1)

1) L. 38. §. 11. ff. de ædilit. ed.

§. 2.

Die beyden andern Erfordernisse der Wandlung in diesem Falle würden darinn bestehen, daß das Geschirr zur Zeit des geschlossenen Kaufs, oder wie das Pferd dem Käuffer vorgeritten worden, würklich auf demselben gelegen und der Verkäuffer ihre Mitübergabe nicht ausdrücklich ausgenommen habe. Vendendi autem causa jumentum ornatum videri, Cælius ait, non si sub tempus venditionis, hoc est, biduo ante venditionem ornatum sit, sed si in ipsa venditione ornatum sit, aut ideo, venale quum esset, sic ornatum inspiceretur. 1)

1) L. 38. §. 11. cit.

§. 3.

Gesetzt nun, ich kauffe einem Reisenden sein völlig mit dem Reisezeuge angethanes Pferd ab, würde ich hier auch auf Uebergabe des Geschirrs oder auf Wandlung dringen können? Nein, weil die bösliche Absicht des Verkäuffers wegfällt, sein Pferd nicht

aufge-

aufgesattelt und gestangt ist, um dadurch einen höheren Preis zu erhaschen, sondern weil dies Bedürfniß der Reise war: poterit enim jumentum ornatum! itineris causa duci, deinde veniret. 1) Aus diesem Beyspiele ergeben sich gleichfalls die Fragen, wenn ich einem Forstbedienten, der seine Forst bereitet, einem Officier, der vom Exercierplatze kommt, sein gezäumtes und gesatteltes Pferd abkauffe; daß ich gleichfalls nicht auf Mitübergabe des Rüstzeugs dringen könne, weil in beyden Fällen bevorstehender Verkauf die Absicht des Aufputzes nicht war. Ich handle Husaren, welche Beute gemacht, ihre erbeuteten noch völlig aufgeschirrten Pferde ab; würden diese nicht schuldig seyn, mir Sattel und Zeug mit auszuhändigen? Auch diese nicht: denn die erbeuteten Pferde waren zum Gefechte, nicht, um verkauft zu werden, gerüstet, und wenn auch gleich die Husaren sie mitnahmen, um sie bey der ersten Gelegenheit zu verhandeln, so kann man doch nicht sagen, daß sie Sattel und Zeug, in der Absicht, um das Pferd zu verschönern, liegen ließen: sie musten es liegen lassen, weil sie keine Gelegenheit hatten es anders mit fortzubringen. Es pflegt aus eben diesem Grunde indeß ein solches erbeutetes Pferd, wie es da ist, mit allem Zubehör verkauft zu werden.

1) L. 38. §. 11. cit.

§. 4.

§. 4.

Die Entscheidungsgründe dieser Fälle liegen nun freylich flach genug. Feiner und verwickelter würde schon folgender Fall: Titius weiß durch die dritte Hand, ich werde wahrscheinlich um eine gewisse Zeit kommen, sein Pferd zu besehen und ihm abzuhandeln: Er läßt es satteln und zäumen, um sein Aeußeres dadurch zu verbessern, stellt sich aber, bey meiner Ankunft, als wolle er eben ausreiten, und läßt mir nun das Pferd völlig geputzt vorziehen: ich kauffe es. Kann ich hier auf Mitübergabe des Rüstzeugs dringen? Es tritt hier für den Verkäuffer immer der Grund auf: quod itineris causa ornatum fuerit jumentum, wenn er den vorgewesenen Ritt für sich anführt: jedoch würde, nach meiner ganzen Ueberzeugung, der Käuffer hier berechtigt seyn, ihm einen Eid dahin zuzuschieben: daß er das Pferd, nicht in Rücksicht eines bevorstehenden Handels, sondern bloß wegen des vorgehabten Ritts habe satteln und aufzäumen lassen. Um indeß diese Weitläuftigkeit zu vermeiden, empfehle ich dem redlichem Verkäuffer in solchem Falle, wo ein unvermutheter Käuffer bey ihm eintritt, die Cautel, daß er entweder das Pferd absatteln lasse, oder ausdrücklich gegen die Mitübergabe des Rüstzeugs protestire; dem Käuffer aber, daß er dem Verkäuffer anzeige: er werde um eine bestimmte Zeit sein Pferd in Augenschein nehmen,

und

und bitte, es ihm nackt vorführen zu lassen, oder wenn ein Zufall ihn in das Haus des Verkäuffers führt, daß er alsdenn ausdrücklich die Mitübergabe des Sattels und Zeuges ausbedinge.

§. 5.

Es schenkt mir jemand ein Pferd und läßt es mit Sattel und Zeug in mein Haus reiten, so werde ich nicht auf Mitübergabe desselben dringen können, indem theils der Grund der Verordnung, betrügliche Absicht des Alienanten wegfällt, theils es lediglich von ihm abhängt, seiner Wohlthat Grenzen zu bestimmen.

§. 6.

Als besondere Abweichung von der Regel bemerke ich noch die Verordnung, daß, wenn unter einer erhandelten Koppel ein oder mehrere Pferde mit Sattel und Zeug belegt gewesen, und dies nicht mitübergeben wird, alsdenn nicht auf die Wandlung der ganzen Koppel; sondern nur derjenigen Thiere, die damit angethan gewesen, geklagt werden kann: si plura jumenta venierint, non omnia erunt redhibenda propter unius ornamentum. 1)

1) L. 38. §. 12. ff. de ædilit. ed.

§. 7.

Jemand verkauft mir einen Zug Kutschpferde, zu welchem er zweyerley Geschirr hält, ein Staatsgeschirr

schirr und ein weit schlechteres für den täglichen Gebrauch, oder ein Reitpferd, worauf er gleichfalls verschiedene mehr und minder kostbahre Sattel und Zeug hält, unter dem ausdrücklichen Zusatze, eins der Geschirre werde zugleich mit verkauft, ohne sich jedoch deutlich zu erklären, ob er das bessere, oder das schlechte meyne, ich glaube er spreche von jenem und er hat dies im Sinne; so wird demungeachtet der Kauf nicht aufgelöset und die Erklärung zum Besten des Verkäuffers gemacht: ich bin schuldig dasjenige zu nehmen, wovon er eydlich erhärten kann, (denn dazu würde er wohl verbunden seyn,) daß er es gemeynt habe: Si in emtione fundi dictum sit, accedere Stichum servum, neque intelligatur, quis ex pluribus accessit, quum de alio emtor, de alio venditor senserit, nihilominus fundi venditionem valere constat. Sed Labeo ait, eum Stichum deberi, quem venditor intellexerit. 1)

1) L. 34. pr. ff. de contr. emt. vend.

Sieben-

Siebenter Abschnitt

von

der Wandlungsklage überhaupt und von den Personen, denen sie zusteht.

§. 1.

Den vorhergehenden Abschnitten zufolge bereitet Verschweigung des vorhandenen Fehlers, Nichterfüllung des gegebenen Versprechens, verweigerte Uebergabe des dem Pferde aufgelegten Rüstzeugs zur Zeit des Verkaufs und Versagung der vom Käuffer verlangten Caution die Wandlungsklage selbst, welche nach Lauterbachischer Bestimmung actio personalis ist, qua emptores 1) agunt adversus venditores 2) qui aliquid contra edictum ædilitium admiserunt, ad ipsam rem redhibendam 3) und welche ich in folgender Ordnung am zweckmäßigsten vortragen zu können mir schmeichle, wenn ich von dem klagendem Subjecte auf das Fundament der Klage und dessen Beweis übergehe, mich dann zu dem Beklagten wende und mit Dauer, Präscription und Würkung dieser Klage schließe.

1) Richtiger: qui rem ex quovis titulo oneroso acquisivere.

2) Bestimmter: qui rem ex titulo oneroso transtulere.

3) Präciser: ad rem, restituto pretio recipiendam. C. T. P. l. 21. tit. 1. §. 20. Diese Klage findet sich auch unter dem Nahmen: ædilitia actio, judicium redhibitoriæ

toriæ actionis, l. 23. §. 7. ff. de æd. ed. judicium redhibitorium, l. 18. pr. ff. ibid. venditionis resolutio. l. 13. §. 2. ff. de A. vel A. P. Sie ist wie Lauterbach ganz richtig bemerkt eine Personalklage, und wird den actionibus prætoriis zugezählt. §. 9. J. de jure nat. gent. et civ. l. 1. §. 1. ff. de ædilit. ed.

§. 2.

Im allgemeinen steht diese Klage einem jeden zu, welcher ein Pferd ex titulo oneroso acquirirt hat, es sey nun gekauft, ertauscht, an Zahlungsstatt angenommen, mir in einer Theilung zugefallen: bey allen diesen Fällen kann mir die Wandlungsklage nicht versagt werden. Gesetzt nun mehrere Roßtauscher hätten eine Societät geschlossen, um eine Lieferung im Kriege z. B. zu übernehmen: jeder erhandelt seine bestimmte Anzahl Pferde, sie ziehen ihre Koppeln zusammen, so daß aus allen den verschiedenen generibus ein einziges zusammenschmilzt, und gerade, wie sie abgeliefert werden sollen, wird Friede. Sie nehmen nun ein jeder seine Koppeln zurück, und Titius hat unter den seinigen mehrere mangelhafte Pferde, so frägt sich: ob er gegen die übrigen auf Redhibition klagen könne? da ihm diese wandlungsmäßigen Thiere anscheinend in einer Theilung zugefallen und das durch die Vermischung der verschiedenen Koppeln entstandene genus ein anscheinendes Miteigenthum aller Interessenten bewürkt hat, vermöge dessen und vermöge der unter

ihnen

ihnen eingeführten Societät sie nun sämmtlich den Schaden tragen müssen. Die Ungegründetheit dieses Schlusses liegt indeß vor Augen: diese commixtio war nicht von der Art, daß sie zu den Specificationen gezählt werden könnte, führt ihrer Separabilität wegen kein Miteigenthum unter den Commiscenten ein: jeder nimmt das Seinige zurück, und finden sich wandelbahre Subjecte darunter, so mag er sich deßhalb an seinen Verkäuffer halten.

Gesetzt aber die in eben gedachte Societät zusammen tretenden Roßtauscher kauften, nicht jeder für sich, ihre Pferde auf, sondern sie legten ihre Quoten zusammen, und bestellten einen gemeinschaftlichen Institor, welcher die Pferde aufkauffen sollte: dieser hätte die Thiere zusammengebracht, der eintretende Friede aber machte ihre Ablieferung unmöglich, sie müssen unter die Societätsgenossen vertheilt werden, und dem Titius fielen nun mehrere mangelhafte Pferde zu, so frägt sich: ob er hier nicht gegen seine Mitinteressenten auf Wandlung dringen könne? Der Beschädigte würde hier zwey Klagen haben: actionem mandati gegen den Institor, daß dieser ihn schadlos hielte, welche jedoch mit dem schweren Beweise einer begangenen Nachläßigkeit verbunden ist, actionem redhibitoriam gegen seine Societätsgenossen. 1) Da er die Sache titulo oneroso, in einer Theilung acquirirt

hat

hat und beschädigt ist: jedoch würde hier in der Würkung der Klage eine nicht ganz unbeträchtliche Veränderung vorgehen. Der Regel nach hebt nämlich Redhibition den geschlossenen Contract so auf, daß der Verkäuffer sein Pferd, der Käuffer sein ganzes Kaufgeld zurück erhält: da aber Schaden und Gewinn mehrerer Societätsgenossen in beständigem unabänderlichem Gleichgewichte stehen müssen, so würde der Beschädigte hier nicht sein ganzes Geld zurückfordern können, (es sollten nämlich z. B. 40 Pferde angekauft werden, das Stück zu 40 Rthlr. wozu acht Roßtauscher zusammen treten, von denen jeder 200 Rthlr. hergab). Er würde hier also, wenn ihm ein fehlerhaftes Pferd zufiele, nicht 40 Rthlr. zurücknehmen, sondern der Schaden, welcher der ganzen Societät durch das vom Institor erkaufte fehlerhafte Pferd zugefügt wurde, müste auf alle acht Interessenten ebenmäßig vertheilt werden: derjenige dem das fehlerhafte Pferd zugefallen, würde deßhalb nur 35 Rthlr. zurück erhalten und jeder der Uebrigen, wie er, 5 Rtlr. verliehren. Dieses Schadens wegen sich zu erholen, stehen der ganzen Societät jetzt zwey Wege offen, daß sie sich nämlich entweder actione mandati directa an den Institor halte, oder actione redhibitoria an denjenigen, von dem jener das Pferd gekauft hat. Vortheilhafter ist der Societät in alle Wege jene erstere Klage, theils weil sie nicht in eine so kurze Verfallzeit eingeschlos-

schlossen ist, wie die Wandlungsklage, theils, weil der Verkäuffer, gegen den diese angestellt werden muß, vielleicht ein Unbekandter, vielleicht ein Fremder oder gar unvermögender Mann ist, wodurch diese Klage in viele Schwierigkeiten verwickelt wird. Als nicht zu vernachlässigende Cautel rathe ich daher einer solchen Societät, a) daß sie sich von ihrem Institor der zuzufügenden Schäden wegen Caution bestellen lasse, b) weil sie bey der actione mandati immer begangene Sorglosigkeit, als Fundament ihrer Klage, beweisen muß, ihn sich verbindlich machen lasse, daß er für die Wandlungs und anderen wichtigen Fehler der von ihm erhandelten Pferde, ohne Einrede einstehen wolle.

1) Nicht gegen denjenigen, von welchem der Institor gekauft hat. L. 31. §. 7. ff. de ædilit. ed. Siehe jedoch §. 4. dieses Abschnitts.

§. 3.

Der Natur der Sache und positivem Gesetze zufolge, geht diese Klage auch auf die Erben des Käuffers über 1) jedoch kann hier der Beklagte, wenn mehrere Miterben gegen ihn hervortreten, fordern, daß ein gemeinschaftlicher Anwaldt bestellt werde, wegen der Weitläuftigkeiten, die ein Proceß gegen mehrere immer involvirt, 2) b) daß alle Erben in die gegen ihn anzustellende Wandlungsklage consentiren: indem er den grösten Nachtheil leiden könnte, wenn

einige

einige auf Redhibition, andere quanti minoris klagten: Si plures hæredes ſint emptoris, an omnes ad redhibendum conſentire debeant, videamus, et ait Pomponius, omnes conſentire debere ad redhibendum, dareque unum procuratorem: ne forte venditor injuriam patiatur, dum ab alio partem recipit hominis, alii in partem pretii condemnatur, quanti minoris is homo ſit. 3)

1) L. 1. §. 1. l. 19. §. 5. l. 51. pr. ff. de ædilit. ed.
2) L. 31. §. 5. ff. ibid.
3) Cit. l.

§. 4.

Im §. 2. habe ich geſagt, ein Societätsgenoß, dem, bey der Theilung der gemeinſchaftlichen Sachen, ein fehlerhaftes Pferd angewieſen werde, könne für ſich gegen den Verkäuffer mit der Wandlungsklage allein nicht hervortreten; und das hat ſeine Richtigkeit, aus dem im vorhergehendem §. angegebenem Grunde, ſo lange die Societät noch dauert, die Theile eines jeden bloß durch eine vorläuffige Verabredung projectirt worden: Marcellus quoque ſcribit, ſi ſervus communis ſervum emerit, et ſit in cauſa redhibitionis, unum ex dominis pro parte ſua redhibere ſervum non poſſe; non magis, quam quum emptori plures hæredes exſtiterunt, nec omnes ad redhibendum conſentiunt. 1) Wäre die Societät aber dadurch würklich aufgehoben, daß einem jeden ſeine angewieſenen Theile übergeben

 wären,

wären, so wird das dadurch entstehende Alleineigenthum denjenigen, welchem das fehlerhafte Pferd in der Theilung zugefallen ist, berechtigen, gegen den Verkäuffer desselben actione redhibitoria zu klagen.

1) L. 91. §. 7. ff. de ædilit. ed.

§. 5.

Kann ein Herr, welcher seinem Sklaven den Auftrag gegeben, ein gewisses, bestimmtes, oder überhaupt ein Pferd zu kauffen, gegen den Verkäuffer die Wandlungsklage anstellen, wenn das Thier sich dazu qualificirt? Das Gesetz unterscheidet hier: ob der Sklave mit dem Fehler desselben bekannt gewesen, oder nicht, und läßt im ersterem Falle die Klage nicht zu, wohl aber im letzteren, wenn nur der Herr nicht selbst um den Fehler gewust hat: Quum mancipium morbosum vel vitiosum servus emat, et redhibitoria vel ex empto dominus experiatur: omnimodo scientiam servi, non domini, spectandam esse ait: ut nihil intersit, peculiari, an domini nomine emerit: et certum incertumque mandante eo emerit, quia et illud ex bona fide est, servum, cum quo negotium sit gestum, deceptum non esse, et rursus delictum ejusdem, quod in contrahendo admiserit, domino nocere debet, sed si servus mandatu domini hominem emerit, quem dominus vitiosum esse sciret, non tenetur venditor. 1) Jedoch glaube ich, könnte in diesem letzterem Falle der Sklave

ve die Wandlungsklage für sich anstellen, zumahl, wenn der Verkäuffer den Fehler des Thiers dolose verschwiegen: dolus quia præponderat culpæ. 2) So die römische Lehre von dem Kauffe eines Pferds durch Sclaven auf Befehl des Herrn. Hat hingegen jemand ein Pferd durch einen Bevollmächtigten erhandeln lassen; so ändern sich die Grundsätze: Der Mandatarius klagt nähmlich auf alle Fälle, er mag den Fehler gewust haben, oder sein Committent. Circa procuratoris personam, quum quidem ipse scierit, morbosum vitiosum esse, non dubitandum, quin, quamvis ipse domino mandati, vel negotiorum gestorum actione sit obstrictus, nihilomagis hoc nomine agere possit, at quum ipse ignorans esse vitiosum, mandatu domini, qui id sciret, emerit, et redhibitoria agat: ex persona domini utilem exceptionem ei non putabat opponendam. 3) Da unsere heutigen Dienstbothen nun in keine Wege zu ihrer Herrschaft in dem Verhältnisse stehen, wie die Sclaven der Römer; so fällt es in die Augen, daß ein von dem Diener, auf Befehl seines Herrn geschlossener Pferdekauf ganz nach den Grundsätzen eines solchen Handels zu beurtheilen sey, welchen ein jeder anderer Bevollmächtigter schließt, der Diener hier durchaus in keiner anderen Qualität, als der, eines Mandatarius auftrete. Diesem eben angeführten Gesetze zufolge würde der Käuffer daher immer der, manchem sehr bedenklichen Verbindlich-

keit, seine Unwissenheit, auf Verlangen des Verkäufers, zu beschweren, überhoben seyn, und darf ich daher, als Cautel, welche die vielleicht anzustellende Redhibitionsklage sehr abkürzt und erleichtert, einem jeden anrathen, wo es nur thunlich ist, den Pferdehandel durch einen Mandatarius schließen zu lassen.

1) L. 51. pr. ff. de ædilit. ed.

2) Behamb Caf. 43. und 44.

3) L. cit. §. 1.

§. 6.

Ich gebe jemand den Auftrag, mir ein gutes Pferd zu erhandeln, und zugleich für seine künftige Bemühung ein Stück Geldes auf die Hand. Statt eines brauchbahren Pferdes bringt er mir aber ein wandlungsmäßiges, welches ich dem Verkäuffer actione redhibitoria wieder aufdringe, kann ich nun meinem Unterhändler seine arrha wieder abfordern? Ja! indem ich ihm das Handgeld zwar für seine Bemühung, hauptsächlich aber darum gebe, daß er mir durch seine Bemühung nutze: diese Bedingung aber hat er nicht erfüllt, weßhalb ich condictione causa data causa non sequuta das gegebene zurückzufordern berechtigt bin. 1)

1) L. 1. §. 1. l. 16. ff. de condict. caussa data, causa non seq.

Achter

Achter Abschnitt

von

dem Beweise für und wider das Daseyn des Wandlungsfehlers und dem, daß der Käuffer mit dessen Existenz bekannt gewesen.

§. 1.

Das Fundament der Wandlungsklage liegt hauptsächlich in dem Daseyn eines Cardinalfehlers zur Zeit des geschlossenen Kaufs. Der Kläger muß dasselbe daher beweisen, wozu sich ihm drey Wege eröfnen, a) durch Zeugen: b) durch Pferdekundige: c) durch einen dem Verkäuffer, über dem Nichtdaseyn des Fehlers zur Zeit des Contracts, zugeschobenen Eid. Das Mißliche dieses letzteren Beweismittels macht dessen Gebrauch indeß sehr bedenklich und ich rathe, äußerst behutsam damit umzugehen: nur denn, wenn alle übrigen fehlschlagen, diesen empyrischen Beweis zur Hand zu nehmen. Der Beweis durch Zeugen geht in dem gewöhnlichen Gleise fort; nur über den Beweis durch Pferdeverständige darf ich mir einige Bemerkungen erlauben. Es können Leute dieser Art auf gedoppelte Weise zu Führung des Beweises der Mangelhaftigkeit des Thiers aufgestellt werden a) bloß als Zeugen, nicht, weil sie vorzügliche Kenntniß vom

Kör-

Körperbaue des Pferdegeschlechts überhaupt haben; sondern, weil sie das Thier als fehlerhaft vor der Entstehung des Processes kannten. In diesem Falle führt diese Art des Beweises keine Sonderbarkeit mit sich, bleibt ganz in den Grenzen eines Beweises durch Zeugen. Beruft sich der Kläger b) aber auf sie, als würkliche Kunstverständige: er hat das gefallene oder erstochene Thier z. B. durch dieselben besichtigen lassen; oder Zeugen geben Symptome einer Krankheit an, ohne zu entscheiden, ob das Thier würklich damit behaftet gewesen. 1) Dann leidet diese Art des Beweises freylich verschiedene beträchtliche Abweichungen, welche ich hier am rechten Orte vorzutragen mir schmeichle.

Es wird das Beweismittel durch Sachkundige nicht anders zur Hand genommen, als wenn das Gesetzbuch und die verhandelten Acten den Aufschluß der vorgelegten Frage nicht enthalten. 2) Beyde Fälle treten zusammen, wenn der Kläger Bedenken trägt, dem Beklagten einen Eid zuzuschieben und entweder keine Zeugen finden kann, oder die Aussage der abgehörten Zeugen unbestimmt schwankt. Dann werden Pferdeverständige aufgefordert, ihr Gutachten zu ertheilen. Diejenigen, welche der Richter oder die Parthey dazu erwählt, müssen besonders beeydiget werden 3) und ihre Meynung nachmals immer mit denjenigen Gründen unterstützen, welche sie so, und nicht anders,

anders, geleitet haben 4) damit der Richter im Stande sey, zu beurtheilen, in wie fern sie nach vernünftigen Grundsätzen geschlossen haben; oder, wenn derjenige, gegen welchen ihr Spruch ausfällt, Kläger oder Beklagter, andere stellen will, (welches ihm erlaubt ist) 5) der Richter alsdenn zu entscheiden vermöge, wessen Gründe überwiegen: ob die der Ersteren oder der Letzteren. Oefter aber als zweymal wird keinem gestattet, Gutachter zu stellen, um die Unsterblichkeit der Processe zu verhüten. 6)

1) Die Zeugen sagen z. B. aus: sie haben wohl wahrgenommen, daß das Pferd bey einiger Anstrengung gekeicht und gehustet habe, sie vermögen aber nicht zu bestimmen, ob dies würklicher Herzschlag gewesen, oder ob das Thier nur auf der Druse gestanden sey.

2) O. A. G. O. C. 8. Sect. 5. §. 2.

3) Pufend. introd. in pr. civ. P. III. c. 10. §. 3.

4) O. A. G. O. cit. l. §. 1.

5) Pufend. l. cit. §. 5.

6) Pufend. l. cit.

§. 2.

Nach diesen allgemeinen Voraussetzungen, wende ich mich zu einigen besondern Fragen: wenn der Kläger, zum Beweise des Daseyns eines Fehlers, Zeugen vorgeschlagen hat, welche dasselbe läugnen, kann er alsdenn sich noch auf das Beweismittel durch Pferdekundige berufen? und wenn nun diese die Feh-

ler-

lerhaftigkeit des Thiers bejahen, wiegt ihre Behauptung die Zeugenaussage auf?

Die Affirmative der ersteren Frage wird wohl keinem Zweifel unterworfen seyn: da es immer erlaubt ist, Statt eines fehlgeschlagenen Beweismittels, ein anderes zu gebrauchen, wenigstens in einer anderen Instanz, und das Gutachten Sachverständiger mit dem Beweise durch Zeugen auch nicht die entfernteste Verwandtschaft hat. Die zweyte Frage wird im Allgemeinen gleichfalls bejahet werden dürfen: indem Leute, die keine genaue Kenntniß von der Hyppologie haben, durch falsche Symptome irre geleitet werden können, welches bey solchen die der Sache kundig sind, weit weniger zu besorgen ist: Nisi Medici vel Marescalci aliter judicaverint, quibus standum est, tamquam in arte peritis juxta rescriptum Gordiani Imp. in l. semel C. de re milit. 1) Jedoch können auch hier Umstände Abweichungen von der Regel veranlassen, welches dem Ermessen des Richters überlassen werden muß.

1) Leisser jure georg. L. II. C. 12. n. 97. und die da angeführten Auctoritäten.

§. 3.

Da vor dem Richterstuhle factische Wahrheit bis zu dem höchsten Grade ihrer Evidenz getrieben werden muß, so wird Cumulation des Beweises durch Zeugen mit dem Gutachten Pferdekundiger, in gewissen

wissen Fällen, zu unumgänglicher Nothwendigkeit. Das Thier ist z. B. gestorben und während des Processes schon so sehr in Fäulung übergegangen, daß dessen Besichtigung die Roßärzte nicht weiter belehren kann, diese aber haben es zuvor nicht gekannt, und diejenigen, welche es kannten, sind der Hyppologie zu unkundig, um zu beurtheilen, in wie fern es krank war, oder nicht. Hier ist kein anderer Ausweg, als die Leute, welche es kannten, über die ihnen bekannten Symptome des Fehlers zu vernehmen, und deren Aussage nachmals Roßarzneykundigen zu fernerer Beurtheilung vorzulegen.

§. 4.

In jedem Falle ist der Käuffer, der Regel nach, also verbunden, das Daseyn des Fehlers schon zu der Zeit, wie der Kauf geschlossen wurde, darzuthun. Nur denn, wenn vernünftige Gründe für die Präsumtion auftreten, daß der Fehler dem Pferde schon zu jener Zeit angeklebet, nur denn wird der Käuffer von der Last dieses Beweises befreyet, der Beweis, daß es fehlerfrey gewesen, dem Verkäuffer aufgelegt. Für den Käuffer tritt diese Vermuthung, nach der allgemein übereinstimmenden Meynung aller Rechtslehrer, ein, wenn das Pferd binnen drey Tagen, nach dem geschlossenen Kauffe, fällt. 1) Aber auch hier giebt es eine, wieder in die Regel eingreifende, Ausnahme

nahme wo der Käuffer zu dem Beweise einer präexistirenden Krankheit verbunden ist, wenn nähmlich der Verkäuffer darthun kann, daß jener das Thier verwahrloset, oder Zufall, nicht Krankheit, Todesursache gewesen sey: Si enim alimentis pabuli aut potus, ceu mediis ad vitae sustentationem necessariis, denegatis, aut hyppiatro omnino nullo, vel, culpa emtoris, inepto adhibito, vel equum male tractando morti occasionem dederit ante litis contestationem mortuus pro vivo habendus --- --- --- --- nec tenebitur venditor, si equus comederet herbas venenatas: vel quia a nimio itinere oppressus fuerit. 2)

1) Leiser jure georg. L. II. cap. 12. n. 97. und die da angeführten Rechtslehrer. Pufend. T. I. obs. 237.

2) Leiser. daselbst.

§. 5.

So nach den Grundsätzen des römischen Rechts! Da aber in der Verordnung Herzogs Georg Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg vom 30ten Dec. 1697. die in dem römischen Rechte auf ein halbes Jahr festgestellte Verfallzeit der Wandlungsklage auf drey Monathe eingeschränkt wird, so entstanden Zweifel: ob auch, nach jener vaterländischen Verordnung, der Käuffer das Daseyn des Fehlers beweisen müsse? der Herr Vicepräsident von Pufendorf beantwortet und widerlegt diese Zweifel folgendermaßen:

Can-

Cancellaria Cellensis & summum tribunal in opinione ea de re ad Regimen transmissa, responderunt: Ducem Georgium Wilhelmum, præter termini coarctationem, nihil de jure communi immutasse, neque contrariam observantiam probatam esse: adeoque actorem nihilominus probare oportere, vitium tempore venditionis exstitisse --- --- --- --- Quam ob rem in hac parte ex jure communi constitutio explicanda est, ut respondit summum tribunal in causa des Bader Heinen contra den bremischen Pferdehändler Daniel Ralcken. 1)

1) Obs. T. I. obs. 237.

§. 6.

Nach der Verordnung des Bißthums Hildesheim ist der Käuffer von allem Beweise einer Fehlerhaftigkeit des Thiers entbunden, wenn er wegen der da angeführten vier Hauptmängel binnen zwölf Wochen, deren Ablauf vom Tage des Verkaufs beginnt, klagt. Beweisen muß er das Daseyn des Fehlers aber, wenn er seine Klage anderer in der Constitution nicht genannter, jedoch von den gemeinen Rechten gebilligter Wandlungsfehler wegen, oder nach dem Verflusse der zwölf Wochen, jedoch binnen einem halben Jahre anstellt. 1) Die Sächsische Verordnung vom 29sten May 1790. welche den Landesordnungen sub N. 39. beygefügt worden, bleibt dem römischen Rechte in diesem Stücke getreuer: Hier sind deren Worte. §. 10. So bald der Käuffer entschlossen ist, das erhandelte Pferd

Pferd wegen des sich geäusserten Fehlers nicht behalten zu wollen, muß er selbiges noch vor dem Ablaufe des, zur Entdeckung dieses Fehlers bestimmten, Zeitraums, bey einem Gerichte anzeigen und so wohl um die vorzunehmende Besichtigung durch besonders hiezu vereidete Sachverständige, als auch um die Ausstellung eines gerichtlichen Attestats über den Erfolg dieser Besichtigung bitten. Die nur erwähnte gerichtliche Anzeige und Bitte muß aber auch von dem Käuffer so zeitig geschehen, daß es dem Gerichte noch möglich ist, die Sachverständigen früh genug zu vereiden, und daß die Sachverständigen selbst im Stande sind, wenigstens die Besichtigung des Pferds innerhalb des vorbemeldeten Zeitraums vorzunehmen. Denn eine Besichtigung, die erst nach dem Ablaufe der, zur Entdeckung des angeblichen Fehlers bestimmten, Periode vorgenommen wird, soll eben so wenig von einiger Würkung seyn, als eine solche, welche von nicht gerichtlich vereideten Sachverständigen geschieht.

Auch ein ausländischer Käuffer, welcher von einem Unserer Unterthanen, entweder in den hiesigen Landen oder an einem auswärtigen Orte, ein vermeintlich fehlerhaftes Pferd erhandelt hat, und diesen Unterthanen deßhalb bey seinem inländischen Gerichtsstande zü verklagen Willens ist, muß darauf bedacht seyn, daß die in dem gegenwärtigen und dem folgenden §. enthaltene Vorschrift auf das pünctlichste beobachtet,

und daß ihm über den Erfolg der gehörig geschehenen Besichtigung von derjenigen Obrigkeit ein Attestat ertheilet werde, bey welcher die Sachverständigen vereidet worden sind. Denn widrigenfalls hat ein solcher ausländischer Käuffer es sich selbst zuzuschreiben, wenn der inländische Verkäuffer von der bey hiesigen Gerichten wider ihn angestellten Klage losgesprochen wird. §. 11. Wenn nun die Vereidung der Sachverständigen, zum Behuf der angeführten Besichtigung bey einer Obrigkeit der hiesigen Lande gebethen wird; so soll die letztere ohne Zeitverlust drey Personen, welche gute Kenntniß von Pferdekrankheiten besitzen, mit einem auf den vorkommenden Fall eingerichteten Eide verpflichten, selbigen hierauf von der sub A. dem gegenwärtigen Patente beygefügten Instruction — — — — ein Exemplar zustellen, und sie anweisen, die Besichtigung des Pferds noch, wo möglich, an dem nehmlichen oder doch wenigstens (in so fern anders keine Gefahr bey dem Verzuge ist 1) an dem folgenden Tage, mit aller Genauigkeit vorzunehmen.

Die Wahl dieser Sachverständigen hängt lediglich von dem Ermessen der Obrigkeit ab, und können hiezu nicht allein Schmiede, sondern auch andere Personen, von denen der Obrigkeit bekannt ist, daß sie Wissenschaft von Pferdekrankheiten haben, gebraucht werden.

Da

Da inzwischen auf die Besichtigung alles ankommt, so versehen Wir Uns zu jeder Obrigkeit, daß sie in der Wahl der Sachverständigen gewissenhaft zu Werke gehen und dabey auf erfahrne und unpartheyische Personen ihr Augenmerk richten werde.

Zur Unpartheylichkeit der Sachverständigen wird erfordert:

1) daß keiner unter ihnen mit dem Käuffer oder Verkäuffer in gemeinschaftlichen Pferdehandel würklich noch begriffen, und

2) daß keiner unter ihnen mit dem Käuffer oder Verkäuffer nahe verwandt oder verschwägert sey.

Zu dieser nahen Verwandtschaft oder Schwägerschaft sollen aber bloß gerechnet werden: alle Verwandten in auf oder absteigender Linie, und die Verwandten in der Seitenlinie bis zum dritten Grade inclusive nach der Civilcomputation, imgleichen Schwiegereltern und Schwiegersöhne. Auf andere Umstände oder entferntere Verwandtschaft soll hierunter nichts ankommen.

So bald die verpflichteten drey Sachverständigen die Besichtigung des Pferds vollendet haben, soll die Obrigkeit, bey der sie vereidet worden, selbige mit einer unumwundenen Antwort zum Protocolle vernehmen: ob sie den vom Kläger angegebenen Fehler (welcher aber alsdenn nothwendig einer der §. 3. aufgeführten seyn muß,) an dem Pferde würklich ent-

entdeckt haben, oder nicht? Bejahen nun alle drey, oder doch zwey von ihnen die Frage, so ist der Fehler für erwiesen zu achten; wird aber die Frage von ihnen sämmtlich, oder doch wenigstens von zweyen derselben verneint, so soll angenommen werden, daß der von dem Käuffer angegebene Fehler nicht vorhanden gewesen.

Dem Attestate, das nunmehr die Obrigkeit dem Käuffer auszustellen hat, muß das Protocoll, welches über die Vereidung und nachherige Vernehmung der Sachverständigen abgehalten worden, in beglaubter Abschrift beygefügt werden.

Obgleich angeführtermaßen unumgänglich erfordert wird, daß die Vereidung der Sachverständigen und die von ihnen anzustellende Besichtigung des Pferds noch vor dem Ablaufe der §. 7. für denjenigen Fehler, von welchem die Rede ist, festgesetzten Periode geschehe; so ist doch nicht gerade nothwendig, daß auch das Protocoll über die Vernehmung der Sachverständigen mit ihrem Gutachten und das Attestat der Obrigkeit noch vor dem Verflusse dieser Periode abgehalten und ausgefertigt seyn müsse.

Alles was von der Besichtigung durch Sachverständige hier verordnet worden, gilt so wohl von dem Falle, wenn das Pferd noch im Leben ist, als auch von dem Falle, wenn solches bey dem Käuffer gestorben seyn sollte. Es kommt auch in dem letzteren Falle nichts darauf

an,

an, ob das Gutachten der Sachverständigen zugleich dahin gehe, daß das Pferd an der angegebenen Krankheit gestorben sey; sondern es ist hinreichend, wenn nur durch die Sachverständigen erwiesen wird, daß das verstorbene Pferd diese Krankheit an sich gehabt habe. Ob aber bey einem verstorbenen Pferde die Eröffnung desselben zum Behuf der Besichtigung nothwendig sey oder nicht, bleibt lediglich dem Ermessen der Sachverständigen heimgestellt.

1) §. 1. und 4.

§. 7.

Absichtlich habe ich diesen Theil der schönen sächsischen Verordnung buchstäblich eingerückt, weil aus derselben für den Käuffer, zu der Erleichterung des so ganz nothwendigen Beweises der Fehlerhaftigkeit des Thiers, vortrefliche Cautelen abstrahirt werden können. Gemeiniglich scheitert die Wandlungs und Aestimationsklage an diesem Beweise oder wird doch durch denselben unbeschreiblich hingehalten. Kann daher durch einige Vorsichtsregeln der Proceß beträchtlich abgekürzt, oder dessen glücklicher Ausgang mit zuverlässiger Gewißheit vorbereitet werden; so ist dieser Punct von äußerster Wichtigkeit, welches mich veranlaßt, meinem Zwecke gemäß, besonders hier für den Nichtjuristen mich vernehmlich zu erklären: ich unterscheide zwey Fälle:

Hat

Hat jemand ein fehlerhaftes Pferd erhandelt und entschließt sich, deßhalb mit der Wandlungsklage auf dessen Zurücknahme, oder auf Ersetzung des mindern Werths mit der Aestimationsklage den Verkäuffer anzugreifen, so ist a) entweder Gefahr vorhanden, daß das Thier, noch ehe dem Kläger der Beweiß der Fehlerhaftigkeit vom Richter auferlegt wird, falle 1), b) oder dies ist nicht zu besorgen.

Im ersten Falle handle der Käuffer zu seinem eigenem Nachtheile doch nicht so unverzeihlich unüberlegt, daß er das Thier bloß durch den Abdekker besichtigen lasse, und auf dessen bey weitem nicht hinreichendes Attestat den, bey solchen Umständen äußerst ungewissen Ausgang eines oft sehr kostbaren Processes begründe. Es fehlt nicht, daß der Gegner nicht über der Unzulänglichkeit eines solchen gewichtlosen Beweises die gegründetsten Einreden formire, wo alsdenn dem Consulenten des Käuffers nichts übrig bleibt, als den Abdecker, oder Hufschmidt, oder wer der unzuverlässige Zeuge auch sey, über den von ihm vorgefundenen Symptomen der Krankheit abhören zu lassen, dessen Aussage erfahrneren Männern vorzulegen, und nun erst deren Gutachten einzuziehen. Der kostenspilligen Weitläuftigkeit dieses Verfahrens nicht einmal zu gedenken; so bewürkt die Aussage jener nicht hinreichenden Person über dem

Daseyn der angeblichen Symptomen denn doch nur erst höchstens einen halben Beweis, und sehr oft, nach der Beschaffenheit gedachter Person, auch diesen nicht einmal. Gesetzt aber, der halbe Beweis wäre auch vollendet, so muß der Kläger, um seine Klage ganz zu begründen, in solchen Fällen noch den Erfüllungseyd abstatten, d. h. er muß schwören, daß die von seinem ersten Zeugen bey dem Pferde befundenen Symptomen der angeblichen Krankheit würklich vorgefunden worden, und macht der sich nun eigener Unkenntniß wegen, billige Bedenken, jenen Eyd abzustatten, so ist der Beweis wieder nicht geführt: unnütze Kosten sind fruchtlos verschwendet, und nothwendige Folge solcher Unvorsichtigkeit ist der Verlust des Processes.

Ist daher jemand in einem Handel mit einem Pferde hintergangen, welches er des epidemischen der Krankheit wegen erstechen lassen muß, oder bey welchem zu besorgen ist, daß es falle, bevor er zu der Führung des Beweises von seiner Fehlerhaftigkeit gelangen kann, so lasse er es doch ja **wenigstens von einem**, auch zu dieser Handlung, bey seiner Bestallung beeydigten, bekannt rechtschaffenen und erfahrnen Sachverständigem (es sind solche Männer ja überall, wenigstens mit einiger Bemühung, zu haben) genau untersuchen, von ihm, oder noch besser, von zweyen, sich ein Attestat über dem Daseyn der Krankheit mit

allen

ihren Symptomen geben, und füge dies seiner Klage bey! Möge diese Vorsichtsregel auch immer einigen Kostenaufwand erfordern, die Abkürzung des Processes ersetzt ihn vielfach, wenn die Sache auch übrigens so beschaffen seyn sollte, daß der Gegner nicht in die Erstattung der Proceßkosten verurtheilt werden könnte.

Im zweyten Falle b) wird diese Cautel zwar nicht so nothwendig, ihre Vernachläßigung ist mit weit wenigerer Gefahr verbunden: weil das fehlerhafte Thier immer noch zur Besichtigung gestellt werden kann. Sollte aber der Proceß nicht abgekürzt? der Richter nicht gleich für des Klägers gegründete Beschwerde einsehen? wenn die Bewahrheitung seines Vortrags durch Atteste kundiger und rechtschaffener Männer seiner Klage sogleich mit beygefügt würde? und sollte aus diesem Grunde, die Beobachtung dieser Cautel für den Kläger nicht vortheilhaft seyn? wenn ihre Vernachläßigung auch im geringsten keine Gefahr nach sich zöge.

1) Oder wenn das Pferd so beschaffen ist, daß es bald möglichst erstochen werden muß, wohin, nach hiesigen und mecklenburgischen Landesgesetzen, rotzige Pferde gehören.

§. 8.

Nach geführtem Beweise von Seiten des Käuffers, daß das Thier zur Zeit des geschlossenen Contracts fehlerhaft gewesen, steht dem Verkäuffer, allbekannten Grundsätzen zufolge, der Gegenbeweis frey, welchen

er durch eben die Mittel führen kann, die dem Käuffer zu seinem Beweise erlaubt sind. Die bekannte Lehre vom Gegenbeweise darf ich hier eben so wenig ganz entfalten, als ich mir die Entwickelung der ganzen Lehre vom Beweise erlauben durfte, ich bemerke nur folgende hier besonders her gehörige Grundsätze. a) Wenn der Käuffer seinen Beweis der Fehlerhaftigkeit des Thiers durch Zeugen geführt hat, und der Verkäuffer führt seinen Gegenbeweis durch Roßärzte, oder durch andere Sachverständige, so wiegt dieser letztere Beweis ganz ungezweifelt den ersteren auf. 1) b) Hat der Käuffer seinen Beweis durch Roßärzte; der Verkäuffer auf eben die Art geführt; so ist es ganz dem Ermessen des Richters überlassen, wessen Zeugniß das andere balancire. 2) Zu dessen sicherer Leitung beyde Gutachten mit Gründen unterstützt werden müssen. Ob aber der Richter, welcher zu Abwägung dieser Gründe gegen einander einen dritten uninteressirten Pferdearzt zuzöge, nicht vorsichtig handelte? — Wenigstens kann Unbekanntschaft mit dem Ganzen der Wissenschaft und ihrem Zusammenhange Glied in Glied, Trugschlüsse für richtig, Scheingründe für wahr annehmen, durch deren Nebel das Kennerauge hindurch sieht.

1) §. 2. dieses Abschnitts.

2) Pufend. introd. in pr. civ. Bonacossa tract. de equo qu. 17. und Behamb. Casu 73. widersprechen ihm ohne Grund: glauben hier habe keine Wandlung Statt,

weil

weil der Käuffer seinen Klagegrund nicht erwiesen. Dies kann nie im Allgemeinen behauptet werden; mancherley mitwürkende Umstände ergeben es, ob der Beweis geführt sey, oder nicht, und dies Ermessen muß in jedem einzelnen Falle dem Richter überlassen werden.

§. 9.

Nach völlig geführtem Beweise, daß das Pferd zur Zeit der Acquisition, fehlerhaft gewesen sey, und nach, völlig gescheitertem Beweise von dessen Fehlerlosigkeit, steht dem Verkäuffer noch der Beweis offen, daß der Käuffer um den Fehler gewust habe. Selten aber wird dieser Umstand anders, als durch einen Eyd ausgemacht werden können: selten sich ein Zeuge finden, dem der Käuffer sein Geheimniß, daß er den Fehler gekannt, anvertrauet, und der dies Vertrauen, durch Verrath an den Verkäuffer, gemißbraucht hätte.

Neunter Abschnitt

von

den Personen gegen welche die Wandlungsklage Statt hat.

§. 1.

Im allgemeinen wird diese Klage gegen jeden gerichtet, welcher eine fehlerhafte Sache auf einen andern titulo oneroso überträgt: gegen Verkäuffer also, gegen Vertauscher, gegen denjenigen, welcher eine fehlerhafte Sache an Zahlungs Statt, oder bey Aufhebung einer Societät seinem Mitinteressenten zu seinem Theile anweiset, u. s. f. gegen deren Erben sie gleichfalls übergeht 1) jedoch unter der ausdrücklichen gesetzlichen Verordnung, daß das Pferd nicht einem Erben allein aufgedrungen und von ihm der Ersatz des Kaufgelds gefordert werden könne, sondern es muß ein jeder der Erben hiezu nach Maaßgabe seiner Quote contribuiren. Si venditori plures heredes exstiterint, singulis pro portione hereditaria poterit servus redhiberi. 2)

1) L. 23. §. 5. l. 28. 29. 48. §. 5. ff. de ædilit. ed.
2) l. 31. §. 10. ibid.

§. 2.

So viel im Allgemeinen! verschiedene sonderbahre Fälle entwickelt das Gesetz, zu denen ich mich jetzt

wende:

wende: Mehrere Societätsgenossen verkauffen mir Pferde, z. E. mehrere Roßtauscher treten im Kriege in eine Societät, um eine Lieferung von Pferden an den Hauptlieferanten zu übernehmen: dieser hat vielleicht schon beträchtliche Summen darauf ausbezahlt. 1) muß aber, wie sie die Koppeln ihm vorziehen, viele Stücke ausschießen: es frägt sich nun! kann er gegen die ganze Societät in solidum klagen? Die Affirmative dieser Frage leidet nun freylich keinen Zweiffel, jedoch fallen die mancherley Unbequemlichkeiten in die Augen, welche mit dieser, gegen alle Societätsgenossen gerichteten, Klage verbunden seyn würden. 2) Zum grösten Vortheile für den Käuffer verordnet daher das Gesetz, daß es ihm frey stehe, denjenigen zu belangen, welcher den grösten Theil an der Societät hat, und, falls alle Interessenten gleiche Theile inferirt hätten, einen jeden den er, seiner Convenienz nach, wählen wird: Proponitur actio ex hoc edicto in eum, cujus maxima pars in venditione fuerit: quia plerumque venaliciarii ita societatem coeunt, ut, quidquid agunt, in commune videantur agere: æquum enim ædilibus visum est, vel in unum ex his, cujus major pars, aut nulla parte minor esset, ædilitias actiones competere: ne cogeretur emptor cum multis litigare. 3) Hat der Käuffer nun die mangelhaften Pferde einem oder dem andeeren aus der Societät redhibirt und von ihm das Kaufgeld wieder erhalten, kann dieser alsdenn sich an die übri-

übrigen Interessenten regressiren? Es wird hier der Unterschied nothwendig: ob er selbst die mangelhaften Pferde in seinen Koppeln gehabt habe? oder ob sie ein Anderer angekauft und eingeliefert hat? Im ersten Falle kann er seinen Mitgenossen nichts beymessen und würde ihm daher die Wandlungsklage allein gegen seine Verkäuffer zustehen; im letzterem aber würde er allerdings pro socio zu klagen berechtigt seyn, um sich seines Schadens pro rata zu erholen. Da indeß, wenn dies geschehen wäre die ganze Societät wiederum pro socio gegen denjenigen klagen würde, der die wandelhaften Pferde inferirt hat, und dieser denn endlich gegen seine Verkäuffer auf Redhibition dringen müste, folglich augenfällig drey Processe entständen und sehr wahrscheinlich zu besorgen seyn würde, daß während der Ventilation der Klagen pro socio die der Wandlungsklage vorgeschriebene Zeit abliefe; so rathe ich in solchem Falle, sobald einem der Societätsgenossen Pferde redhibirt werden, der ganzen Societät, daß sie sich vereinige und gleich gegen denjenigen, der die wandelbahren Pferde einem der Mitgenossen verkauft hat, auf Redhibition klage, wenigstens den Libell übergebe, um doch der Präscription vorzubeugen. Auch werden dadurch oft die Regresse gegen den socium, und also eine Klage mehr, vermieden: denn wenn die Pferde dem ersten Verkäuffer redhibirt sind, er das Kaufgeld zurück gegeben hat; so ist die Societät eben dadurch schon schadlos. 4)

1)

1) Denn sonst bedarf er keiner Wandlungsklage, da es ihm immer frey steht, die Pferde auszuschießen und allenfalls zu erwarten, daß man ihn ex vendito belange: Um aber auch dieser Weitläuftigkeit zu entgehen, rathe ich dem Hauptlieferanten, daß er sich bey Schließung seines Contracts das Recht vorbehalte, ganz nach seinem Gutdünken, und ohne besondere Ursachen anzugeben, Pferde, die ihm nicht gefallen würden, aus den Koppeln auszusondern, und seinen Afterlieferanten zurückzugeben. Daß diese Clausel außer dem eben angezeigtem Vortheile, noch eine nicht ganz unbedeutende Goldmine eröfne, wird ja wohl begreiflich, wohl schon begriffen seyn!

2) Die Afterlieferanten sind z. B. verschiedenen Jurisdictionen, vielleicht gar verschiedenen Landesherren unterworfen.

3) *L.* 44. §. 1. ff. de ædilit. ed.

4) Nicht selten läugnet bey solchen Fällen der Verkäuffer, das ihm zu redhibirende Pferd sey von ihm verkauft, und die Menge der getroffenen Pferdehandel, der durchgeführten Koppeln, das Gewühl von Pferden und Roßtauschern im Kriege erschwert den Beweis, daß es von ihm verkauft sey, ungemein, welcher denn gewöhnlich durch einen sehr mißlichen Eyd geführt werden muß. Diesem vorzubeugen, rathe ich daher einem jeden, der, besonders im Kriege, einzelne Pferde oder ganze Koppeln kauft, sich von dem Verkäuffer ein von ihm unterschriebenes und besiegeltes Verzeichniß der Thiere, mit allen ihren Merkmahlen und Kennzeichen genau beschrieben, geben und allenfalls von einem Notarius und zwey Zeugen, denen die Pferde vorgeführt und

mit

mit dem Verzeichnisse verglichen werden müssen, vollziehen zu lassen. Möge das immerhin einigen Kostenaufwand erfordern! der Käuffer ist des Ausgangs seiner Sache doch gewiß, wenn der Verkäuffer nachmals läugnet, und die Zeugen recognosciren das Pferd.

§. 3.

Titius verkauft mir ein Pferd, an dessen Fehlerlosigkeit ich zweifle und deßhalb Bürgschaft fordere: Mevius leistet sie, und nachmals entdecken sich Wandlungsfehler; kann ich, mit Vorbeygehung des Hauptschuldners, das Pferd dem Bürgen redhibiren? und von ihm das Kaufgeld zurückfordern, wenn er dem beneficio ordinis nicht entsagt hat? Die Natur des beneficii ordinis scheint diese Frage zu verneinen, ausdrückliches Gesetz aber bejahet sie: Quæro an fidejussori emptionis mancipium redhiberi possit? Respondi, si in universam causam fidejussor sit acceptus, putat Marcellus, posse ei fidejussori redhiberi. 1) Es scheint diese Gesetzstelle zwar allein von dem Bürgen zu sprechen, welchen der Verkäuffer nach der Litiscontestation, judicatum solvi, stellt — ich sehe aber keinen Grund ein, welcher dieselbe auf außergerichtliche Bürgen unanwendbar machte.

1) L. 56. ff. de ædilit. ed.

§. 4.

Sclav oder Sohn des Römers verkaufte ein mangelhaftes Pferd für sich, so hatten die actiones ædilitiæ

gegen

gegen den Herrn und Vater derselben, so weit der Verkäuffer peculium reichte (peculiotenus) Statt. Si servus sit, qui vendidit, vel filius familias, in dominum vel patrem de peculio ædilitia actio competit, quamvis enim pœnales videantur actiones, tamen, quoniam ex contractu veniunt, dicendum est, eorum quoque nomine, qui in aliena potestate sunt, competere: proinde et si filiafamilias vel ancilla distraxit, æque dicendum est, ædilitias locum habere. — — — — Et si bona fide nobis liberi servient forsan homines, vel servi alieni, qui vendiderunt; potest dici, etiam hos hoc edicto contineri. 1) Hätte hingegen Vater oder Herr seinem Sohne oder Sclaven befohlen, sein Pferd einer bestimmten Person, oder überhaupt, zu verkauffen; so leidet es keinen Zweifel, daß alsdenn actio redhibitoria quod jussu gegen Vater oder Herrn und zwar nicht, peculiotenus; sondern auf das ganze empfangene Kaufgeld anzustellen seyn würde. Da unsere heutigen Dienstbothen, nach oben ausgeführten Grundsätzen, mit den Sclaven der Römer in gar keiner Verwandtschaft stehen, sondern, wenn ihnen ein solcher Auftrag würde, lediglich in der Qualität von Unterhändlern auftreten; der Committent aber demjenigen, der mit dem Bevollmächtigten contrahirt, geradezu verbunden wird, so würde nicht actio redhibitoria mit der actione adjectitiæ qualitatis quod jussu zu cumuliren seyn, vielmehr jene allein gegen den Herrn, der seinen Dienstbothen zum Verkauffe seines Pferds bevollmächtigt, angestellt werden können. Verkauft hinge-

hingegen der Diener ein ihm selbst zugehöriges Pferd, so hat deßhalb gegen den Herrn keine Klage de peculio Statt, sondern allein gegen den Diener. Söhne und Töchter sind zwar nicht mehr res mancipi. 2) Demungeachtet aber würde, wenn der Sohn sein eigenes, oder auf Geheis seines Vaters, dessen Pferd verkauft, nach Vorschrift obigen Gesetzes, im ersten Falle actio redhibitoria de peculio; im letzterem quod jussu, gegen den Vater eintreten, da die Lehre de peculio filiorum bey uns nicht wegfällt, wie die de peculio servili, und jenes Gesetz zu einer Zeit gegeben ward, wo Söhne und Töchter doch offenbahr keine res mancipi mehr waren.

1) L. 23. §. 4. ff. de ædilit. ed.

2) Wenn sie es überhaupt je waren wie Corn. v. Bynkershök de jure occidendi liberos C. 1. p. 145. und Heineccius ad Inst. L. 1. tit. 9. §. 135. behaupten.

§. 5.

Gegen den Fiscus hat diese Klage nicht Statt, wenn aus demselben ein mangelhaftes Pferd verkauft worden; illud sciendum est, edictum hoc non pertinere ad venditiones fiscales. 1) Der Römer unterschied fiscum: ærarium principis privatum, 2) vom ærario des Staats: jenem flossen die Aufkünfte ein, welche die Kaiser außer den Steuern zu erheben hatten 3) und diese Verfassung dauerte wahrscheinlich so lange als

der

der Kaiserstuhl zu Rom stand. 4) Dem Fiscus waren bekanntlich mehrere Vorzugsrechte beygelegt, welche aber auf das ærarium des Staats nicht ausgedehnt werden durften. 5) Eben der Unterschied ist bey uns im Gebrauche: daher der Kriegskasse die Rechte nicht zu statten kommen, welche das römische Gesetz dem Fiscus beylegt. 6) Der landesherrliche Fiscus ist bey uns die Rentkammer 7) ihre Stationen (wie sie der Römer nennt) 8) sind Zollerhebungen, Aemter, Aufkünfte aus Bergwerken, Berghandlung, gewisse Geldstrafen, 9) Confiscationen u. s. f. Gesetzt nun, die Kriegskasse habe im Kriege Train oder andere Pferde aufgekauft, und veräußerte sie bey eintretenden Frieden wieder, würden die Käuffer, wenn sich wandelbahre Thiere darunter befinden sollten, diese der Kriegskasse redhibiren können? Ja! da sie der Vorzugsrechte des Fiscus nicht genießt. Wären die Pferde aber von der Rentkammer angekauft, oder derselben bey Confiscationen anheim gefallen, und diese verkaufte sie, so würde diese das Fiscalprivilegium schützen und keine Redhibition eintreten. 10)

1) L. 1. §. 3. ff. de ædilit. ed.

2) Ræverd. var. l. 4. c. 4.

3) Huber ad ff. tit. de jure fisci §. 1.

4) Huber digreff. L. 3. c. 21.

5) Noodt de foenore et usur. L. 3. c. 8.

6) Nach der billigen Regel, daß jedes jus singulare restrictivæ interpretationis sey. Coccej. jure publ.

C. G.

C. G. §. 18. Gundling Discours über Cocceji jur. publ. prud. p. 352.

7) Pufend. T. III. obs. 79. Strube Th. III. Bed. 41.

8) Die Stationes fisci waren bey den Römern, wie sie im glossario Nomico Cod. Theod. bestimmt werden: loci, in quibus officiales susceptores consistebant suscipiendis tributis et annonis. – Publica vectigalia intelligere debemus ex quibus vectigal fiscus capit: quale est vectigal portus, vel venalium rerum, item salinarum et metallorum et picariarum. L. 17. §. 1. ff. de V. S.

9) Strube l. cit. und die da von ihm angezogenen Verordnungen.

10) Schmidelii ex. 4. ad libr. 21. ff. §. 10. Stryck. annotat. ad comp. Lauterb. jur. p. m. 633. voce de vend. fisci.

§. 6.

Nicht allein aber der Grundsatz, daß jura singularia restrictiv zu erklären sind, berechtigt die Käuffer wandelbahrer Pferde von der Krieges und anderen öffentlichen Cassen zu der Redhibition; selbst ausdrückliches Gesetz legt dies Recht ihnen bey: Si tamen res publica aliqua faciat venditionem, edictum hoc locum habebit, 1) wie es auch selbst gegen Pupillen eintritt: in pupillaribus venditionibus erit edicto locus. 2)

1) L. 1. §. 4. ff. de ædilit. ed.

3) Ibid. §. 5.

§. 7.

§. 7.

Nimmt der Verkäuffer das dem Käuffer übergebene Pferd gutwillig zurück, so willigt er stillschweigend in die Redhibition und ist folglich schuldig, dem Käuffer sein Kaufgeld zurück zu geben. 1) Erkennt er aber dadurch die Wandlungsmäßigkeit des Thiers an? und kann ihm dies nachmals in einem anderem Processe präjudiciren? z. B. Titius nimmt ein Pferd gutwillig vom Mevius zurück, und verkauft es bald darauf an Cajus, dieser glaubt Cardinalfehler an dem Thiere zu finden und bezieht sich, statt das Daseyn derselben zu erweisen, auf die erste unbestrittene Zurücknahme, würde er dadurch erwiesen haben, das Thier sey wandlungsmäßig? ich glaube, nein! da durch manche andere Ursache Titius bewogen seyn kann, gegen Mevius keinen Proceß zu führen: Freundschaft, Aussicht eines vortheilhafteren Verkaufs u. s. f. würden immer aufwiegende Gegengründe jenes Beweises seyn. Ganz sicher indeß geht der Verkäuffer, welcher ein ihm anheimgestelltes Thier ohne Widerspruch zurücknimmt, durch die, der Wiederaufnahme hinzugefügte Protestation: daß nicht Bewußtseyn der Mangelhaftigkeit seines Thiers; sondern dieser oder jener andere Grund ihn dazu bewogen habe. Aus dieser stillschweigenden Zurücknahme abstrahiren Käuffer wandlungsmäßiger Pferde den mißlichen Grundsatz, daß sie den Proceß über der

Zurück-

Zurücknahme des Thiers dadurch **vermeiden, wenn** sie dasselbe dem Verkäuffer wieder in den Stall ziehen, oder, falls er es nicht gutwillig zurücknimmt, es ihm an die Thüre binden, u. s. f. Es ist zwar richtig, daß eine stillschweigende Zurücknahme eintrete, wenn der Verkäuffer es in seinem Stalle duldet, oder vielleicht anfangs von seiner Thür löset, nachmals aber aus Besorglichkeit eines Schadens, den das Thier im Lauffen oder durch Hunger sich zuziehen mögte, oder daß es vielleicht gar verlohren gienge, es wieder einfängt, und zu sich nimmt. Wie aber, wenn der Verkäuffer es verjagt, ohne sich weiter darum zu bekümmern, und das Thier käme um oder verliefe sich? würde dem Verkäuffer dieser Schade beyzumessen seyn? meiner Meynung nach nicht! denn obgleich dies Verjagen eine Art der Selbsthülfe enthält; so ist der Käuffer der durch die eigenmächtige Zurückgabe zuerst den Weg der Selbsthülfe betritt, in gleicher Schuld: das von ihm erkaufte Pferd, so lange der Richter es nicht für Wandlungsmäßig erklärt, sein Eigenthum und der Verkäuffer nicht schuldig, sich das Eigenthum eines anderen gewaltthätigerweise oder eigenmächtig aufdringen zu lassen, nicht in culpa, wenn er Selbsthülfe durch Selbsthülfe vertreibt, weßhalb der Käuffer allein allen Schaden würde tragen müssen. Gesetzt aber im Gegentheile, der Verkäuffer führte das, an seine Thür gebundene Pferd

zu

zu dem Richter, oder nähme es in seinem Stalle auf, protestirte aber vor Zeugen, daß nicht Ueberzeugung von der Fehlerhaftigkeit des Thiers, sondern Mitleiden ihn dazu bewöge, und provocirte nun den Käuffer, so würde alle Präsumtion einer gutwilligen Zurücknahme wegfallen, und der Proceß dennoch nicht vermieden seyn. Ueberdem gewinnt der Käuffer durch dies gewaltsame Verfahren nichts, indem er dem Verkäuffer, wenn dieser losgesprochen wird, alle Unterhaltungskosten, die er auf das Thier nach dessen Zurücknahme, verwendet hat, ersetzen muß, sie aber, wenn er das Pferd in seinem Gewahrsam behalten hat, vom Verkäuffer vom Tage des Kaufs an zurückempfängt, wenn derselbe schuldig vertheilt wird, das Pferd wiederzunehmen. Ich kann daher zu solchem gewaltsamen Verfahren dem Käuffer nie rathen, indem er nie dabey gewinnt, aber immer Gefahr läuft, sein Pferd völlig zu verlieren, ohne alle Hofnung irgend eines Ersatzes, wenn der Verkäuffer, es aus seinem Stalle oder von seiner Thür verjagt, und es so seinem Schicksale überläßt.

1) Bonacossa de equo. qu. 403.

§. 8.

Nur in dem einzigen Falle, wo der Käuffer den größten Schaden durch längere Aufbewahrung des Pferds in seinen Stallungen besorgen muß: er hätte z. E. ein rotziges Pferd erstanden, wodurch die Ställe

auf immer inficirt werden, kann die im vorhergehendem §. gedachte Selbsthülfe nützlich und nothwendig werden, wenn nur übrigens die gehörigen Maaßregeln sie leiten, und in ihren Schranken erhalten. Dies geschieht dadurch, daß der Käuffer vor allen Dingen das Pferd wenigstens durch zwey erfahrne Roßärzte besichtigen, und sich Atteſtate über das Daseyn des Rotzes und der seinen Stallungen und übrigen Pferden daher drohenden Gefahr geben lasse. Damit versehen, binde er es dem Verkäuffer sicher an die Thür; und, wenn Entfernung ihm dies unmöglich macht, oder er noch sicherer gehen will, lasse er es vom Schinder todt stechen und öfnen, und auch diesen aus inneren Zeichen sich von dem vorhandenem Rotze überzeugen. Alle Kosten, welche diese so höchstnöthigen Cautelen erfordern, muß der Verkäuffer ihm ersetzen. Nach den Provincialgesetzen der hiesigen Lande muß ein solches Pferd sogleich erstochen werden.

Zehnter

Zehnter Abschnitt

von

den Würkungen der Wandlungsklage.

§. 1.

Im Allgemeinen lauffen alle Würkungen dieser Klage auf eine so völlige, so integrale Aufhebung des Contracts hinaus: Käuffer und Verkäuffer nehmen jeder das Ihrige in der Maaße zurück, daß alle Ueberbleibsel des geschlossenen Handels gänzlich getilgt werden, alle Spuren desselben völlig hinwegschwinden: Redhibere est, facere ut rursus habeat venditor, quod habuerit, et, quia reddendo id fiebat, idcirco redhibitio est appellata, quasi redditio. 1) Julianus ait, judicium redhibitoriæ actionis utrumque, id est, venditorem et emptorem, quodammodo in integrum restituere debere. 2) Facta redhibitione, omnia in integrum restituuntur, *perinde ac si neque emptio neque venditio intercessit.* 3)

1) L. 21. pr. ff. de ædilit. ed.
2) L. 23. §. 7. ibid.
3) L. 60. ff. ibid.

§. 2.

Diesen Grundsätzen zufolge erhält der Käuffer sein Kaufgeld zurück, jedoch nicht in dem Augenblicke, wo die Urthel, welche das verkaufte Pferd für wandlungs-

lungsmäßig erklärt, in die Rechtskraft übergeht, sondern er muß seiner Seits die völlige Auflösung des Contracts durch Zurückgabe des Pferds anfangen. Ein wenig dunkel drückt diese Regel das ältere Edict, woraus eine Stelle in dem Gesetze selbst aufgenommen ist, durch die Worte aus: Et quanta pecunia pro eo homine soluta accessionisque nomine data erit, non reddetur, cujusque pecuniæ quis eo nomine obligatus erit, non liberabitur. Welche durch das Gesetz gleich nachher dahin erklärt werden: Ordine fecerunt ædiles, ut ante venditori emptor ea omnia, quæ supra scripta sunt, præstet, sic deinde pretium consequatur. 1) Da indeß Armuth oder Bosheit des Verkäuffers den Käuffer, welcher ihm sein Pferd zurückgegeben, entweder sein ganzes Kaufgeld verlieren lassen, oder doch die deßhalb anzustellende actionem judicati noch immer aufhalten könnte, so befreyet ihn das Gesetz von der Nothwendigkeit, das Pferd zuvor dem Verkäuffer zurückzugeben, wenn er Caution leistet, daß er es, gleich nach empfangenem Kaufgelde, ausliefern wolle: Videamus tamen, ne iniquum sit, emptorem compelli, dimittere corpus, et ad actionem judicati mitti, si interdum nihil præstatur propter inopiam venditoris, potiusque res ita ordinanda sit, ut emptor caveat, si intra certum tempus pecunia sibi soluta sit, se mancipium restituturum. 2) Besitz unverschuldeter liegender Gründe würde diese Cautionsleistung in Gemäßheit der allgemeinen Regel in hiesigen Landen auch aufheben.

1) L.

1) L. 25. §. 9. ff. de ædilit. ed.
2) L. 26. ff. ibid.

§. 3.

Diesem zufolge würde es das Ansehen gewinnen, daß der Käuffer, dem das Pferd unbezahlt übergeben worden, dem Verkäuffer das Kaufgeld nicht vorenthalten könne, wenn er es forderte, obgleich das Pferd wandlungsmäßig, deßhalb vielleicht schon ein Proceß angefangen wäre. Das Gesetz widerspricht indeß dieser irrigen Analogie geradezu und legt dem Käuffer in solchen Fällen ein Einbehaltungsrecht (jus retentionis) bey. Quum in ea causa venditum est mancipium, ut redhiberi debeat, iniquum est, venditorem pretium redhibendæ rei consequi. 1)

1) L. 59. pr. ff. de ædilit. ed.

§. 4.

Von dem, dem Käuffer nach der Redhibition zurückzugebendem Kaufgelde werden indeß dem Verkäuffer unter verschiedenen Umständen Abzüge erlaubt. Dahin gehört der Fall, wenn der Käuffer, dessen Gesinde oder Procurator das Thier verschlimmert oder beschädigt haben. Nicht allein Verletzung seines Körpers, auch vermehrte oder eingepflanzte Bösartigkeit, welche bisher Fehler des Thiers nicht war, sind Zweige solcher Verschlimmerung. Quum autem redhibitio fit, si deterius mancipium, sive animo sive corpore ab emptore factum est, præstabit emptor venditori; ut puta, si stupratum sit, aut sævitia emptoris

fugi-

fugitivum esse cœperit. 1) Aediles etiam hoc præstare emptorem volunt, si in aliquo deterior factus sit servus. 2) Das versteht sich indeß von selbst, daß der Schade dem Thiere nach dem geschlossenem Handel und darauf erfolgter Tradition zugefügt seyn muß. Cæterum, si ante factus sit, non pertinet ad hoc edictum, quod ante fuit. 3)

1) L. 23. pr. ff. de ædilit. ed.

2) L. 25. pr. et §. 6. ff. ibid. 3) Ibid.

§. 5.

Der dem Thiere in dem Gewahrsam des Käuffers zugefügte Schade müste dem Verkäuffer also ersetzt werden, der Käuffer selbst, dessen Gesinde, oder Procurator sey Urheber davon. Jede vom Käuffer hier begangene Nachläßigkeit, jede vorsätzliche Handlung desselben, dem Thiere zu schaden, berechtigt den Verkäuffer zu dieser Forderung. Er hätte z. B. dem Pferde schlechtes, verdorbenes Futter vorgeworfen, wodurch es gestorben; bey entstehenden Krankheiten gar keinen, oder einen untüchtigen Roßarzt zu Rathe gezogen u.s.f. Quid ergo, si culpa, non etiam dolo emptoris servus deterior factus sit? æque condemnabitur. 1)

1) L. 25. §. 5. ff. de ædilit. ed.

§. 6.

Dem Ausdrucke, Procurator, legt das Gesetz hier einen ganz besondern Sinn bey, welcher, im Verhältnisse mit dem Begriffe von einem Bevollmächtigten über-

überhaupt, sehr beengt ist. Dem Procurator, dessen Bosheit oder Nachläßigkeit der Käuffer hier prästiren soll, müssen von diesem entweder alle Geschäfte, oder gerade dasjenige aufgetragen seyn, wodurch dem Pferde der Schade zugefügt ward: Er hätte z. B. Titius zu einer Reise berufen, und ihm dazu sein neuerhandeltes Pferd anvertrauet: dieser setzt ohne Noth und unvorsichtig über, und das Pferd bricht im Stürzen ein Bein; er bindet es nachläßig an, daß es sich losreißt, durchgeht, und in der Unbändigkeit seines Laufs, fehl tritt, und lahm wird, oder sich verfängt. Hier würde der Käuffer schuldig seyn den durch seinen Bevollmächtigten verursachten Schaden dem Verkäuffer bey demnächstiger Redhibition des Thiers zu ersetzen. Neratius procuratorem hic eum accipiendum ait, non quemlibet, sed cui universa negotia, aut id ipsum, propter quod deterius factum sit, mandatum est. 1) Von dieser strengen Nothwendigkeit, sich den Schaden des Thiers an dem zurückzuerhaltendem Kaufgelde kürzen zu lassen, wird der Käuffer indeß befreyet, wenn das Thier in dem Gewahrsam des Verkäuffers auf eben die Art beschädigt seyn würde; in welchem Falle er bloß seine Klagen gegen den Mandatarius dem Verkäuffer cediren muß; oder wenn einer von seinem Gesinde Urheber des Schadens ist, diesen zur Schadensersetzung übergeben kann. (noxæ dare) Pedius ait, æquum fuisse, id duntaxat imputa-

putari emptori ex facto procuratoris, et familiæ, quod non fuit passurus servus, nisi ei venisset; quod autem passurus erat, etiam si non venisset, in eo concedi emptori servi sui noxæ deditionem, et ex eo, quod procurator commisit, solum actionum præstandarum necessitatem ei injungi. 2) Hat einer von des Käuffers Erben das zu redhibirende Pferd beschädigt, so steht dem Verkäuffer deßhalb actio venditi gegen alle Miterben desselben in solidum zu, und diese erholen sich ihres Schadens alsdenn judicio familiæ herciscundæ an demjenigen, der das Thier beschädigte. Pomponius ait; si unus ex heredibus, vel familia ejus, vel procurator culpa vel dolo fecerit rem deteriorem, æquum esse, in solidum eum teneri arbitrio judicis, hoc autem expeditius esse, si omnes hæredes unum procuratorem ad agendum dederunt, tunc et si quo deterior servus culpa unius hæredum factus est, et hoc solutum est, cæteri familiæ herciscundæ judicium adversus eum habent, quia propter ipsum damnum sentiunt, impediunturque redhibere. 3)

1) L. 25. §. 3. ff. de ædilit. ed.

2) Ibid. §. 4.

3) L. 31. §. 9. ibid.

§. 7.

Allgemeiner Analogie des Rechts zufolge, würde die Redhibition wegfallen, der Käuffer den Schaden stehen müssen, wenn das Thier durch einen Zufall in seinem Gewahrsam entweder stirbt, oder beträchtlich beschädigt, z. B. durch einen Bliz gestreift, und lahm wird, weil jede zufällige Beschädigung einer Sache deren Eigenthümer trift, und der Käuffer durch die

Tra=

Tradition bis zu wieder vorgenommener Zurückgabe des Pferds unstreitiger Eigenthümer desselben geworden ist. Hier aber weicht besondere Ausnahme ganz von den sonst angenommenen Grundsäzen ab, erlaubt die Redhibition des Pferds, und erkennt den Verkäuffer schuldig, das ganze Kaufpretium dem Käuffer zu erstatten, das Thier mag todt oder völlig dienstunfähig geworden seyn, wenn es nur zuvor wandlungsmässig war, und der Käuffer oder die Seinigen so wenig durch Handlung als Unterlassung zu seiner Verlezung oder Tode mitwürkten, und so würde der Käuffer jedesmal auser Verantwortung seyn, wenn ein Blizstrahl das Thier in seiner Stallung erschlägt. Gesezt aber, des Käuffers Nachlässigkeit hätte zu dem Schaden, den ein Zufall, dessen Würkung durch Vorsicht abgewendet werden konnte, auch nur von ferne mitgewürkt, so würde er denselben nichts desto weniger zu tragen haben. So z. B. hätten bey einer eintretenden Wasserfluth die Pferde noch gerettet werden können, wenn sie bey Zeiten aus den Ställen weg, auf eine Anhöhe gezogen wären, so würde der Käuffer nicht ganz für schuldlos angenommen werden können. Post mortem autem hominis ædilitiæ actiones manent, 1) si tamen sine culpa actoris familiæque ejus vel procuratoris mortuus sit. 2)

1) L. 47. §. 1. ff. de ædilit. ed.

2) L. 48. pr. ff. ibid.

§. 8.

§. 8.

Die Aestimation des Schadens und der Summe, welche der Verkäuffer deßhalb innebehalten soll, ist lediglich dem Ermessen des Richters überlassen, 1) jedoch muß der Verkäuffer, wenn der Schaden dem Thiere vor der Litiscontestation zugefügt worden, dies ausdrücklich anführen unter hinzugefügter Bitte, daß ihm deßhalb Abzüge erlaubt werden mögen, weil der Richter diese ihm sonst ungebethen, ex officio, nicht zusprechen kann; dahingegen der Schade, welcher dem Thiere nach der Litiscontestation zugefügt ist, einer bloßen Anführung bedarf, ohne hinzugefügte Bitte, daß der Richter auf dessen Ersetzung besonders spreche, wodurch ihm das Recht beygelegt wird, auch unersucht dem Verkäuffer ein Abzugsrecht zuzuerkennen. So verstehe ich wenigstens das Gesetz, in Verbindung mit dem L. 30. §. 1. ff. de ædilit. ed. Item sciendum est, hæc omnia, quæ exprimuntur edicto ædilium (in dem ganzen Gesetze ist die Rede bloß von der Beschädigung des Thiers in dem Gewahrsam des Käuffers, und also wird dieser Ausdruck auch bloß auf solche Beschädigung zielen) præstare eum debere, si ante judicium acceptum facta sint; idcirco enim necesse habuisse, ea enumerare: ut, si quid eorum ante litem contestatam contigisset, præstaretur; cæterum post judicium acceptum, tota causa ad hominem restituendum in judicio versatur, et tam fructus veniunt, quam id, quo deterior factus est, cæteraque veniunt: judici enim, statim atque judex factus est,

est, omnium rerum officium incumbit, quæcunque in judicio versantur; ea autem, quæ ante judicium contingunt, non valde ad eum pertinent; nisi fuerint ei nominatim iniuncta. 2) Da indeß diese Stelle sich ganz auf die damalige Justizverfassung und besonders auf das Verhältniß zwischen Prätor und Judex pedaneus bezieht, beyder Obliegenheiten und Gerechtsame, nach heutiger Einrichtung der Justizpflege, sich in jedem Richter vereinigen, so dürfte der in eben angeführtem Gesetze enthaltene Unterschied wohl von keiner Erheblichkeit seyn. Schließlich bemerke ich hier noch, daß, wenn der Verkäuffer sein Pferd außergerichtlich vom Käuffer zurückgenommen, ihm bona fide sein Kaufgeld herausgegeben hat und demnächst erst die Verschlimmerung bemerkt; er actione venditi auf Ersetzung des Schadens zu klagen habe. Quod si sine judice homo redhibitus sit, reliqua autem, quæ diximus, nolit emptor reddere, sufficiet venditori ex vendito actio. 3) Neben dieser Ersetzung des Schadens muß der Käuffer noch alles dasjenige dem Verkäuffer zurückgeben, was er bey Gelegenheit des Kaufs acquirirt hat. Z. B. den Halter an welchem ihm das Thier gebracht worden, oder wenn er es mit Sattel und Zeug erhandelt hat, auch dieses. Jubent ædiles restitui et quod venditioni accessit, et si quas accessiones ipse præstiterit; ut uterque, resoluta emptione nihil amplius consequatur, quam haberet, si venditio facta non esset. 4) Restitui autem debet per hanc actionem, quod ei servo in venditione

tione acceſſit. 5) Auf eine ſonderbare Frage führt mich hier das Geſetz: Wenn einem wandlungsmäßigen Sclaven, den ein Römer erhandelt hatte, eine Erbſchaft oder ein Legat zufiel, ſo erhielt dies ſein Herr; wurde der Sclave redhibirt, ſo muſte er es dem Verkäuffer herausgeben, ohne Rückſicht, ob der Teſtirer die Erbſchaft, oder das Legat, dem Sclaven vermacht haben würde, wenn ihn der Verkäuffer behalten hätte oder nicht: Genug daß der Käuffer es des Knechts wegen acquirirt hatte. Item ſi legatum ſvel hæreditas ſervo obvenerit, neque refert, potuerit hæc conſequi venditor, an non potuerit, ſi ſervum non vendidiſſet; ponamus enim, talem eſſe, qui capere aliquid ex teſtamento non potuerat, nihil hæc res nocebit. Pedius quidem etiam illud non putabat eſſe ſpectandum, cujus contemplatione teſtator ſervum hæredem ſcripſerit, vel ei legaverit: quia, etſi venditio remanſiſſet, nihil hæc res emptori proderat: et per contrarium, ſi contemplatione venditoris inſtitutus proponeretur, tamen diceremus, reſtituere emptorem non debere venditori, ſi nollet eum redhibere. 6) Dieſem ſehr deutlichem Geſetze zu folge, ſoll der Käuffer dem Verkäuffer bey der Wandlung alles herausgeben, was er bey Gelegenheit des Kaufs acquirirt hat, und was er nicht acquirirt haben würde, wäre der Kauf nicht geſchloſſen. Analogiſch würde daher die Frage, ob er dem Verkäuffer auch den Sattel und das Zeug bey der Wandlung ausantworten müſſe, welches ein dritter ihm des gekauften Pferds wegen geſchenkt, mit ja zu beantworten ſeyn, theils;

quia omnes accessiones equi sunt restituendæ; theils quia non spectandum, cujus contemplatione testator servo legaverit.

1) L. 23. pr. ff. de ædilit. ed.
2) L. 25. §. 8. Ibid.
3) L. 23. pr. cit.
4) L. 23. §. 1. ff. ibid.
5) L. 31. §. 15. ff. ibid.
6) L. 23. §. 9. ff. cit.

§. 9.

Im umgekehrten Falle aber scheint, auf den ersten Blick, der Verkäuffer schuldig, dem Käuffer bey der Redhibition den Schaden zu ersetzen, welchen die bösartigkeit des Thiers ihm zugefügt hat: ich kauffe z. B. ein kollerisches Pferd; das Daseyn der Krankheit verschweigt mir der Verkäuffer: Unterwegs befällt es seine Wuth, ich bleibe ihm nicht mehr mächtig und es beschädigt und zerbricht kostbare Sachen, welche gerade vorüber getragen werden: actione ex lege Aquilia belangt, muß ich den Schaden ersetzen: kann ich nun von dem Verkäuffer fordern, daß er mir bey nachmaliger Wandlung des Thiers, neben meinem Kaufgelde, auch dasjenige erstatte, was ich für die zerbrochenen Sachen erlegen müssen? Das Gesetz verneint diese Frage, in dem Falle, wenn der Verkäuffer das Thier nicht zurück nehmen will, wo er durch Herausgabe des Kaufgelds von aller weitern

Ver-

Verbindlichkeit befreyet wird, weil ich das Thier zur Schadensersetzung jenem Kläger übergeben, und dadurch der Auslage hätte entgehen können. Quid ergo, si noluerit venditor hominem recipere? non esse cogendum, ait, quidquam præstare, nec amplius, quam pretio condemnabitur; et hoc detrimentum sua culpa emptorem passurum, qui, quum posset hominem (equum) noxæ dedere, maluerit litis æstimationem suffere; et videtur mihi Juliani sententia humanior esse. 1) Forderte der Verkäuffer das Thier aber zurück, so muß er auch, neben dem Kaufgelde, dem Käuffer den Schaden ersetzen, den die Bösartigkeit desselben ihm zugefügt hat. Quare sive emptori servus furtum fecerit, sive alii cuilibet, ob quod furtum emtor aliquid præstiterit, non aliter venditori restituere hominem jubetur, quam si indemnem eum præstiterit. 2)

1) L. 23. §. 8. ff. de ædilit. ed. Quod si nolit venditor hominem recipere, non in majorem summam, quam in pretium ei (emtori) condemnandum, ob hæc ergo, quæ propter servum damna sensit, solam dabimus ei corporis retentionem: cæterum poterit evitare præstationem venditor, eorumque quæ pretium sequuntur solam non evitabit. L. 31. pr. ff. ibid.

2) Loc. cit.

§. 10.

Alle diese Fälle sind Belege oder Folgen des Grundsatzes, daß die Redhibition den geschlossenen Contract in der Maaße aufhebt, daß Käuffer und Verkäuffer

völlig

völlig in ihren vorigen Zustand zurückgehen, völlig auf den Punct wieder gestellt werden, wo sie vor geschlossenem Handel standen. Der Verkäuffer giebt dem Käuffer sein Geld; dieser jenem seine Waare unbeschädigt und unverschlimmert zurück. Deßhalb würde letzterer, wenn er das Pferd nach geschlossenem Handel, jedoch vor geschehener Redhibition verpfändet oder es mit einer Hypothek belegt hat, schuldig seyn, es davon zu lösen, ehe der Verkäuffer zu dessen Zurücknahme angehalten werden kann; hätte der Verkäuffer indeß, unbekannt mit diesem Umstande, das Pferd zurückgenommen, so bleibt demungeachtet, allgemeiner Analogie zufolge, die Hypothek auf dem Pferde, und die actio Serviana geht, mit dem Besitze des Thiers, auf ihn über. Pignus manebit obligatum, etiamsi redhibitus fuerit Servus: quemadmodum si eum alienasset, aut usumfructum ejus, non recte redhibetur, nisi redemptum sit, et, pignore liberatum, redhibeatur. 1) Si debitor, cujus res pignori obligatae erant, servum quem emerat, redhibuerit, an desinat, Servianae locus esse? et magis est, ne desinat, nisi ex voluntate creditoris hoc factum est. 2) Der Verkäuffer, welcher nun ein vom Käuffer verpfändetes Pferd, ohne dies zu argwöhnen, zurücknimmt, würde daher ohne allen Zweifel verbunden seyn, dem Creditor die darauf hypothecirte Schuld zu bezahlen, und denn actione venditi oder cessa gegen den Käuffer sich seines Schadens zu erholen haben. Besorgt er deßhalb bey der

Zurück-

Zurücknahme des Pferds so etwas, so rathe ich ihm, um nachmals durch das Unvermögen des Käuffers nicht in doppelten Verlust zu gerathen, daß er auf Caution dringe, welche ihn seines Schadens wegen decke, wenn eine Hypothek auf dem Pferde ruhete, und er deßhalb Zahlung leisten müßte. 3) Edictalcitation derjenigen, die Anspruch an dem Pferde hätten, oder ein Eyd an Seiten des Käuffers, daß er das Thier mit keiner Hypothek beschwert habe, bekannte gute Umstände desselben, oder gar Besitz liegender Gründe würden indeß den Käuffer von dieser Cautionsleistung befreyen.

1) L. 43. §. 8. ff. de aedilit. ed.

2) L. 4. pr. ff. quib. mod. pign. vel hypoth.

3) Welche Caution zu fordern er allerdings berechtigt ist. L. 21. §. 1. ff. de aedilit. ed.

§. 11.

Da das Edict der Aedilen lediglich auf Verhütung aller Betrügereyen und Uebervortheilungen abzweckt, so kann es auch, ohne sich selbst in seinen ersten Grundsätzen zu widersprechen, unmöglich eine Redhibition billigen oder unterstützen, deren Absicht nicht auf Auflösung eines, den Käuffer beschädigenden Contracts, sondern auf Verkürzung der Creditoren desselben hinausgeht; vielmehr haben sich hier die Creditoren an den Verkäuffer, dem das Pferd redhibirt worden, zu

halten,

halten. Si quis, quum consilium iniisset fraudandorum creditorum, redhibuerit, non redhibiturus alias, nisi vellet eos fraudare, tenetur creditoribus propter mancipium venditor. 1)

1) *L.* 43. §. 7. ff. de ædilit. ed.

§. 12.

Es verkauft mir jemand das Pferd eines anderen, welches der würkliche Eigenthümer evincirt, so versteht es sich von selbst, daß ich das dem Verkäuffer gegebene Kaufgeld actione empti zurück zu fordern berechtigt bin. Kann ich aber auch zugleich wegen eines dem Thiere anklebenden Fehlers auf das Interesse klagen? Das Gesetz bejahet diese Frage: In redhibitoria vel æstimatoria potest dubitari, an, quia alienum servum vendidit, et ob evictionem, et propter morbum forte, vel fugam simul teneri potest? nam potest dici, nihil interesse emptoris, sanum esse, fugitivum non esse eum, qui evictus sit: sed interfuit emptoris, sanum possedisse propter operas, neque ex post facto decrescat obligatio; statim enim ut servus traditus est, committitur stipulatio, quanti interest emptoris. 1) Vorsichtig würde indeß der Käuffer immer handeln, welcher auf diesen Fall, sich statt des so schwer zu erweisenden Interesse eine conventional Strafe vom Verkäuffer ausbedünge.

1) L. 44. §. 2. ff. de ædilit. ed.

§. 13.

Da Käuffer und Verkäuffer nach geschehener Redhibition durchaus keinen Vortheil aus dem Contracte

 gewin=

gewinnen sollen, so folgt, daß der Käuffer, bey Zurückgabe einer Stute auch das Füllen ausliefern muß, welches sie bey ihm geworfen hat, hätte sie es auch erst nach dem Kauffe im Gewahrsame des Käuffers empfangen. Si ancilla redhibeatur, et quod ex ea, post venditionem natum erit, reddetur, sive unus partus sit, sive plures. 1) Wie der Käuffer auch schuldig ist, dem Verkäuffer alles das zu erstatten, was er durch die erkaufte und jenem nun redhibirte Sache gewonnen hat; er hätte das Pferd z. B. auf die ganze Zeit, die er es besaß vermiethet, so würde der Verkäuffer berechtigt seyn, das aufgenommene Miethgeld, nach Abzug der Kosten, die der Käuffer auf die Unterhaltung des Pferds gewandt hat, zu fordern. Theils ergiebt sich dieser Grundsatz schon aus der Natur der Wandlung selbst, welche dem Käuffer und Verkäuffer durchaus allen Gewinn aus dem Contracte versagt; theils liegt er ausdrücklich in dem Gesetze. Quum redhibetur mancipium, si quid ad emptorem pervenit, vel culpa ejus non pervenit, restitui oportet, non solum si ipse fructus percepit, *mercedesque a servo vel conductore servi accepit*, sed etiam si a venditore fuerit idcirco consequutus, quod tardius ei hominem restituit, sed etsi a quovis alio possessore fructus accepit emptor, eos restituere debebit. 1) Der Ausdruck dieser Gesetzstelle: vel pervenire potuit, könnte hier auf eine irrige Idee leiten, welche einiger Widerlegung bedarf: ich kauffe ein Pferd, welches ein Dritter mir auf einige Monate zu einer Reise abzumiethen

miethen wünscht; da ich das Thier indeß eigener Bedürfnisse wegen, oder vielleicht auch nur zu meinem Vergnügen erhandelt habe, schlage ich den Antrag aus. Nachmals entdecken sich Cardinalfehler, und der Verkäuffer wird zu der Zurücknahme des Pferds verurtheilt, kann er von mir fordern, daß ich ihm dasjenige vergüte, was ich durch den ausgeschlagenen Miethcontract gewonnen haben würde? quia pervenire potuit. Das glaube ich nicht, indem das Gesetz bey solcher Ersetzung eines zu acquirirenden, aber nicht acquirirten Gewinns culpam emptoris voraussetzt, diese aber demjenigen nicht beygemessen werden kann, der eigenes Bedürfnisses wegen sein Pferd nicht entbehren, oder dem Vergnügen es selbst zu reiten, welches Absicht seines Kaufs war, nicht entsagen will. Einen besonderen, nur nach heutiger Praxis nicht wohl anwendbaren Fall, enthält das Gesetz hier noch: bekanntlich begleitet die actionem vi bonorum raptorum eine Verurtheilung in den vierfachen Werth der Sache. Gesetzt nun, mein Pferd würde mir mit Gewalt genommen und der Thäter in quadruplum verurtheilt, so muß auch dies dem Verkäuffer bey nachmaliger Wandlung des Thiers mit überliefert werden. Si quis servum emerit, et, rapto eo, vi bonorum raptorum actione quadruplum consequutus est, deinde servum redhibeat, reddere debebit, quod accepit. 2)

1) L. 23. §. 9. ff. de ædilit. ed.

2) L. 43. §. 5. ff. ibid.

§. 14.

Außer dem Kaufgelde und dessen Zinsen erhält der Käuffer, nach geschehener Redhibition, auch alles dasjenige zurück, was er auf die Acquisition des Pferds übrigens hat verwenden müssen, bis es in seinen Gewahrsam kam, jedoch unter der Einschränkung, in so fern der Verkäuffer hierin gewilliget. Botenlohn also, Trink- und Haltergeld für den Stallknecht, der es bringt u. s. f. muß der Verkäuffer ersetzen, wenn er in dessen Erlegung gewilliget hat, welches in Rücksicht auf das letztere so sehr zu geschehen pflegt, daß es so gar mit ausbedungen wird. Zoll und Weggeld hingegen, welches der Käuffer für den Transport des Pferds erlegen müssen, muß der Verkäuffer ihm, ohne Unterschied erstatten, weil dessen Ausgabe nicht von dem Willkühr des Käuffers abhieng. Debet autem recipere pecuniam, quam dedit pro eo homine, vel si quid accesſionis nomine; dari autem non id solum accipiemus, quod numeratur venditori, ut puta pretium et usuras ejus, sed et si quid emptionis causa erogatum est, hoc autem ita demum deducetur, si ex voluntate venditoris datur, cæterum, si quid sua sponte datum esse proponatur, non imputabitur- neque enim debet, quod quis suo arbitrio dedit, a venditore exigere: quid ergo, si forte vectigalis nomine datum est, quod emptorem forte sequeretur, dicemus, hoc quoque restituendum, indemnis enim emptor debet discedere. 1)

1) L. 27. ff. de ædilit. ed.

§. 15.

§. 15.

Deßhalb ist er auch berechtigt, von dem Verkäuffer die Kosten wiederzufordern, welche er auf die Heilung des Thiers nothwendig verwenden müssen, und zwar in der Maaße, daß der Richter sie ihm ex officio zusprechen muß, wenn das Thier nach der Litiscontestation krank wird; die Erstattung der Kosten aber, welche er vor derselben auslegen muste, kann der Richter ihm nicht ungebethen zuerkennen. Quas impensas necessario in curandum servum post litem contestatam emptor fecerit, imputabit: præcedentes impensas nominatim comprehendat. 1) Neben dem Kaufgelde, den auf die Sache verwendeten Kosten, auch allen dem Käuffer dadurch zugefügten Schaden, muß ihm der Verkäuffer endlich noch die Zinsen des Kaufgelds erstatten, an et usuras pretii consequatur? quasi, quod sua intersit, debeat accipere, maxime quum fructus quoque ipse restituat? et placet, consequuturum. 2) Von welchem Tage an diese Zinsen lauffen, sagt das Gesetz zwar nicht ausdrücklich; da es aber den Grund dieser Zinsenerstattung darin setzt, weil der Käuffer die genossenen Nutzungen ersetzen müsse, so werden sie von dem Tage an zu berechnen seyn, wo der Käuffer das Kaufgeld erlegt hat. Die auf das Pferd verwendeten Unterhaltungskosten kann der Käuffer nicht zurückfordern. Sed cibaria servo data non esse imputanda, Aristo ait, nam nec ab ipso exigi, quod in ministerio ejus fuit. 3)

1) L. 30. §. 1. ff. de ædilit. ed.

2) L. 29. §. 2. ff. ibid.
3) L. 30. §. 1. ff. cit.

§. 16.

Aus allen diesem fließt, in Rücksicht auf die Verurtheilung des Verkäuffers, der Grundsatz, daß dieselbe auf eine doppelte Art geschehen müsse. In Hinsicht auf das Kaufgeld und dessen Zinsen wird derselbe ohne Unterschied schlechthin verurtheilt, es dem Käuffer zu erstatten; in Hinsicht auf alle übrigen Prästanda aber, muß ihm die Wahl vorbehalten werden, ob er dem Käuffer das Pferd lassen wolle, in welchem Falle er nichts weiter zu bezahlen hat; oder ob er es heilsamer finde, dies zurückzunehmen, und den Käuffer seiner übrigen Forderungen wegen zu befriedigen. 1) Der Natur der Sache zufolge, mit welcher das Gesetz übereinstimmt, wird der Verkäuffer, der Regel nach, nur zu Erlegung des einfachen Werths der redhibirten Sache verurtheilt, wenn er nemlich das Kaufgeld cum omni causa, oder die an Zahlungsstatt angenommene Schuldverschreibung dem Käuffer gleich nach gefälltem Erkenntnisse zurückgiebt, und dadurch seinen Bürgen befreyet: leistet er aber keines von allem diesem, so schwört der Käuffer, nach vorhergängiger richterlicher Moderation gegen ihn in litem, und er wird alsdenn schuldig vertheilt, das Kaufgeld und dessen Accessionen doppelt zu erlegen: Redhibitoria actio duplicem habet condemnationem: modo enim in duplum, modo

do in simplum condemnatur venditor. Nam si neque pretium neque accessionem solvat, neque eum, qui eo nomine obligatus erit, liberet, dupli pretii et accessionis condemnari jubetur; si vero reddat pretium et accessionem, vel eum, qui eo nomine obligatus est, liberet, simpli videtur condemnari. 2)

1) L. 29. §. 3. l. 31. pr. ff. de ædilit. ed.

2) L. 45. ff. ibid.

§. 17.

Behamb wirft hier noch eine nicht ganz zu vernachlässigende Frage auf: a) Wenn der Verkäuffer wegen nicht erfüllter mit conventional Strafen belegter Bedingungen mir diese Strafen hat erlegen müssen, und ich redhibire ihm das Pferd, kann er auch diese Strafen zurückfordern? z. B. ich erhandele ein mir nicht vorgerittenes Pferd unter der Bedingung, daß der Verkäuffer es mir binnen den nächsten acht Tagen liefern oder zwey Pistolen Strafe erlegen solle; er bringt es aber in dieser Zeit nicht, bezahlt mir deßhalb die conventional Strafe, und liefert nach der Zeit das Pferd, an welchem sich Cardinalfehler entdecken, und welches zurückzunehmen er schuldig vertheilt wird, wäre er nun auch berechtigt, die zwey Pistolen zurückzufordern? Da nach oben angeführten Gesetzen alle Spuren des geschlossenen Handels völlig getilgt, Käuffer und Verkäuffer ganz auf den Standpunkt gestellt werden sollen, wo sie stehen würden, wenn der Handel nicht geschlossen wäre, so leidet es keinen Zweifel, daß

der

der Käuffer auch die empfangene Conventionalstrafe dem Verkäuffer zurückgeben müsse. 1)

1) Behamb Casu 96.

§. 18.

Am Schlusse dieser Lehre füge ich noch einige wenige Bemerkungen über Cautionsleistungen hinzu, welche der Verkäuffer, der zu der Zurücknahme des Pferds verurtheilt worden, von dem Käuffer zu fordern berechtigt ist. Am füglichsten, und dem Gesetze gemäß, theilen sie sich in Cautionen über Facta, die der Käuffer schon begangen, und über solche, die er noch leisten soll. Zu jenen gehört analogisch die Caution, daß das Thier, durch meine und der Meinigen Nachlässigkeit, mit keiner noxa behaftet und nicht verschlimmert sey. Quum mihi redhibeas, noxis solutum esse, promittere non debes; præterquam, quod jussu tuo fecerat, aut ejus, cui tu eum alienaveris. 1) b) Daß es nicht verpfändet, oder zur Hypothek verschrieben sey. Quum redditur ab emptore mancipium venditori, de dolo malo promitti oportere ei, Pomponius ait, et ideo cautiones necessarias esse, ne forte pignori datus sit servus ab emptore. 2) Zu den Cautionen, welche inskünftige zu leistender factorum wegen vom Käuffer beschaft werden müssen, gehören folgende, daß a) wenn der Käuffer des Pferds wegen von einem Dritten verklagt ist, oder gegen einen Dritten geklagt hat, und im ersteren Falle condemnirt werden würde, im letzterem obtinirt hätte, in jenem Falle der Verkäuffer diesem

Drit-

Dritten nicht verantwortlich werden solle, der Käuffer aber in dem letzterem Falle ihm ausantworten wolle, was der Richter ihm zuerkennen werde. Item Pomponius ait, interdum etiam dupliciter cautiones interponi debere; alias in præteritum, alias in futurum, ut puta, si ejus servi nomine, qui redhibetur, emptor, procuratorque ejus judicium accepit: vel quod cum eo ageretur, vel quod ipse ejus nomine ageret. Cavendum autem esse ait, si quid sine dolo malo emptor condemnatus fuerit, aut dederit, *his rebus recte præstari* 3), vel si quid ex eo, quod egerit, ad eum pervenerit, doloque malo, vel culpa ejus factum sit, quo minus perveniret, iisdem diebus reddi. 4) b) In dem besonderem Falle, wenn das Pferd dem Käuffer gestohlen, oder ihm entlaufen und deßhalb zur Zeit der Redhibition nicht in seinem Gewahrsam wäre, muß er Caution leisten, daß er es verfolgen und aufsuchen lassen, und dem Verkäuffer aushändigen wolle, wenn er es wieder erhalten würde. Idem ait, futuri temporis nomine cautionem ei, qui sciens vendidit, fieri solere, si in fuga est homo sine culpa emptoris, et nihilominus condemnatur venditor, tum enim cavere oportere, ut emptor hominem persequatur, et, in sua potestate redactum, venditori reddat. 5) Et neque per se, neque per hæredem suum futurum, quo minus eum hominem venditor habeat. 6)

1) L. 46. ff. de ædilit. ed.

2) L. 21. §. 1. ff. Ibid.

3) Daß der Ausdruck: *his rebus recte præstari* nichts anders, als das, bedeutet, daß der Verkäuffer deßhalb demjenigen, der dem Käuffer des Pferds wegen (wel-

ches

ches dieser ihm vielleicht z. B. hypothecirt hat) nicht verantwortlich werden solle, ergiebt sich aus dem l. 71. §. 1. ff. de V. S. Hæc verba, his rebus recte præstari, hoc significant, ne quod periculum vel damnum ex ea re stipulator sentiret.

4) L. 21. §. 2. ff. de ædilit. ed.

5) Ibid.

6) Ibid.

Eilfter

Eilfter Abschnitt

von der Präscription und stillschweigenden Erlassung der Wandlungsklage.

§. 1.

Der Regel nach steht die Wandlungsklage dem Käuffer und dessen Erben nur sechs Monate lang zu, nach deren Ablaufe ihre Präscription eintritt, auch denn, wenn der Cardinalfehler, welcher sie vorbereitet, sich erst nach dieser Zeit äußerte, welcher Grundsatz wahrscheinlich in der Voraussetzung beruhet, daß auch die Keime des so spät entdeckten Fehlers zur Zeit des Kaufs sich bey dem Thiere noch nicht angesetzt haben. Quum proponas, servum, quem pridem comparasti, post anni tempus fugisse: qua ratione eo nomine cum venditore ejusdem congredi quæras, non possum animadvertere. Etenim redhibitoriam actionem sex mensium temporibus concludi, manifesti juris est. 1) Diese sechs Monate giebt indeß das Gesetz pro utilibus an. Tempus autem redhibitionis sex menses utiles habet, 2) welche jedoch von dem Tage des geschlossenen Kaufs, oder, wenn der Verkäuffer etwas besonderes versprochen hat, von dem Tage, wo dies Versprechen acceptirt worden, zu laufen anfangen. Sed tempus redhibitionis ex die venditionis currit: aut si dictum promissumque quid est, ex eo, ex quo dictum promissumque quid est. 3) In

In Rücksicht auf ihren Anfang enthalten diese sechs Monate also ein tempus continuum, in Rücksicht auf ihren Ablauf, utile. Stryk wirft bey dieser Gelegenheit die Frage auf: ob diese Verfallzeit der Wandlungsklage nach dem Rechte des Codex nicht vierfach dem Käuffer zu gute zu rechnen seyn würde, und bejahet sie mit den Worten. Sed annon illud tempus semestre hodie quadruplicandum erit? ita videtur propter L. ult. C. de temp. in integr. restitut. in qua Imperator difficilem illam, dies juridicos computandi, rationem tollere voluit, substituendo in genere tempus quadruplicatum: quod quare in præsenti casu non sit admittendum, ratio obstans nulla adest. 4)

1) L. 2. C. de ædilit. ed.

2) L. 19. §. 6. ff. ibid.

3) Ibid. in f.

4) U. M. ff. tit. de ædilit. ed. §. 33.

§. 2.

Die Verfallzeit der Wandlungsklage wird aber auf zwey Monate eingeschränkt, wenn der Käuffer, wegen nicht mit übergebenen Sattels und Zeuges oder wegen versagter Caution auf Redhibition dringt. 1)

1) L. 28. l. 38. ff. de ædilit. ed.

§. 3.

Vaterländisches Gesetz verkürzt im Herzogthume Lüneburg die Verfallzeit der Wandlungsklage der Cardinalfehler wegen auf drey Monate, der übrigen,

gen, die Brauchbarkeit des Thiers ganz aufhebenden Fehler wegen, auf welche geklagt werden kann, wann der Verkäuffer darum gewust hat, auf zwey Monate, und auf einen Monat endlich, wenn der Käuffer eines nicht erfüllten Versprechens wegen auf Wandlung dringt. 1) Im Calenbergischen ist über die Dauer dieser Klage nichts verordnet: Römische Grundsätze geben daher, bey vorkommenden Fällen, allein den Aufschluß. Nach der Bischöfl. Hildesheimischen Verordnung vom 10ten Dec. 1784. steht dem Käuffer die Wandlungsklage, den römischen Gesetzen gemäß, sechs Monate hindurch zu, nur mit dem Unterschiede, daß die Anstellung derselben binnen den nächsten zwölf Wochen, von dem geschlossenen Kauffe an gerechnet, den Käuffer von dem Beweise, das Thier sey schon zu der Zeit des Verkaufs fehlerhaft gewesen, befreyet, welchen Beweis er führen muß, wenn er mit dieser Klage nach dem Ablaufe jener zwölf Wochen hervortritt. Die sächsische Verordnung setzt folgende Verfallzeiten fest

wegen der Staarblindheit }
— — Stetigkeit } in 8 Tagen.

— — Mondblindheit }
— des Herzschlags } in 28 Tagen
— der Räude }

wegen

wegen des Wurms
— - Rotzes
— - tollen Kollers
— - Laufkollers
— der Taubheit
— - fallenden Sucht
} in 42 Tagen.

Von welchen Verordnungen der Grund darin gesetzt wird, daß, wenn sich diese Krankheiten erst nach vorbemerkten Perioden äussern es nicht möglich sey, daß die Krankheit vor dem geschlossenen Handel, (welcher Zeitpunkt von dem Augenblicke, wo das Pferd übergeben ist, angerechnet wird und von Stunde zu Stunde fort und abläuft) präexistirt habe. 2)

1) C. C. Cell. T. II. p. 788.

2) §. 7. und 8.

§. 4.

Nicht allein in ungenutzt vorüber gelassener Verfallzeit dieser Klage liegt präsumptive stillschweigende Erlassung derselben, auch andere Handlungen des Käuffers sind Quellen dieser Präsumtion: Er erfährt z. B. nach geschlossenem Kauffe die Fehlerhaftigkeit des Pferds und bezahlt demungeachtet nachher das Kaufgeld ohne Protestation, oder anderen rechtlichen Vorbehalt: In ædilitiis actionibus exceptionem opponi æquum est, *si emptor sciret de fuga* aut vinculis, aut cæteris rebus similibus, ut venditor absolvatur 1) Er

verkauft

verkauft das Pferd nach entdecktem Fehler anderweit und um geringeren Werth 2) u. s. f. Mevius 3) will hier auch den Fall herzählen, wenn der Käuffer das Pferd, nachdem ihm der Fehler bekannt geworden, gebraucht — doch glaube ich hier dem großen Manne nicht beystimmen zu dürfen, indem aus dem bloßen Gebrauche des Thiers, das er bis zu Beendigung der Klage, ohne Ersatz seines Kostenaufwands erwarten zu können, füttern muß, nicht sowohl eine Erlassung der Klage, als vielmehr das Bestreben des Käuffers, sich seiner Fütterungskosten wegen durch die Arbeit des Thiers einigermaßen schadlos zu halten, vermuthet werden muß. Mit mehrerer Richtigkeit zählt Voet. 4) hieher: wenn der Käuffer das Pferd durch seine Schuld verliehrt, oder, die angestellte Klage aufgiebt, wenn Executoren, Creditoren oder Curatoren das Pferd in einer Auction, unbekannt mit dem Fehler desselben, verkauffen u. s. f.

1) L. 48. §. 4. ff. de ædilit. ed.

2) Mev. P. 4. dec. 341. et ad Ius Lüb. l. 3. tit. 6. art 15. Brunnem. ad l. 47. ff. de ædilit. ed.

3) Mev. P. 4. dec. 50.

4) Voet. tit. de ædilit. ed. Nro. 11.

Zwölfter

Zwölfter Abschnitt

von

der actione in factum, welche dem Käuffer zusteht.

§. 1.

Diese Klage ist nicht Würkung der actionis redhibitoriæ; sondern der Wandlung selbst, und zwar in dem Falle, wenn der Verkäuffer sein Pferd zurücknimmt, das Kaufgeld aber cum omni accessione dem Käuffer nicht erstattet. In factum actio competit ad pretium recuperandum, si mancipium redhibitum fuerit, in qua non hoc quæritur, an mancipium in causa redhibitionis fuerit, *sed hoc tantum, an sit redhibitum*, nec immerito: iniquum est enim, posteaquam venditor agnovit recipiendo mancipium esse in causa redhibitionis, tunc quæri, utrum debuerit redhiberi, an non debuerit 1). Dringt im Gegentheile der Käuffer sein Pferd durch richterliche Hülfe dem Verkäuffer wieder auf, und dieser versagt ihm die Zurückgabe des Kaufgelds, so zwingt der Käuffer ihm dasselbe nicht durch diese actio in factum, sondern durch die actionem rei judicatæ ab: Videamus tamen, ne iniquum sit, emptorem compelli, dimittere corpus, et ad actionem judicati mitti. 2)

1) L. 31. §. 17. ff. de ædilit. ed.

2) L. 26. ff. ibid.

§. 2.

§. 2.

In der würklich geschehenen Redhibition liegt daher der Grund dieser Klage. Gegenseitig erklärte Einwilligung in die Redhibition bewürkt sie nicht, wenn die Zurückgabe des Pferds damit nicht verbunden worden. Illud plane hæc actio exigit, ut sit redhibitus; cæterum, nisi fuerit redhibitus, deficit ista actio, etiamsi nudo consensu placuerit, ut redhibeatur; conventio ergo de redhibendo non facit locum huic actioni, sed ipsa redhibitio. 1) Auf die Verfallzeit der Wandlungsklage wird indeß bey dieser actione in factum keine Rücksicht genommen, indem sie auch denn noch Statt hat, wenn der Verkäuffer sein Pferd auch erst nach einem Jahre zurücknähme. Der Grund davon liegt flach genug, weil der Verkäuffer, welcher das Pferd nach präscribirter redhibitoria wiedernimmt, seinem Rechte, das diese Präscription ihm giebt, stillschweigend entsagt. Nec de tempore quæretur, an intra tempora redhibitus esse videatur. 2) Diese actio in factum selbst ist perpetua, erst in dreißig Jahren präscriptibel. 3)

1) L. 31. §. 20. ff. de ædilit. ed.

2) Cit. l. §. 17. in f.

3) Frantzk. tit. de ædilit. ed. n. 110. sqq. Bach. ad W. eod. tit. th. 4. lit. b.

Dreizehnter Abschnitt

von der actione æstimatoria oder quanti minoris.

§. 1.

Obgleich die Aedilen in ihrem Edicte die Fehler und Krankheiten der verkauften Thiere, welche die Redhibition bewürken sollten, nicht namentlich aufzählten, so setzten sie doch, als allgemeine Regel, den Grundsatz fest, daß nur solche Fehler für Ursachen der Wandlung angenommen werden sollten, deren Daseyn die Brauchbarkeit des Thiers gänzlich aufheben würde; in allen übrigen Fällen sollte, obgleich ein fehlerhaftes Thier verkauft worden, dennoch keine Wandlung statt finden. Da jedoch auch der Käuffer durchaus nicht gefährdet werden sollte, so berechtigten sie ihn, wenn der Fehler des Thiers Brauchbarkeit verminderte, so viel von dem Verkäuffer zurück zu fordern, als er, mit dem Daseyn des Fehlers bekannt gemacht, weniger geboten haben würde, und geben ihm zu diesem Ende die actionem quanti minoris oder æstimatoriam, welche in den Landschaften und Städten, wo die Wandlungsklage nur auf die gesetzlich bestimmten Cardinalfehler eingeschränkt ist, bey jedem Verkauffe eines mangelhaften aber nicht wandlungsmäßigen

Pferds

Pferds Statt hat. Diese allgemeine Regel reicht hin, den Kläger in solchen Provinzen oder Städten, wo ausdrückliches Gesetz die Cardinalfehler bestimmt, mit Sicherheit zu leiten, nur für solche Ortschaften, wo das Edict der Aedilen noch ganz nach römischen Grundsätzen behandelt wird, hebe ich, Beyspielsweise, die Fälle aus, welche ausschließlich die Aestimationsklage bewürken.

§. 2.

Röveſtrunk zählt hieher: si equus est tenax, hartmäulig, freni impatiens, modo ejus ætati, dotibus ac indoli apta freni species sit adhibita; wenn es den Zaum oder Halter abstreicht, qui lupata mordicus tenens fugit; unheltig, welches das Mundstück oder Gebiß mit den Zähnen fassend und vor die Brust setzend, ausreißt; caput sursum jactans, das den Kopf aufzuckt, und obwärts schnapfet; gibbosus, krummrückig; das eine Huft verloren; sessorem assueto more præcise recipere nolens, der nicht aufsitzen läßt; transversis saltibus excutiens jacentemque offendens, das den Reuter aus dem Sattel setzt, und verletzt: das leicht hoch aufsteigt und überwirft; cursu aut labore nimio exanimatus, auf die Beine geritten oder abgetrieben; verberibus aut calcaribus induratus, Schlägefaul, oder verhauen: ungerade oder steif; qui aquam ingressus procumbit, das sich ins Wasser legt: das sich, ohne auf den Rücken gelegt, oder sonst, nicht beschlagen läßt; Verrückt oder

verdehnet; das den Mastdarm austreibt; schief, oder scheelgehend, oder schwengelhalsig; spasticus, krämpfig; straubfüßig; morb oder bruchhufig; Hornkluft habend; Beinwachs oder Scheiffelbein; Raspen; Oberhuft; cæspitator, anstößig; vollhufig; qui, si in lapidem impingat, facile soleam pedis lædit; Spriwen, der einen Fuß erballt; Schwammwehnen, der eine grüne Ferse hat; der nicht wendig ist; der sich getreten; der die Teer angezogen; der einfällt, oder in die Eisen schlägt; der nicht Stallräumig ist; der des Grimmens oder Bauchbisses pflichtig, u. s. f.

1) Medit. ædilit. l. 1. C. 8. n. 11 -- 20. Daß auch hier Verstecktheit des Fehlers erforderlich sey, fällt in die Augen, weßhalb wohl nicht alle Beyspiele, die Rövestrunk anführt, zutreffen dürften.

§. 3.

Stryk zählt hieher: si equus est pavidus, qui scilicet vanos pontium, aquarum, ventorum, bombardarum et similium rerum, forte occurrentium, strepitus, vel aspectus horret; scheu, qui fugaci opponitur, item si linguam abscissam habet, aut linguam ex ore projicit, der die Zunge schießen läßt; aures demittit, weit oder schulöhrig — — simile vitium est, si equus subinde inter vorandum præsepe mordet, Krippenbeisser; glaßaug; Feibelsüchtig u. s. f. 1)

1) Tit. de ædilit. ed. §. 38.

§. 4.

Alle diese Beyspiele, wovon eines Theils viele über die Erfordernisse eines, die Aestimationsklage bewürkenden Fehlers weit hinausgehen, andern Theils viele, sehr genau mit den Requisiten solcher Fehler übereinstimmende, weggelassen sind, würden durch die allgemeine Regel erschöpft werden können, daß nur solche Fehler diese Klage vorbereiten, welche dem Auge entgehen, 1) und die Brauchbarkeit des Thiers vermindern. Aber auch für die Fälle, wo der Fehler die Nutzbarkeit des Thiers ganz aufhebt, und wo also die redhibitoria eintreten würde, ist diese Klage in der Maaße anwendbar, daß es gänzlich dem Willkühr des Käuffers überlassen bleibt, mit welcher von beyden er klagen will; sie concurriren in solchen Fällen elective. Est in potestate emptoris, intra sex menses redhibitoria agere malit, an ea, quæ datur, quanti minoris is homo, quum veniret, fuerit; nam posterior actio etiam redhibitionem continet, si tale vitium in homine est, ut eum ob id actor empturus non fuerit; quare vere dicitur, eum qui alterutra earum egerit, si altera postea agat, rei judicatæ exceptione submoveri. 2) Aus eben dem Grunde aber, weil dem Käuffer die Wahl verstattet worden, welche Klage er dem Richter vortragen wolle, fordert das Gesetz, daß mehrere Käuffer eines Pferds oder mehrere Erben eines Käuffers, alle in die Anstellung einer Klage willigen, damit auch der Verkäuffer nicht gefährdet werde. 3)

1)

1) Jedoch unter den Unterschieden, welche ich im §. 1. des 3ten Abschnitts angegeben habe.

2) L. 25. §. 1. ff. de except. rei jud.

3) Abschn. 7. §. 3. und das da angeführte Gesetz.

§. 5.

Diese Klage hat, wie die Wandlungsklage, den älteren Juristen mehrere Namen zu verdanken: sie wird actio quanti oder quanto minoris 1), judicium aestimatorium und actio aestimatoria 2) genannt und ist nach Lauterbachischer Bestimmung, actio (honoraria, personalis, directa) qua emptor agit adversus venditorem, qui contra aedilitium edictum aliquid peccavit, ad id, ut de pretio tantum restituatur, quanti propterea res minoris fuit. 3) Ihr Ursprung liegt im Edicte der Aedilen, ihr Fundament in der Uebervortheilung, welche der Acquirent des Pferds bey einem Kauffe, Tausche, oder in einer Theilung u. s. f. erlitten.

1) L. 18. pr. ff. de aedilit. ed.

2) L. 18. pr. cit. l. 44 §. 2. ff. eod.

3) C. T. P. tit. de aedilit. ed. §. 27.

§. 6.

Mit völliger Richtigkeit bemerkt Lauterbach, daß in Rücksicht auf das klagende und beklagte Subject nicht der geringste Unterschied zwischen dieser Klage und der redhibitoria eintrete: Nur in dem Fundamente derselben liegt der Unterschied, daß diese einen Fehler voraussetzt, der durchaus alle Brauchbarkeit des

Thiers

Thiers aufhebt; dahingegen die Aestimationsklage schon durch einen Fehler begründet wird, welcher die Nutzbarkeit des Thiers, nur nicht in ihrem ganzen Umfange, zuläßt 1)

1) Mehrere Aehnlichkeiten beyder Klagen in Rücksicht auf ihren Ursprung, Grund u. s. f. hat Stryk U. M. ff. tit. de ædil. ed. §. 41 und 42 gesammlet, welche ich hier nicht eintrage, da jene Bemerkungen bloß theoretisch sind, und Stryks schätzbares Buch in aller Theoretiker Händen ist.

§. 7.

In ihren Würkungen weichen diese Klagen wiederum beträchtlich von einander ab. Die redhibitoria hebt den geschlossenen Contract völlig auf; dahingegen diese, der Bündigkeit desselben in alle Wege unbeschadet, dem Verkäuffer nur so viel von dem erhaltenen Kauffgelde wieder abdringt, als der Käuffer, mit dem Fehler bekannt gemacht, weniger gegeben haben würde. 1) Stryk führt zu mehrerer Erläuterung dieses Grundsatzes folgendes Beyspiel an: puta, si XL. quidem thaleros valeret equus, nisi morbosus esset, propter morbum vero XX. saltem thaleros vel minoris æstimaretur, unde per hanc actionem emptor id, quod plus dedit supra XX Joachimicos, repetit 2). Die Ermäßigung des geringeren Werths, als um welchen der Käuffer das Pferd angenommen, ist Pferdeverständigen überlassen, wohin Bereuter, Stallmeister, Reuter, Fahnen oder Hufschmi=

schmide, Roßärzte, Pferdehändler, Haushaltungs-verständige u. s. f, gehören, welche nach Beschaffenheit des verkauften Pferds und dessen Fehler selbst in Vergleichung mit anderen Umständen, als des Preises, in welchem zu der Zeit die Pferde stehen; der Jahrszeit, welche auf die Preise derselben einwirkt; des Orts, wo der Handel geschlossen worden u. s. f. den geringeren Werth des erkauften Thiers ermäßigen, und ihr Gutachten mit den Gründen, welche dasselbe geleitet haben, unterstützen müssen, um den Richter auf den Standpunct zu stellen, aus welchen die Richtigkeit ihrer Taxation übersehen werden kann.

1) L. 61 ff. de ædilit. ed. Lauterb. C. P. tit. de ædilit. ed. §. 29. Stryk U. M. ff. eod. tit. §. 42.

§. 8.

Auf ein Interesse zweckt diese Klage, der Regel nach, nicht ab. Ein mir verkauftes beissiges und schlagendes Pferd hätte z. B. eines meiner anderen Pferde verwundet, so kann ich diesen Schaden mit der Aestimations-klage vom Verkäuffer nicht zurückfordern, auch denn nicht, wenn ich sie wegen der Bösartigkeit des Thiers auf das minus seines Werths anstelle. Nur in dem Falle, wenn der Verkäuffer den Fehler kannte und ihn mir absichtlich verschwieg, berechtigt mich sein Vorsatz, ein höheres Kaufgeld dadurch zu erhaschen, zu der Forderung, daß er mir den Schaden ersetze 1).

1) Caballin. de ædilit. act. C. 3 Nr. 7 Mynsing. cent. 1 obs. 56 Nr. 8. Donell. 13 comment. jur. 3 Rœvestrunk. medit ædilit. l. 2. C. 2. Nr. 4. 5. 6. 7.

§. 9.

Ihrer Natur nach zweckt diese Klage also unabänderlich nicht auf Trennung des Contracts, sondern lediglich auf Zurückgabe desjenigen ab, was der Käuffer über den Werth des Thiers bezahlt hat. Die gesetzliche Verordnung, Aliquando etiam redhiberi mancipium debebit, licet æstimatoria, id est, quanto minoris, agamus: nam si adeo nullius sit pretii, ut ne expediat quidem tale mancipium domino habere, veluti, si faricosum aut lunaticum sit, licet æstimatoria actum fuerit, officio tamen judicis continebitur, ut reddito mancipio pretium recipiatur 1) ist daher bloß Ausnahme von der Regel, und streitet nach Strykischer sehr richtiger Exegese im mindestem nicht mit dem Grundsatze, daß derjenige, welcher die Aestimationsklage einmal angestellt hat, eben dadurch der Wandlungsklage stillschweigend entsagt, indem eben diese stillschweigende Entsagung der Wandlungsklage meine Kenntniß von dem vorhandenen Cardinalfehler voraussetzt, (denn kann wohl vermuthet werden, daß ich einem Rechte stillschweigend entsagt habe, dessen Existenz ich auch nicht von ferne wahrnahm?) dies Gesetz aber von dem Falle spricht, wenn sich bey Anhebung der Klage

nur

nur ein solcher Fehler äußert, der die Aestimationsklage bewürkt, im Fortgange des Processes aber ein würklicher Hauptmangel entdeckt wird. Jedoch bleibt es in diesem Falle lediglich der Ermäßigung des Richters überlassen, ob das minus des wahren Werths herausgegeben werden, oder würkliche Wandlung eintreten soll: officio tamen judicis continebitur &c. weßhalb es nicht zu vernachlässigende Cautel ist, bey Anstellung der Aestimationsklage sich die redhibitoriam zu reserviren.

1) L. 43. §. 6. ff. de ædilit. ed. Nam posterior actio (æstimatoria) etiam redhibitionem continet, si tale vitium in homine est, ut eum ob id actor empturus non fuerit. l. 25. §. 1. ff. de except. rei jud.

§. 10.

In einem anno utili verfällt diese Klage, welches von dem Tage zu lauffen anfängt, wo das Thier gekauft ist. Tempus autem redhibitionis sex menses utiles habet, si autem mancipium non redhibeatur, sed quanto minoris agatur, annus utilis est, sed tempus redhibitionis ex die venditionis currit; aut si dictum promissumque quid est, ex eo, ex quo dictum promissumque quid est 1). Nach Justinianeischen Grundsätzen würde sie also erst in vier Jahren präscribirt werden, indem der Kaiser, statt der in viele Falten verwickelten Berechnung der Gerichtstage, und solcher, an welchen die Gerichtshöfe geschlossen sind, ein für allemal

das tempus utile vervierfacht 2). Ist das Pferd hingegen mit keinem Fehler behaftet, und der Käuffer begründet seine Klage bloß in nicht mit übergebenem Sattel und Zeuge, oder in versagter Cautionsleistung künftig sich eräugnender Fehler wegen, so verfällt sie in sechs Monathen 3). Im Fürstenthume Lüneburg wird sie in jedem Falle in zwey Monathen präscribirt 4).

1) L. 19. §. 6. ff. l. 2. C. de ædilit. ed.

2) Stryk U. M. P. tit. de ædilit. ed. §. 46.

3) L. 28. ff. he ædilit. ed.

4) C. C. Cell. T. II. p. 788.

§. 11.

Neben dem Ablauffe dieser Verfallzeit der Aestimationsklage, wird solche gleichfalls durch die angestellte Wandlungsklage dergestallt aufgehoben, daß der Käuffer, welcher diese Klage angestellt und nicht obtinirt hat, weil das Thier mit keinem Wandlungsfehler behaftet war, dennoch durch die exceptionem rei judicatæ zurückgewiesen wird, wenn er nachmahls die Aestimationsklage anstellen wollte. Est in potestate emptoris, intra sex menses redhibitoria agere mallet, an ea quæ dicitur, quanti minoris homo, quum veniret, fuerit; nam posterior actio etiam redhibitionem continet, si tale vitium in homine est, ut eum ob id actor empturus non fuerit; *quare vere dicetur, eum qui alterutra earum egerit, si altera postea agat, rei judicatæ exceptione submoveri* 1). Ist der Verkäuffer aber schul-

dig

dig vertheilt worden, sein Pferd zurückzunehmen, so muß die æstimatoria eben dadurch natürlicherweise wegfallen. Hingegen kann mit der æstimatoria öfter geklagt werden, der Kläger mag das erstemal obtinirt haben oder nicht, wenn sich nur nachmals in einem neuen, bisher noch nicht entdeckten Fehler, ein neuer Klagegrund entwickelt: Si quis egerit quanto minoris, propter servi fugam, deinde agat propter morbum: quanti fieri condemnatio debeat? Et quidem sæpius agi posse, quanto minoris, dubium non est; sed ait Julianus id agendum esse, ne lucrum emptor faciat, et bis ejusdem rei æstimationem consequatur 2) Daß unbeträchtlicher, ganz unbedeutender und leicht zu heilender Fehler wegen gar keine Klage Statt finde, fällt in die Augen: sehr passend drückt Stryk sich hierüber so aus: hoc tandem addendum erit, quod quia hactenus de ejusmodi vitiis semper loquuti sumus, quæ vel omnem usum in totum, intuitu actionis redhibitoriæ, vel quadantenus tamen, et ex parte intuitu actionis quanti minoris intercipiunt; hinc nulla plane emptori competat actio, si levissima sint sanitatis vitia, veluti si vulnusculum modicum ante venditionem ephippio impressum sit, geschwellet oder gedrückt, et consimilia, Wrangen, Strengen, Mukken, Husten, Kropf, Geckeln ꝛc. quia talia facile contingere ac rursum tolli cura possunt. Recte vero addit Rœvestrunck medit. ædil. l. 2. C. 1. Nr. 38. hanc limitationem, nisi inveterata talia equo noceant, aliudque vitium prodant, ut si sella tumorem incusserit, qui saniem conceperit &c. talia enim sperni, aut contemni facile

non

non possunt. 3) Nimmt der Käuffer endlich nach entdecktem Fehler solche Handlungen vor, aus denen stillschweigende Erlassung der Klage geschlossen werden kann, oder entsagt er ihr ausdrücklich, so fällt sein Klagerecht gleichfalls weg, jedoch nicht ohne allen Unterschied: denn da mit dieser Klage, verschiedener sich nach und nach entdeckender Fehler wegen, zu verschiedenen mahlen geklagt werden kann, so kann es auch dem Käuffer nicht präjudiciren, wenn er diese Klage, die ihm die entdeckte Blindheit seines Pferds auf einem Auge giebt, entsagt, und nachmals eine verborgene Lähmung findet. Nur in Hinsicht auf jenen Fehler hat er sich seines Rechts begeben, nicht in Hinsicht auf diesen, welcher ihm damals unbekannt war, weil jede Entsagung eines Rechts das Bewustseyn bey dem Entsagenden voraussetzt, daß ihm die aufgegebene Gerechtsame zustehe.

1) L. 25. §. 1. ff. de except. rei jud.

2) L. 31. §. 16. ff. ibid.

3) U. M. P. tit. de ædilit. ed. §. 49.

Vierzehn-

Vierzehnter Abschnitt

von

der Anwendung der actionum empti venditi auf den Roßtausch.

§. 1.

Wenn der Käuffer durch Erlegung des Kaufgelds, der Verkäuffer durch Uebergabe des verkauften Pferds den Contract an seiner Seite erfüllt hat, so steht jenem actio empti, diesem actio venditi zu, um dem Anderen die gegenseitige Erfüllung des Contracts abzuzwingen. Das Wesentliche dieser Klagen besteht darin, daß sie auf Erfüllung des Contracts abzwecken. Bekannt sind ihre im Gesetzbuche im Allgemeinen vorgetragenen Regeln, und weit über die Gränzen seiner Bestimmung würde ich deshalb diesen Abschnitt hinausdehnen, wenn ich, in besonderer Beziehung auf den Handel mit Pferden, alle die Grundsätze von den actionibus empti venditi hier vortrüge, welche die Legislation für Handel und Wandel überhaupt einführt. Nur in so fern diese Klagen auf den Roßtausch besonders anwendbar sind, darf ich mich mit ihnen hier beschäftigen. Dies werden sie hauptsächlich durch den Grundsatz, daß die actio empti, deren Zweck ihrer Uranlage nach, Erfüllung des Contracts ist, auch die Auflösung desselben bewürken könne und solle, wie die

red-

redhibitoria. Redhibitionem quoque contineri empti judicio et Labeo et Sabinus putant, et nos probamus. 1)

1) L. 11. §. 3. ff. de act. emti vend.

§. 2.

Dieser anscheinend ganz sonderbare Grundsatz veranlaßt mehrere Fragen. a) Wer führte ihn ein? und wodurch wurde er veranlaßt? b) Ist er bloß Grundsatz der antejustinianeischen Jurisprudenz, oder behalten ihn die Pandecten bey? c) Wie ist er durch dieselben modificirt? d) Heben Provincialgesetze seine Anwendbarkeit nicht auf? und in wie fern? Deren Beantwortung der Gegenstand meines Nachdenkens in diesem Abschnitte seyn wird.

§. 3.

Ueber der ersten und zweyten Frage findet sich, so viel meine geringfügigen Bemühungen ausforschen können, keine historische Gewißheit, sie lassen sich nur hypothetisch beantworten, welches Stryck auf folgende Art versucht. Vidimus hactenus de utraque actione ædilitia, redhibitoria et quanti minoris: quæritur nunc, annon etiam actio empti, propter vitia rerum venalium adversus venditorem institui queat? Affirmanda videtur quæstio? ita enim Ulpianus l. 11. §. 3. ff. de act. emti vend. redhibitionem quoque contineri empti judicio, et Labeo et Sabinus putant, et nos probamus, et in l. 51. pr. ff. de ædilit. ed. res tamquam certa et indubitata supponitur, quod eo casu, si servus aliquis nomine domini sui mancipium

mor-

morbosum vel vitiosum emit, ejusdem servi ementis dominus et redhibitoria et ex empto experiri possit. Hanc tamen empti actionem ante edictum ædilitium ad hoc jam competiisse asseri nequit, quia alias vix credibile est, ædiles actiones ædilitias temporales introducturos fuisse, ubi jam perpetua illa ex empto competiisset. Successu temporis ergo ex interpretatione prudentum effectum, ut, postquam ædiles antea speciali actione emptori ob rerum venalium vitia consulere voluerant, actio empti deinde ad casum redhibitionis extensa fuerit, ut ea pariter ad redhibendum, vel quanti minoris (von diesem letzteren Satze schweigt indeß das Gesetz ganz) agi possit. 1)

Wenn man auch zugiebt, daß der Grundsatz, redhibitio empti judicio continetur, würklich wörtlich so zu verstehen sey: actio empti cum redhibitoria elective concurrit ad eundem finem, sollte man denn — mit Achtung gegen den großen Mann sey es gesagt — dieser Hypothese würklich so ganz unbedingt beystimmen dürfen? Sollte die Behauptung, daß die Anwendung der actionis empti auf die Zerschneidung des Contracts schon vor dem Edicte der Aedilen präexistirt habe, würklich Entweyhung des Andenkens der Aedilen seyn? sollten sie würklich ohne Zweck gehandelt haben? wenn sie eine besondere Klage einführten, um einen geschlossenen Handel aufzulösen, da doch schon die actio empti auf eben den Punct hinwürkte, und sollte denn, wenn man dies zugiebt, der Vorwurf einer

einer überflüssigen Handlung, den Stryk, gestüzt auf Frank 1) Auctorität 2) so gern von den Aedilen abwälzen will, nicht mit noch größerm Gewichte auf die Prudentes fallen? für deren Erfindung beyde Rechtslehrer diese analogische Anwendung der actionis empti ausgeben.

Analogischer und nicht einmal analogischer, vielmehr gewaltsam verzerrter Grundsatz bleibt es immer, daß eine Klage, deren Zweck, ihrer ersten Uranlage nach, wie aller Contractsklagen überhaupt, auf die Erfüllung eines Contracts gerichtet ist, auch auf den ganz entgegengesezten Punct, auf die Zernichtung des Contracts ab initio angestellt werden könne. Diese Analogie sezt, wie jede andere, noch eine Armuth der Gesezgebung und einen Mangel an Klagen, welche ein Gesez unmittelbar für diesen Zweck einführt, voraus! oder würde wohl jemand so planlos überflüssig handeln? da, wo ein directes Gesez spricht, unnüze Analogien zu ergrübeln, denen es an gesezlicher Kraft fehlt, um vor dem Richterstuhle geltend gemacht zu werden.

Ehe die Aedilen ihr Edict promulgirten, trat diese Armuth der Legislation, dieser Mangel einer, durch ein directes Gesez eingeführten Klage, deren Zweck Auflösung eines geschlossenen Handels war, in Rom würklich ein, und sehr wahrscheinlich ist es, daß die Prudentes, bewogen durch das laut sprechende Gefühl der höchsten Billigkeit, welche es fordert, daß ein

Handel, bey dem ein Theil, wenn auch nicht gerade über die Hälfte, jedoch empfindlich übervortheilt ist, aufgelöset werde, eine auf diesen Zweck hingerichtete directe Klage suchten, und wie sie die in keinem Gesetze begründet fanden, eine Analogie annahmen, deren Unnatürlichkeit man es würklich ansieht, daß sie in der drückendsten Armuth ängstlich ergriffen ist, einen Mangel, der nicht wohl ersetzt werden konnte, dadurch zu tilgen, damit die äusserste Absicht aller Gesetzgebung, Gerechtigkeit, erreicht würde.

So gewaltsam diese Analogie indeß immer ist, so kann deshalb die Prudentes doch kein Vorwurf treffen: denn wenn Gerechtigkeit im Staate ausgeübt, suum cuique zugetheilt werden sollte, so mußte eine solche Klage eingeführt werden. Sie fand sich in keinem Gesetze begründet, und die Prudentes, welche diese Nothwendigkeit einsahen, aber keine gesetzgebende Gewalt hatten, um eine solche Klage unmittelbar einzuführen, giengen den Weg, der ihnen offen stand, und begründeten sie durch ihre Interpretation.

Dadurch war nun zwar der Grundsatz festgestellt, daß übertriebene Uebervortheilung im Handel den Käuffer berechtigen solle, mit der actione empti auch die Auflösung des Handels zu erzwingen — er stand aber noch unausgebildet, mangelhaft, kein sicherer Wegweiser, da: es war vielleicht nicht bestimmt, welche Art der

Ueber=

Uebervortheilung soll dazu hinreichen? wie soll der Kauf aufgelöset werden? vielleicht war noch ein Heer unbeantworteter Zweifel dem Ermessen des Richters, seinem Gefühle von natürlicher Billigkeit, das sich in jedem anderen Subjecte auf andere Art äußert, lediglich überlassen, und folglich noch immer schwankendes Recht. Diese Lage der Sachen bewog die Aedilen, welche innerhalb der Sphäre ihres Amts gesetzgebende Gewalt ausübten, das schwankende zu fixiren, der Richter abweichende Gefühle von Billigkeit durch ein bestimmtes Gesetz in ein Gleis zu leiten, in dieser, so ganz in ihr Fach verflochtenen, Materie endlich durch positive Gesetze die Zweifel zu heben, und jus certum einzuführen. Sie zogen deshalb die Grenzlinien zwischen den Fällen, welche Zernichtung des Handels, oder nur Indemnisation vorbereiten sollten; bestimmten für jeden dieser Fälle eine besondere Klage: gaben diesen ihre bestimmte Form: hoben die lange Dauer der, auf Redhibition anzustellenden, actionis empti auf ut tandem certa essent rerum dominia, und handelten folglich in keine Wege planlos, wenn sie eine unbestimmte, aus Nothwendigkeit angenommene, Analogie, Kraft der ihnen zugestandenen gesetzgebenden Gewalt, aufhoben und bestimmten. Beyde, Prudentes und Aedilen, handelten, jede in ihrer Sphäre, nach den Gesetzen der Nothwendigkeit und der gesetzgebenden Klugheit: jede nach Zeitumständen, nach der Beschränkt-

heit oder Ausdehnung ihrer Macht, und keine kann daher ein Vorwurf von überflüssiger Spitzfündigkeit oder Erfindungssucht treffen.

1) U. M. P. tit. de ædilit. ed. §. 50.

2) Ad. ff. eod. tit. Nro. 99.

§. 4.

Ich gestehe gern, daß die Art, wie ich die erste und zweyte Frage zu beantworten gesucht habe, im mindesten mit keinem historischen Beweise belegt, mit hypothetischer Wahrscheinlichkeit nur in sofern unterstützt sey, als diese Hypothese der Natur der Sache angemessen, aus dem gewöhnlichen Gange der Gesetzgebung, den sie bey jeder Nation von ihrer Wiege an, bis zu der höchsten Stuffe ihrer Vollkommenheit nimmt, abstrahirt ist. Armuth der Legislation erfordert Analogien, oder auf das Gefühl natürlicher Billigkeit gegründete Urtheile, so lange die höchste Gewalt schweigt. Fängt diese an den Mangel einzusehen und durch neue Gesetze zu sprechen: so fallen die aus Nothwendigkeit angenommenen Analogien weg. So entwickelte sich die Jurisprudenz bey allen Völkern, bey den Römern selbst, – warum sollte es nicht wahrscheinlich seyn, daß sie bey dem Edicte der Aedilen denselben Weg gieng?

§. 5.

Wenn aber, selbst nachdem das Edict promulgirt war, die Prudentes noch den Grundsatz beybehalten,

redhi-

redhibitionem contineri empti judicio, scheint dies der eben etablirten Behauptung nicht zu widersprechen? Meines geringen Ermessens nicht, da nach promulgirten Edicte dieser Grundsatz in einem ganz anderen Sinne zu verstehen ist, als in dem, daß actio empti und redhibitoria zu eben dem Endzwecke elective concurrirten.

Ulpian und African vertheidigen beyde den Grundsatz: redhibitionem empti quoque judicio contineri 1) und ihre Meynung ist von den Compilatoren der Pandecten gebilliget und in dieselben aufgenommen worden, 2) daß also selbst nach justinianeischer Legislation dieser Grundsatz gesetzliche Auctorität erhalten hat. Soll derselbe indeß so verstanden werden, daß beyde Klagen zu eben dem Zweck elective concurrirten, so würde, ich gestehe es, der Vorwurf, den Struck so gern von den Aedilen abwälzen will, mit seinem ganzen Gewichte den Kaiser, oder doch wenigstens die Compilatoren seines Gesetzbuchs treffen, daß sie offenbar überflüssig gehandelt hätten; denn welchen Zweck kann dieser Grundsatz haben? Gedenckbar ist es daher nicht, daß die in das Gesetzbuch übertragene Ulpianische Stelle: redhibitionem quoque contineri empti judicio, eine elective Cumulation dieser Klagen einführen solle; es muß ein anderer Sinn hierin liegen, und mich dünkt, er liegt flach genug, nur größtentheils mißverstanden, darin.

Wenn im l. 25. §. 1. ff. de except. rei jud. von der actione æstimatoria, mit denselben Worten wie in l. 11

§. 1.

§. 1 ff. de act. empti, von dieser gesagt wird, quod ea, (æstimatoria) redhibitio, quoque contineatur, soll das heissen? sie concurrire elective mit der redhibitoria! Daß dies nicht der Sinn dieser Gesetzstelle sey, sagt l. 42 §. 6. ff. de ædilit ed. ausdrücklich, und erklärt den Sinn derselben mit folgenden Worten: Aliquando etiam redhiberi mancipium debebit, licet *æstimatoria*, id est, quanto minoris agamus: nam si adeo nullius sit pretii, ut ne expediat quidem, tale mancipium domino habere *licet æstimatoria actum sit, officio tamen judicis continebitur, ut, reddito mancipio, pretium recipiatur*, welcher Stelle zufolge, deren Präcision nicht mißverstanden werden kann, der Regel nach die Natur der actionis æstimatoriæ unverändert salvo contractu allemal nur auf das Interesse abzwecken, per exceptionem der Richter aber berechtigt seyn soll, ex officio eine Auflösung des Contracts zu erkennen, wenn der erkaufte Sclave wandlungsmäßig ist, in welchem Sinne actione æstimatoria per exceptionem redhibitio quoque continetur.

Wenn nun Ulpian eben den Grundsatz mit eben denselben Worten in Hinsicht auf die actionem empti etablirt: quod redhibitio contineatur quoque empti judicio und aus der Exegese des Satzes, daß actio empti und redhibitoria elective concurriren sollen, in alle Wege ein Paradoxon hervorgeht, (denn soll actio empti die Natur der redhibitoriæ nicht annehmen und dem Käuffer 30 Jahre hindurch zustehen, so wäre es

ja

ja offenbahr planlos, zu eben dem Zwecke die actionem redhibitoriam einzuführen, welche in einen so kurzen Zeitraum zusammengedrängt ist, soll jene aber die Natur dieser annehmen, so ist es eben so planlos, da schon zu diesem Zwecke eine besondere Klage eingeführt ist, eine andere, welche Erfüllung des Handels beziele, gewaltsam aus ihren Grenzen herauszureissen, und Aufhebung des Handels zu ihrem Zwecke zu machen) so würde die natürlichere Erklärung desselben doch wohl nach der Analogie der, gleichfalls unter gewissen Modificationen eine Wandlung bewürkenden actionis æstimatoriæ gemacht und für die richtige angenommen werden müssen: welchem zufolge diese Ulpianische Stelle so zu verstehen seyn würde; actio empti soll, ihrer Uranlage nach, allemal auf die Erfüllung des Contracts gerichtet werden, wie die quanti minoris gleichfalls ihrer Natur nach allemal lediglich auf das Interesse angestellt werden soll; findet sich aber in progressu litis, quod adeo nullius pretii sit emptum mancipium, ut ne expediat quidem tale mancipium domino habere, licet empti, vel quanti minoris judicio sit actum, officio tamen judicis continebitur, ut, reddito mancipio, pretium recipiatur — et ita redhibitio empti et quanti minoris judicio continebitur, daß nehmlich der Richter berechtigt seyn soll, ex officio den Contract aufzulösen, wenn das Object desselben sich im Fortgange des Processes wandlungsmäßig findet, obgleich ab initio hierauf nicht, sondern ad implendum contractum actione empti geklagt worden.

Wel-

Welchen großen Vortheil der Käuffer hierdurch gewinne, darf ich wohl nicht weitläuftig auseinander setzen, da er, wenn dieser Grundsatz nicht eingeführt wäre, und er hätte actione empti auf Erfüllung des Contracts geklagt, und nachmals fände das Object desselben sich wandlungsmäßig, die actionem empti fallen lassen und ganz von neuem actione redhibitoria klagen müste. Welche Weitläuftigkeit, welcher Zeitverlust und Kostenaufwand durch diese wohlthätige Ulpianische Intrepretation aus dem Wege geräumt sey, fällt in die Augen, und bewähret meine Exegese wahrscheinlich als die richtige.

1) Ulp. l. 32 ad edictum. African. l. 8. quæstionum.

2) L. 11 §. 1 ff. de act. empti vend. l. 51 pr. ff. de ædilit. ed.

§. 6.

Eine wichtige Frage bleibt mir hier noch zu beantworten übrig: Steht dem Richter dies Recht, den Contract ex officio aufzulösen so lange zu, als die actio empti dauert? also 30 Jahr hindurch, oder nur so lange als die actio redhibitoria angestellt werden kann, und folglich nur 6 Monathe?

Da, wenn mit der actione redhibitoria geklagt wird, die Auflösung des Handels selbst nicht binnen sechs Monathen geschehen soll, sondern es hinreicht, wenn die Klage nur binnen dieser Zeit angebracht ist, der Proceß mag nachmals auch noch so lange fortdauren,

so glaube ich, daß der Richter, wenn von Seiten des Käuffers auf Erfüllung des Handels actione empti geklagt wird, immer ex officio den Handel trennen könne, wenn diese Klage nur binnen sechs Monaten vom Tage des geschlossenen Kaufs an zu rechnen vor den Richterstuhl gebracht und der Fehler binnen dieser Zeit entdeckt wird; nicht aber, wenn der Käuffer sie nach dieser Zeit anstellt, wo er durch Vorüberlassung der Verfallzeit der Wandlungsklage, seinem Rechte auf Wandlung zu dringen, stillschweigend entsagt, welches ihm der Richter, zum Nachtheile des, dem Verkäuffer dadurch ertheilten juris quæsiti, nicht wiederherstellen mag.

§. 7.

Vaterländische Gesetze gehen an diesem Grundsatze mit Stillschweigen vorüber, weßhalb er durch dieselben so wenig aufgehoben als modificirt worden, dem Richter also das Recht, den Handel nach römischen Regeln ex officio zu trennen, obgleich auf dessen Erfüllung actione empti geklagt wird, in keine Wege genommen ist.

Vierzehnter Abschnitt
von
der actione ex lege Aquilia, de pauperie et de pastu.

§. 1.

Die bekannten Lehren von allen diesen Klagen, darf ich, ohne den gerechten Vorwurf zweckloser Weitläufigkeit zu besorgen, hier so wenig ganz entwickeln, wie die de actione empti im vorhergehenden Abschnitte. Ich begnüge mich deshalb mit Ziehung der Grenzlinien zwischen diesen Klagen, welche sehr fein und sehr entwickelt ineinander verlaufen, und hebe einige vielleicht nicht allbekannte Gesetze aus, welche Analogien für manche Fälle im Allgemeinen geben. Um zu der Auseinandersetzung der Fälle, für welche eine oder die andere dieser Klagen ins besondere bestimmt ist, mit Präcision einzuleiten, muß ich in die Natur derselben zuvor hineingehen, welche darin besteht, daß actio e lege Aquilia allemal einen Menschen voraussetzt, welcher mit Vorsatz oder aus Unvorsichtigkeit (dolo aut culpa, den zugefügten Schaden selbst, oder durch ein tertium interveniens veranlaßt; actio de pauperie ein Thier, welches aus eigenem Antriebe, nicht nach Instincte, sondern auf eine Art, wie alle Thiere seines Geschlechts nicht zu thun pflegen (contra naturam sui generis) beschädigt; actio de pastu endlich ein Thier, das seinen Instinct

Instinct befriedigt und dadurch einem Dritten einen Schaden zufügt. Beschädigt also

1) ein Mensch durch Unvorsichtigkeit oder Vorsatz das Pferd eines andern, so tritt actio e lege Aquilia ein. Beschädigt 2) ein Pferd einen Menschen oder ein anderes Thier, so hat

a) der Herr desselben die Veranlassung dazu gegeben, und wird actione e lege Aquilia belangt, oder

b) ein Dritter, welcher actione in factum verklagt wird, oder

c) das Thier hat aus eignem Antriebe den Schaden verursacht, so hat es

α) entweder contra naturam sui generis geschadet und actio de paupine hat gegen denjenigen Statt, der tempore litis contestatæ dessen Eigenthümer ist, oder

β) es hat secundum naturam sui generis geschadet wo actio de pastu gegen den Herrn desselben angestellet wird.

§. 2.

Die noch nach heutigem Gerichtsgebrauche übrigen Unterschiede der actionum e lege Aquilia, de pastu und de pauperie bestehen darin, daß bey diesen letzteren das petitum alternative formirt, und auf Schadensersetzung oder noxæ deditionem gerichtet werden muß, da dem Beklagten die Wahl bleibt; bey der actione ex lege Aquilia aber das jus noxæ dandi wegfällt, und

der

der Schaden nach heutiger Praxi bloß nach dem Werthe der beschädigten Sache, den sie zu der Zeit des zugefügten Schadens hatte, abgemessen wird.

§. 3.

Nach diesen allgemeinen Bestimmungen darf ich mich zu einigen einzelnen Fällen, als zu Belegen der eben entwickelten Auseinandersetzung wenden, wo Zweifel entstehen könnten, mit welcher Klage geklagt werden müsse, oder ob überhaupt irgend eine Klage statt finde.

Mehrere Personen reiten auf gemietheten Pferden zusammen, einer davon jagt auf mich an, und wirft mich und mein Pferd zur Erde, welches leztere ein Bein bricht. Mit welcher Klage und gegen wen klagt der Herr meines Pferdes?

Gegen mich kann unter keiner Bedingung geklagt werden, sondern entweder gegen jenen unvorsichtigen Reuter, oder gegen den Eigenthümer seines Pferdes. Gegen jenen wird geklagt, wenn er das Pferd zum Laufen aufreizt und es nachmals nicht halten kann, oder, wenn das Thier aus eigenem Antriebe wild wird und von einem erfahrneren und stärkerem Reuter würde gehalten worden seyn, da er in beyden Fällen und zwar in dem leztern deswegen in culpa ist, weil er eine Sache unternahm, für welche seine Kräfte nicht hinreichten. 1) Gegen den Eigenthümer des Pferdes

wird

wird nur denn actione de pauperie geklagt, wenn das Pferd aus eigenem Antriebe wild und so unbändig wurde, daß auch der beste Reuter seiner nicht mächtig geblieben wäre. 2)

1) L. 8. l. 57. ff. de lege Aq.

2) L. 57. daselbst.

§. 4.

Ich reite oder fahre. Durch Vorsatz oder offenbare Unvorsichtigkeit scheucht jemand meine Pferde, sie werden wild, gehen durch und beschädigen sich selbst, mich, oder einen Dritten, so tritt nicht actio e lege Aquilia gegen mich, sondern actio in factum gegen diesen Dritten ein. 1) Tödtlich verwundet jemand mein Pferd, während der Cur stürzt der Stall ein, worin es steht, oder ein Blitz streift und verwundet es, kann ich nun von dem Verwundenden den ganzen Werth des Thiers fordern, oder nur dasjenige, warum die Wunde seinen Werth verringerte? Nur dies letztere. 2) Stirbt das Thier an der Wunde, so sind zwey Fälle zu unterscheiden: Es stirbt

a) entweder wegen vernachläßigter Cur, oder an innerer Verderbtheit, so hat die Klage auf das Mindere des Werths, das die Wunde veranlaßte, statt, oder

b) es stirbt, weil die Wunde unheilbar war, so wird auf den ganzen Werth geklagt. 3)

Wie

Wie ich auch, wenn ich wegen der Verwundung schon auf das Mindere des Werths geklagt habe, nachmals auf den ganzen Werth klagen kann, wenn das Pferd an der Unheilbarkeit seiner Wunde stirbt. 4)

1) L. 9. §. 3. ff. de lege Aq.

2) L. 15. ff. daselbst.

3) L. 30. §. 4. ff. daselbst.

4) L. 46. ff. daselbst.

§. 5.

Zwey Wagen fahren hinter einander einen Berg hinan: Der obere rollt zurück, stürzt auf den unteren, dieser fährt auch zurück und zerschmettert Thiere, die hinter her getrieben, oder Sachen, die hinter her getragen werden, oder Menschen, die hinter her gehen. Wie klagen diese oder die Eigenthümer der Sachen, und gegen wen? So wenig gegen den Fuhrmann des hinteren Wagens, als gegen den Herrn der davor gespannten Pferde, denn beyde sind ganz extra culpam: sie werden selbst durch die Last des oberen Wagens zurückgeworfen. Es kann also nur gegen die Fuhrleute des ersteren Wagens oder gegen den Herrn der davor gespannten Pferde geklagt werden, und zwar gegen die Fuhrleute nur denn, wenn sie in ihrer Kunst gefehlt, etwa das Sperrwerk zu schwach gemacht, oder unvorsichtig eingehenkt haben, daß es bricht oder abfliegt und der zurückrollende Wagen die Pferde herabreißt, oder diese sind mit keinem Hinterzeuge versehen

sehen u. s. f. Sind hingegen die Fuhrleute nicht in culpa; sondern die Pferde scheuen und werden wild, daß der Wagen durch deren Schuld zurückgeht, so wird mit dem Herrn derselben geklagt. Liegt auch an diesem die Schuld nicht, sondern die Pferde fallen, oder können die Last des Wagens nicht mehr halten, so tritt merus casus ein und alles Klagewerk fällt weg. Wörtlich sind alle diese Fälle im l. 52. ff. ad leg. Aq. enthalten, welches ich hier allein aus dem Grunde anzuführen für Pflicht hielt, weil darin eine so schöne Analogie für die Unterschiede zwischen culpa des Eigenthümers, desjenigen, in dessen Gewalt das Thier zu der Zeit des zugefügten Schadens ist, und dem blossen, alle Klage hebenden, Zufalle liegt, auf welcher Analogie fortzuschließen und damit meinen Aufsatz zu endigen ich mir erlaube.

Im ersten §. habe ich die Regel zum Grunde gelegt, daß, wenn ein Pferd jemand beschädigte, actio e lege Aquilia denn eintrete, wenn der Herr desselben Veranlassung zu diesem Schaden gegeben; actio de pauperie aber denn, wenn das Thier den Schaden aus eigenem Antriebe verursacht. So leicht diese Grundsätze auf den ersten Blick scheinen, so schwer ist ihre Anwendung bey vorkommenden Fällen, welche nur durch die Vergleichung mehrerer Gesetze etwas fixirt werden kann.

1) Um schlechtweg behaupten zu können, ein Pferd sey aus eigenem Antriebe wild geworden, muß kein

Mensch

Mensch die Veranlassung dazu, auch nicht die entfernteste, gegeben haben. Eine solche Veranlassung wird gegeben, wenn jemand etwas unternimmt, wodurch das Thier, das im Zustande seiner Ruhe ist, aufgebracht und zur Bosheit gereizt werden kann: unternimmt er hingegen etwas, wodurch es besänftigt werden könnte, wenn es wild war, so kann man ihm die Schuld nicht beymessen. Itaque, ut Servius scribit, tunc hæc actio locum habet, *quum commota feritate nocuit quadrupes*, si equus calcitrosus calce percusserit, aut bos, cornu petere solitus, cornu petierit. 1) Sed et si instigatu alterius *fera* damnum dederit, cessabit hæc actio et generaliter hæc actio locum habet, quoties contra naturam fera mota pauperiem dedit: ideoque si equus dolore concitatus calce petierit, cessare istam actionem; sed eum, qui percusserit, aut vulneraverit, in factum magis, quam lege Aquilia teneri — —. At si equum permulsisset quis, vel palpatus est, calce eum percusserit, erit actioni locus. 2)

So, wenn der Schaden, den das Thier, aus eigenem Antriebe wild geworden, zufügte, durch keine menschliche Kraft verhindert werden konnte. War es aber

2) möglich den Anlauf des aus eigenem Antriebe wildgewordenen Pferds zu bändigen, Schwäche oder Unerfahrenheit des Reuters oder Fuhrmanns aber versagten ihm diese Möglichkeit, so wird gegen diesen

actione e lege Aquilia geklagt: indem sein Unternehmen über seine Kräfte hinaus gieng und er dadurch in culpa ist 3).

1) L. 1. §. 4. ff. ad leg. Aq.

2) L. 1. §. 6. 7. 8. daselbst.

3) L. 8. §. 1. daselbst.

Nro. I.

Mandat

die bey dem Pferdehandel zu leistende Gewähr und verschiedene andere dahin einschlagende Punkte betreffend,

vom 29ten März 1790.

Zusatz zum ersten Theil der neuen Beyfugen zur Landes-Ordnung Nro. XXXIX.

Von Gottes Gnaden, Wir Ernst, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: welchergestalt Wir auf einen, sowohl von den getreuen Ständen des hiesigen Herzogthums, als auch von Unserer hiesigen Landesregierung, bey Uns geschehenen Antrag, die Entschließung gefaßt haben, in Absicht der bey dem Pferdehandel zu leistenden Gewähr und verschiedener anderer dahin einschlagenden Punkte, das nachstehende Mandat zu erlassen, um den über diesen Gegenstand so häufig erwachsenden lästigen und weitläuftigen Processen möglichst vorzubeugen, und solchergestalt das Beste Unserer Unterthanen zu befördern.

§. 1.

§. 1.

Aufhebung der zeitherigen den Pferdehandel betreffenden Rechte und Observanzen.

Zuvörderst erklären Wir hiermit: daß in den hiesigen Landen alle zeitherigen Rechte und Observanzen, welche die beym Pferdehandel zu leistende Gewähr, die an eingehandelten Pferden entdeckten Fehler, den desfalls zu führenden Beweis oder Gegenbeweis, und die Zeit, binnen der eine wegen erhandelter mangelhafter Pferde zu erhebende Klage angestellt werden muß, betreffen, völlig aufgehoben seyn, und daß in Zukunft Richter und Partheyen, in Ansehung der jeztgemeldeten und der damit in Verbindung stehenden Gegenstände, lediglich nach der gegenwärtigen Verordnung sich richten sollen.

§. 2.

Arten des Pferdehandels.

Der Pferdehandel wird zwar gewöhnlich mittelst des Kaufcontracts, oft aber auch mittelst des Tauschcontracts geschlossen. Dasjenige, was vom Kaufe gilt, soll der Regel nach vom Tausche gelten. Da, wo bey dem Tausche, nach der Natur dieses Contracts, etwas besonders eintritt, ist solches in dem gegenwärtigen Patent überall bemerkt worden. Als ein Kaufcontract aber soll es angesehen werden, wenn jemand ein Pferd an Zahlungsstatt annimmt. Die Schuld, welche durch die Annehmung des Pferdes getilget wird, vertritt alsdann die Stelle des Kaufpreises.

Sollten übrigens noch Fälle vorkommen, wo ausser dem Kauffe und dem Tausche das Eigenthum eines Pferdes von einem Besitzer an den andern **für Geld oder Geldeswerth** übertragen würde, und es entstünde über die Eigenschaften des Pferdes ein Rechtsstreit unter den Partheyen; so soll selbiger ebenfalls nach Maaßgabe des gegenwärtigen Mandats entschieden werden.

§. 3.

Fehler der Pferde, wegen welcher der Verkäuffer in gerichtlichen Anspruch genommen werden kann.

Für solche Fehler der Pferde, wegen welcher der Verkäuffer in gerichtlichen Anspruch genommen werden kann, sollen in den hiesigen Landen keine andern, als die nachstehenden gehalten werden:

1) Die Staarblindheit, welche von dem sogenannten schwarzen Staar herrührt, sie mag an einem Auge oder an beyden Augen sich äußern.
2) Die Mondblindheit, auf einem sowohl als auf beyden Augen.
3) Das Stetischseyn.
4) Der Rotz.
5) Der Wurm.
6) Die Haarschlächtigkeit, welche auch die Herzschlächtigkeit und der Dampf genannt wird.
7) Der tolle Koller.
8) Die Dummheit, oder der Lauschkoller.

9) Die

9) Die Taubheit.
10) Die Raude oder Räute.
11) Die fallende Sucht.

§. 4.

Wirkungen jenes gerichtlichen Anspruchs.

Wegen eines jeden der vorbenannten Fehler soll, nach erhobener Klage des Käuffers, ein geschlossener Pferdehandel durch richterliches Erkenntniß für null und nichtig erkläret, auch der Verkäuffer zur Rückgabe alles dessen, was er für das verhandelte Pferd vom Käuffer empfangen hat, nebst den Zinsen davon zu 5 pro Cent und der Ersetzung alles desjenigen Schadens, condemniret werden, welchen der Verkäuffer sonst etwa noch erweislich gehabt hat, und welcher ihm durch die Ersetzung der Zinsen des Kaufgeldes allein nicht vergütet wird.

Wenn das verhandelte Pferd zur Zeit des abzufassenden Erkenntnisses noch lebt; so wird der Verkäuffer überdies noch für schuldig erklärt, selbiges auf seine Kosten bey dem Käuffer wieder abzuholen.

§. 5.

Wegen anderer, als der §. 3. bemerkten Fehler, findet keine Civilklage statt.

Sobald ein erhandeltes Pferd von allen §. 3. verzeichneten Fehlern frey ist, so kann der geschlossene Handel, wenn anders die Contrahenten den Rechten

nach

nach überhaupt sich gültig zu verbinden im Stande sind, durch eine Civilklage nicht angefochten werden. Solchergestalt findet, wegen aller übrigen Gebrechen und Mängel der Pferde, ein dergleichen gerichtlicher Anspruch gegen den Verkäuffer nicht statt, es sey nun, daß eine desfallsige Klage entweder darauf, daß das erhandelte Pferd nicht so viel werth sey, als dafür bezahlt worden; oder darauf, daß der Käuffer an dem Kauf-Pretio über die Hälfte verletzt worden; oder auf irgend einen andern Grund gebauet werden wollte.

Bloß alsdann kann hierunter noch eine Ausnahme eintreten, wenn zwischen dem Käuffer und Verkäuffer bey dem Schluße des Handels mit ausdrücklichen Worten ein Nebenvertrag darüber gemacht worden: daß der Verkäuffer auch für andere namentlich angegebene Fehler des Pferdes, binnen einem gewissen verabredeten Zeitraum, stehen wolle. Es muß aber der Käuffer, wenn er die Civilklage auf einen solchen Nebenvertrag gründen will, den Beweis des errichteten Nebenvertrags in dem Maaße zu führen im Stande seyn, wie solches §. 19. Nr. 1. 2. und 3. vorgeschrieben worden. Und nun darthun zu können, daß der in dem Nebenvertrage bemerkte Fehler an dem erhandelten Pferde in dem verabredeten Zeitraum sich wirklich geäußert habe, muß von dem Käuffer dasjenige, was §. 10. und 11. verordnet worden, so weit es sich auf diesen Fall anwenden läßt, gehörig

beob-

obachtet werden. Uebrigens soll bey der auf einen solchen Nebenvertrag gegründeten Klage, das Nemliche statt finden, was Wir in dem 12. §. und in den darauf folgenden §§ des gegenwärtigen Mandats festgesetzt haben.

§. 6.

Vom vorsetzlichen Betruge beym Pferdehandel und von gestohlnen Pferden.

Da Wir indessen nicht gemeinet sind, dem **vorsetzlichen Betruge** bey dem Pferdehandel nachzusehen; so verordnen Wir hiermit: daß die Sache von dem Käuffer gegen den Verkäuffer bey der Behörde in allen solchen Fällen denunciiret werden könne, wo ein Käuffer durch **vorsetzlichen Betrug** des Verkäuffers verleitet worden, ein Pferd zu erhandeln, welches zwar von den §. 3. beschriebenen Mängeln befreiet ist, welches er aber gleichwohl, wenn jener Betrug nicht verübt worden wäre, keineswegs erhandelt haben würde. Auch soll in diesen Fällen die geschehene Anzeige nach Maaßgabe Unserer Proceß-Ordnung untersuchungsweise behandelt, und der Verkäuffer, wenn er der Denunciation geständig ist, oder deren überführet wird, nicht allein mit einer den Umständen angemessenen Strafe belegt, sondern auch zur Entschädigung des Käuffers angehalten werden.

Eben dieses findet auch statt, wenn ein Verkäuffer **wissentlich** ein gestohlenes Pferd jemanden verkauft. Wird aber ein gestohlenes Pferd verhandelt,

und

und der Verkäuffer hat nicht gewußt, daß solches vorher dieblich entwendet gewesen; so kann deshalb gegen ihn nur diejenige Klage angestellt werden, welche die Rechte dem unschuldigen Käuffer einer jeden andern gestohlenen Sache gestatten.

§. 7.

Von den Zeitperioden, binnen welchen die Fehler sich äußern müssen.

Um aber über die Frage keinen Zweifel übrig zu lassen: ob ein erhandeltes Pferd einen, oder mehrere der §. 3. benannten Fehler zur Zeit des geschlossenen Handels an sich gehabt habe? finden Wir nöthig, die verschiedenen Perioden genau zu bestimmen, binnen welchen sich jene Fehler an den erhandelten Pferden äußern müssen. Es soll also dafür gehalten werden, daß ein erkauftes Pferd einen oder den andern der besagten Fehler schon zur Zeit des getroffenen Handels an sich getragen habe, wenn diese Fehler, vom Tage des geschlossenen Kauffs an gerechnet, sich in nachstehenden Perioden äußern:

die Staarblindheit und das Stetischseyn	in 8 Tagen
die Mondblindheit, die Haarschlächtigkeit und die Raude oder Räute	in 4 Wochen oder 28 Tagen

der

der Wurm	}	in 6 Wochen oder 42 Tagen.
der Rotz		
der tolle Koller		
die Dummheit		
die Taubheit und		
fallende Sucht		

§. 8.

Nähere Bestimmung der vorgedachten Zeitperioden.

Die Zeit des abgeschlossenen Handels ist zwar nach den gemeinen Rechtssätzen diejenige, wo beyde Contrahenten über das zu verhandelnde Pferd und den dafür zu gebenden Preis einig werden: da aber diese Bestimmung zur Erreichung Unserer bey gegenwärtiger Verordnung zum Grunde liegenden Absicht nicht auslangend ist; so setzen Wir hiermit fest: daß ein Pferdehandel erst in dem Zeitpunct für geschlossen geachtet werden soll, wo das Pferd dem Käuffer selbst, oder einer in seinem Namen hierzu bestellten Person wirklich übergeben wird. Von diesem Zeitpunkt an, werden die vorbemerkten Perioden von Stunde zu Stunde gerechnet. So muß also z. B. ein Pferd, welches stetisch seyn soll, wenn es am 1ten März um 11 Uhr dem Käuffer übergeben wäre, diesen Fehler schon vor Ablauf der bestimmten 8 Tage, mithin vor dem Verfluß der genannten Stunde am 9ten März, erweislich geäußert haben.

Entdecken sich die Fehler später als binnen den im vorigen § bemerkten Perioden, so wird angenommen, das

das erhandelte Pferd habe die Fehler erst nach der Zeit, wo solches dem Käuffer übergeben worden, erhalten. Und dann soll gegen den Verkäuffer eine Civilklage wegen eines verhandelten mangelhaften Pferdes schlechterdings nicht mehr statt finden.

§. 9.

Von dem Falle, wenn Pferde auf die Probe gegeben werden.

Da es bey dem Pferdehandel nicht ungewöhnlich ist, daß die zu verkauffenden Pferde dem Käuffer einige Zeit auf die Probe gegeben werden, hierdurch aber neue Zweifel in Ansehung der Zeit des geschlossenen Handels und des Anfangs der vorbemerkten Perioden entstehen könnten; so sehen Wir Uns bewogen, dieserhalb folgendes zu verordnen:

Ein Pferd wird entweder auf **bestimmte**, oder aber auf **unbestimmte** Zeit dem Käuffer auf die Probe gegeben. Im **erstern** Falle soll der Handel für würklich geschlossen angesehen werden, wenn der Käuffer das Pferd 24 Stunden über die bedungene Probezeit in seiner Verwahrung behält, ohne eine gerichtliche Protestation einzulegen, daß es bloß aus dem Grunde geschehe, weil er es aus erheblichen Ursachen unmöglich zurückschicken könne. Im **andern** Falle aber ist der Handel von der Stunde an für geschlossen zu achten, wo der Käuffer entweder das Kaufgeld würklich bezahlt, oder wenigstens, schriftlich oder münd-

mündlich, gegen den Verkäuffer sich erkläret, er wolle das Pferd behalten. Doch sollen in **beyden** Fällen, bey der nachherigen Berechnung des Anfangs und der Dauer der §. 7. bemerkten Perioden, diejenigen Tage mitgezählt werden, während welcher der Käuffer das Pferd zur Probe gehabt hat. Daraus aber folgt, daß wenn eine Probezeit länger, als eine oder die andere der mehrberührten Perioden gedauert hat, sodann der Handel wegen eines solchen Fehlers, welcher sich bereits in der Probezeit hätte äußern müssen, hernach nicht angefochten werden kann. So würde z. B. wenn ein Pferd 14 Tage auf die Probe gegeben und darauf vom Käuffer behalten worden, der Handel aus dem Grunde, weil das Pferd **staarblind** oder **stetisch** gewesen sey, nicht ungültig gemacht werden können, indem zur Entdeckung der jetzt genannten Fehler nur eine Frist von 8 Tagen bestimmet ist; hingegen würde der nemliche Handel aus dem Grunde, weil das Pferd **haarschlächtig** befunden worden, noch annullirt werden können, weil zur Entdeckung dieses Fehlers eine Periode von 28 Tagen festgesetzt worden.

§. 10.

Was der Käuffer eines fehlerhaften Pferdes vor der Klage zu beobachten hat, und von der Besichtigung des Pferdes.

Zu Begründung der Klage, welche gegen den Verkäuffer eines solchen Pferdes, das mit einem oder dem andern

andern der §. 3. genannten Fehler behaftet ist, angestellt werden soll, muß der Käuffer das Nachstehende unumgänglich beobachten.

So bald er entschlossen ist, das erhändelte Pferd wegen des sich geäußerten Fehlers nicht behalten zu wollen, muß er selbiges noch vor dem Ablauf des zur Entdeckung dieses Fehlers §. 7 bestimmten Zeitraums, bey einem Gerichte, (es sey nun solches seine ordentliche Obrigkeit, oder eine andere Gerichtsstelle, in deren Bezirk er sich gerade mit dem in Frage seyenden Pferde aufhält,) anzeigen und sowohl um die vorzunehmende Besichtigung durch besonders hierzu vereydete Sachverständige, als auch um die Ausstellung eines gerichtlichen Attestats über den Erfolg dieser Besichtigung bitten. Die nurerwähnte gerichtliche Anzeige und Bitte muß aber auch von dem Käuffer so zeitig geschehen, daß es dem Gerichte noch möglich ist, die Sachverständigen früh genug zu vereyden, und daß die Sachverständigen selbst im Stande sind, wenigstens die Besichtigung des Pferdes innerhalb des vorbemeldeten Zeitraums vorzunehmen. Denn eine Besichtigung, die erst nach dem Ablauf der zur Entdekkung des angeblichen Fehlers bestimmten Periode vorgenommen wird, soll eben so wenig von einiger Würkung seyn, als eine solche, welche von nicht gerichtlich vereydeten Sachverständigen geschieht.

Auch ein ausländischer Käuffer, welcher von einem Unserer Unterthanen, entweder in den hiesigen Landen, oder an einem auswärtigen Orte, ein vermeyntlich fehlerhaftes Pferd erhandelt hat, und diesen Unterthan deshalb bey seinem inländischen Gerichtsstande zu verklagen willens ist, muß darauf bedacht seyn, daß die in dem gegenwärtigen und dem folgenden §. enthaltene Vorschrift auf das pünctlichste beobachtet, und daß ihm über den Erfolg der gehörig geschehenen Besichtigung von derjenigen Obrigkeit ein Attestat ertheilt werde, bey welcher die Sachverständigen vereydet worden sind. Denn widrigenfalls hat ein solcher ausländischer Käuffer es sich selbst zuzuschreiben, wenn der inländische Verkäuffer von den bey hiesigen Gerichten wider ihn angestellten Klagen losgesprochen wird.

§. 11.

Obliegenheit der Gerichte, in Ansehung der Besichtigung.

Wenn um die Vereydung der Sachverständigen, zum Behuf der angeführten Besichtigung, bey einer Obrigkeit der hiesigen Lande gebeten wird, so soll die leztere ohne Zeitverlust drey Personen, welche gute Kenntnisse von Pferdekrankheiten besitzen, mit einem auf den vorkommenden Fall eingerichteten Eyd verpflichten, selbigen hierauf von der sub A. dem gegenwärtigen Patent beygefügten Instruction, welche Wir zu desto gründlicherem Unterrichte solcher Personen haben fertigen lassen, ein Exemplar zustellen, und sie anweisen,

sen, die Besichtigung des Pferdes wo möglich noch an dem nemlichen, oder doch wenigstens (in so fern anders keine Gefahr bey dem Verzuge ist) an dem folgenden Tage, mit aller Genauigkeit vorzunehmen.

Die Wahl dieser Sachverständigen hängt lediglich von dem Ermessen der Obrigkeit ab, und können hierzu nicht allein Schmiede, sondern auch andere Personen, von denen der Obrigkeit bekannt ist, daß sie Wissenschaft von Pferdekrankheiten haben, gebraucht werden.

Da inzwischen auf die Besichtigung alles ankommt, so versehen Wir Uns zu jeder Obrigkeit, daß sie in der Wahl der Sachverständigen gewissenhaft zu Werke gehen, und dabey auf erfahrne und unpartheyische Personen ihr Augenmerk richten werde.

Zur Unpartheylichkeit der Sachverständigen wird erfordert:

1) daß keiner unter ihnen mit dem Käuffer oder Verkäuffer in gemeinschaftlichem Pferdehandel würklich noch begriffen, und

2) daß keiner unter ihnen mit dem Käuffer oder Verkäuffer nahe verwandt oder verschwägert sey.

Zu dieser nahen Verwandtschaft oder Schwägerschaft sollen aber bloß gerechnet werden: alle Verwandten in auf- oder absteigender Linie, und die Verwandten in der Seitenlinie bis zum dritten Grade inclusive

nach

nach der Civilcomputation, ingleichen Schwiegereltern und Schwiegersöhne. Auf andere Umstände oder entferntere Verwandtschaft soll hierunter nichts ankommen.

Sobald die verpflichteten drey Sachverständigen die Besichtigung des Pferdes vollendet haben, soll die Obrigkeit, bey der sie vereydet worden, selbige mit einer unumwundenen Antwort zum Protocoll vernehmen: **ob sie den vom Kläger angegebenen Fehler** (welcher aber alsdann nothwendig einer der §. 3. aufgeführten seyn muß) **an dem Pferde würklich entdeckt haben oder nicht?** Bejahen nun alle drey, oder doch zwey von ihnen die Frage; so ist der Fehler für erwiesen zu achten; wird aber die Frage von ihnen sämmtlich, oder wenigstens von zweyen derselben verneint; so soll angenommen werden, daß der von dem Käuffer angegebene Fehler nicht vorhanden gewesen.

Dem Attestat, das nunmehr die Obrigkeit dem Käuffer auszustellen hat, muß das Protocoll, welches über die Vereydung und nachherige Vernehmung der Sachverständigen abgehalten worden, in beglaubter Abschrift beygefügt werden.

Obgleich angeführtermaßen unumgänglich erfordert wird, daß die Vereydung der Sachverständigen und die von ihnen anzustellende Besichtigung des Pferdes noch vor dem Ablauf des §. 7. für denjenigen Fehler, von welchem die Rede ist, festgesetzten Periode

geschehe; so ist doch nicht gerade nothwendig, daß auch das Protocoll über die Vernehmung der Sachverständigen mit ihren Gutachten und das Attestat der Obrigkeit noch vor dem Verfluß dieser Periode abgehalten und ausgefertigt seyn müsse.

Alles, was von der Besichtigung durch Sachverständige hier verordnet worden, gilt sowohl von dem Falle, wenn das angegebene fehlerhafte Pferd noch am Leben ist, als auch von dem Falle, wenn solches bey dem Käuffer gestorben seyn sollte. Es kommt auch in dem letztern Falle nichts darauf an, ob das Gutachten der Sachverständigen zugleich dahin gehe, daß das Pferd an der angegebenen Krankheit gestorben sey; sondern es ist hinreichend, wenn nur durch die Sachverständigen erwiesen wird, daß das gestorbene Pferd diese Krankheit an sich gehabt habe. Ob aber bey einem gestorbenen Pferde die Eröfnung desselben zum Behuf der Besichtigung nothwendig sey oder nicht? bleibt lediglich dem Ermessen der Sachverständigen heimgestellt.

§. 12.

Von der Zeit, binnen welcher die Klage eingereicht werden muß.

Ist nun die Besichtigung und das Gutachten der Sachverständigen nach der Absicht des Käuffers ausgefallen, so liegt dem letztern ob, seine Klage gegen den Verkäuffer, bey dessen Obrigkeit, binnen sechs Monaten

naten

naten oder 180 Tagen von dem Tage der geschehenen Besichtigung an gerechnet, einzureichen. Eine nach 180 Tagen übergebene Klage ist für erloschen und präscribirt zu achten. Wir verordnen auch hierbey: daß bey einem Zweifel, der noch in einzelnen Fällen von den Partheyen darüber gemacht werden könnte, ob eine solche Klage präscribirt sey oder nicht? lediglich die nurgedachte Zeitberechnung zum Entscheidungsgrunde angenommen, und durchaus auf keinen Einwand, womit vielleicht bei andern Klagen die eingetretene Präscription aus dem Wege zu räumen seyn möchte, reflectiret werden soll; wie Wir denn auch aus guten Gründen hiermit festsetzen: daß gegen die zu spät erfolgte Einreichung einer solchen Klage Niemanden, wer es auch sey, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angedeyhen soll.

Hat der Käuffer den Pferdehandel mit mehreren Verkäuffern, welche zusammen in einer Societät gestanden haben, abgeschlossen; so kann die Klage gegen einen jeden derselben, ohne Unterschied, ob eines jeden Antheil an der Societät gleich sey oder nicht? in solidum angestellt werden.

§. 13.
Art des Processes, welcher auf die eingereichte Klage statt findet.

Ob die anzubringende Klage so eingerichtet werden müsse, wie sie bei dem Ordinärprocesse, oder so, wie

sie bei dem summarischen Processe gewöhnlich ist? hängt, nach Maasgabe Unserer Proceßordnung, davon ab: ob diejenige Summe, welche, mit Ausschluß der Zinsen, Schaden und Unkosten, von dem Beklagten zurückverlangt wird, mehr als 50 Rthlr. betrage oder nicht? Im ersten Falle nur findet der ordinaire Proceß statt, und hiernach muß auch alsdann die Klage eingerichtet werden.

Diese Vorschrift kann, wenn ein Pferdehandel mittelst des **Kaufcontracts** abgeschlossen worden, keinen Zweifel übrig lassen, indem die Summe des Kaufgeldes dem Kläger bekannt seyn muß. Ist aber ein Pferdehandel mittelst des **Tauschcontracts** vollzogen, so kann die Frage entstehen: ob dasjenige, was für das eingehandelte Pferd gegeben worden, nur bis zu der Summe von 50 Rthlr. ansteige, oder ob solches ein mehreres betrage? Um nun auch hier keinem Zweifel Platz zu geben, verordnen Wir hiermit: daß der Kläger, wenn der anzufechtende Pferdehandel mittelst des Tauschcontracts geschlossen worden, das vertauschte Pferd oder das, was er sonst an andern Sachen dafür gegeben, in der Klage zu Gelde anschlage, damit der Richter beurtheilen könne, in welcher Maaße er auf die Klage ausfertigen müsse. Wird dieser Anschlag in der Klage versäumt, so soll nach der Art des summarischen Processes ausgefertiget, und auf eben die Weise auch die ganze Sache hernach behandelt werden. Doch ist hierbei Unsere Absicht nicht, daß

der

der in einer solchen Klage gemachte Anschlag sogleich für wahr angenommen, und der Beklagte in dem künftigen Erkenntnisse condemniret werden solle, statt dessen was er für das verhandelte Pferd empfangen, so viel als der Anschlag des Klägers beträgt, an Gelde zu bezahlen; sondern Wir haben vielmehr dieserhalb §. 17. das Nöthige festgesetzt.

§. 14.

Der Klage muß das Attestat über die Besichtigung in Abschrift beygelegt werden.

Der einzureichenden Klage soll das §. 10. und 11. erwähnte obrigkeitliche Attestat über die Vereydung der Sachverständigen und über die von ihnen vorgenommene Besichtigung in Abschrift beigelegt werden, damit der Beklagte solches zugleich mit der Citation und der Copie der Klage insinuirt erhalten könne. Würde die Beilegung dieses Attestats bei der Klage vergessen, so soll der Richter die Beibringung desselben dem Kläger noch vor der Ausfertigung anbefehlen. Denn da sich zutragen könnte, daß die Besichtigung nicht so, wie es zur Begründung der Klage erforderlich ist, ausgefallen wäre; so würde vielleicht dadurch, daß der Richter, nach genommener Einsicht des Attestats und des selbigem beigefügten Protocolls, im Stande ist, dem Kläger in einem Vorbescheide behufige Remonstration zu thun, der Fortgang eines vergeblichen Processes gehemmet werden können.

Das Original-Attestat, nebst den beiliegenden vidimirten Protocollen, ist, wofern die Sache im Ordinairproceß behandelt wird, im Productionstermin, wofern sie aber im summarischem Processe traktiret wird, in dem auf die Klage angesetzten ersten Termine, dem Richter und dem Beklagten zur Einsicht vorzulegen. Und da ein solches Attestat mit seinen Beilagen ein gerichtliches Dokument ist, so kommt dabey auf die von dem Beklagten etwa verweigerte Recognition nichts an, sondern es macht selbiges an sich, so bald nur der Richter überzeugt ist, daß damit keine Verfälschung vorgenommen worden, einen völligen Beweis aus, und gründet das condemnatorische Erkenntniß gegen den Beklagten.

§. 15.

Wohin die Bitte des Klägers gerichtet werden könne? und zwar

a) beim Erkauf einzelner Pferde.

Wohin die Bitte einer solchen Klage, welche mit dem beifälligen Gutachten der vereideten Sachverständigen wirklich bewiesen wird, gerichtet werden könne, ergiebt sich im Allgemeinen schon aus dem Inhalt des 4. §. Wir finden aber für nöthig, hier das Nähere davon noch folgendermaßen zu bestimmen:

Bei dem Erkauf einzelner Pferde kann die Bitte der Klage gerichtet werden:

1) auf die Zurückgabe des Kaufgeldes, in gleichen Münzsorten, wie es bezahlt worden. Ist das

Kauf-

geld noch nicht bezahlt gewesen, so fällt zwar diese Bitte weg; dagegen aber kann sie, wenn über das creditirte Kaufgeld ein Schein ausgestellet, oder deshalb Caution gemacht war, auf die Zurückgabe des Scheins, oder auf die Befreiung von der Caution u. s. w. gerichtet werden.

2) auf die Bezahlung der Zinsen vom Kaufgelde à 5 pro Cent und zwar von dem Tage an gerechnet, wo der Verkäuffer selbiges empfangen hat;

3) auf die Wiedererstattung des bei Gelegenheit des Kaufs gegebenen Zaum- oder Halftergeldes; doch können von diesem Gelde keine Zinsen gefordert werden: auch ist der Käuffer andere, bey solcher Gelegenheit gegebene Geschenke, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, zurückzufordern nicht berechtigt.

4) auf den Ersatz des von dem Pferde genossenen Futters, so lange letzteres nach dem wirklichen Schlusse des Handels von dem Käuffer bestritten worden;

5) auf die Restitution der nothwendigen Unkosten, die der Käuffer auf das Pferd verwendet hat; hieher aber soll nichts weiter gerechnet werden, als was für die Cur und den Beschlag des Pferdes aufgewendet worden;

6) auf den Ersatz des Schadens, welcher durch das fehlerhafte Pferd selbst dem Käuffer zugezogen worden;

7) auf die von dem Verkäuffer zu bewirkende Wiederabhohlung des Pferdes, im Fall solches noch am Leben ist; und

8) auf die Erstattung dessen, was in dem Falle, da das Pferd gestorben seyn sollte, auf die Fortschaffung desselben verwendet worden.

Auf ein Mehreres als hier angeführet ist, kann bei dem Erkaufe einzelner Pferde die Bitte der Klage nicht gerichtet werden. Was aber die Unkosten des Processes anbetrift, so wird davon §. 20. besonders gehandelt werden.

§. 16.

b) beym Erkaufe mehrerer Pferde zusammen.

Wenn **mehrere Pferde zusammen** Einem Verkäuffer abgekauft worden sind; so hat der Käuffer entweder die Absicht von den erkauften Pferden zwei oder mehrere zu einem Zuge zu gebrauchen, dem Verkäuffer **erweißlich** bei dem Handel zu erkennen gegeben, oder es ist solches nicht geschehen.

Im **erstern** Falle kann die Bitte dahin gerichtet werden: daß wegen **eines einzigen fehlerhaft befundenen Pferdes** der Handel, in Ansehung aller dieser zu **einem** Zuge bestimmten Pferde, für ungültig erklärt, und also der Verkäuffer zur Erstattung des **sämmtlichen** Kaufgeldes angehalten werde. Der Ersatz des im vorigen §. unter Nr. 6. bemerkten Schadens kann hier zwar nur wegen des fehlerhaften Pferdes allein gefordert werden; die Erfüllung der übri-

übrigen, in gedachtem §. enthaltenen Verbindlichkeiten aber kann der Käuffer von dem Verkäuffer auch wegen der zu dem Zuge gehörigen **fehlerfreien** Pferde verlangen. Doch ergiebt sich von selbst, daß dasjenige, was allda Nr. 8. verordnet worden, auf die fehlerfreien Pferde sich nicht anwenden lasse.

Im **zweiten** Falle hingegen, wenn nemlich der Käuffer bei dem Handel dem Verkäuffer die Absicht, von den erkauften Pferden zwei oder mehrere zu einem Zuge zu gebrauchen, **erweislich** nicht bekannt gemacht hat, kann die Bitte in der Klage nicht anders eingerichtet werden, als es bei dem Erkaufe einzelner Pferde schon bestimmt worden.

Wofern bei dem Erkaufe **mehrerer Pferde** der Handel nicht wegen aller Pferde, sondern nur in Ansehung eines einzelnen Pferdes annulliret wird; so kann wegen Bestimmung des für das leztere anzunehmenden Kaufgeldes in dem Falle ein Zweifel entstehen, wenn der Kaufpreis für sämmtliche Pferde überhaupt accordirt gewesen. Läßt dieser Zweifel durch die Uebereinkunft der Partheien sich nicht heben; so soll, ohne weitere Rücksichten, die ganze Kaufsumme mit der Anzahl der gekauften Pferde getheilt und darnach der Kaufpreis für das fehlerhaft befundene Pferd ausgeworfen werden.

§. 17.

§. 17.
Bei dem Eintauschen einzelner, oder mehrerer Pferde.

Obgleich bei dem **Eintauschen** einzelner oder mehrerer Pferde, dasjenige im Allgemeinen ebenfalls seine Anwendung findet, was in den vorhergehenden §§. 15. und 16. bei dem **Erkaufe** festgesetzt worden; so macht es doch die Natur des Tausches nothwendig, in Ansehung der Zurückgabe der, für das eingetauschte Pferd abgegebenen Sachen, eine besondere Verordnung hinzuzufügen.

Bei dem Tausche werden für das erhandelte Pferd andere Sachen entweder **gleich auf** gegeben, oder es kommt dabei noch eine **Zugabe** von baarem Gelde hinzu: und die letztere kann sowohl dem vormaligen als dem jetzigen Besitzer des Pferdes stipulirt worden seyn.

Wird nun ein, durch Tausch vollzogener Pferdehandel als ungültig angefochten, so muß die Zugabe von baarem Gelde, es mag sie der vormalige oder der jetzige Besitzer des Pferdes erhalten haben, nebst den Zinsen zu 5 pro Cent von dem Tage des Empfangs an gerechnet, restituiret werden.

Was die andern Sachen betrift, die für ein eingetauschtes Pferd abgegeben worden sind, und die sowohl in Pferden, als sonstigen Dingen bestehen können; so müssen solche, der Regel nach, in allen Fällen dergestalt zurückgegeben werden, als sie in Empfang genommen worden. Sind nun diese Sachen wirklich noch in einem **unveränderten Zustande** bei dem Be-

klag-

klagten vorhanden, so erfolgt die Restitution in natura. In solchem Falle aber soll der Kläger nicht befugt seyn, eine Benutzungsrechnung gegen den Beklagten in Absicht jener Sachen zu formiren; so wie ebenfalls der Beklagte nicht berechtigt seyn soll, wegen der auf sothane Sachen verwendeten Unkosten oder des davon gehabten Schadens, eine Gegenforderung wider den Kläger in Ansatz zu bringen. Sind aber die abgegebenen Sachen in einem **unveränderten Zustande nicht mehr** bei dem Beklagten vorhanden; so hat der Kläger das Recht, deren Werth an Gelde zu fordern, jedoch ist bei dem Erkenntnisse nicht gerade die Summe des von demselben angegebenen Werths für richtig anzunehmen, sondern es kann dabei das billige Ermessen des Richters nach Beschaffenheit der Umstände eintreten.

Wird auf die Restitution des Werths der abgegebenen Sachen erkannt; so sollen auch die Zinsen zu 5 pro Cent von dem Tage des Empfangs der Sachen an gerechnet, statt finden.

§. 18.

Von dem Beweise des Hauptpunkts und der Nebenpunkte der Klage.

Daß der Beweis des Hauptpunkts der Klage, nemlich der Existenz eines der §. 3. verzeichneten Fehler, einzig und allein durch das beifällige Gutachten der vereideten Sachverständigen geführt werden könne, ist schon aus dem bisherigen Inhalte des gegenwärtigen

gen Mandats hinreichend abzunehmen. Andere Beweisarten sollen hierbei schlechterdings nicht statt finden.

Was aber den Beweis der übrigen in der Klage enthaltenen Punkte, als z. B. der Summe des Kaufgeldes, des vom Käuffer ausgelegten Futters, des gehabten Schadens u. s. w. anlangt, so kann ein solcher Beweis auf jede in Unserer Proceßordnung nachgelassene Art geführet werden.

§. 19.

Von den zuläßigen Einreden des Beklagten und dem Beweise derselben.

Die Einreden, womit der Beklagte entweder gegen die ganze Klage, oder gegen den einen und den andern Punkt derselben sich schüßen kann, gründen sich theils in dem bisherigen Inhalte des gegenwärtigen Mandats, (als z. B. die Besichtigung des Pferdes durch die Sachverständigen sey ohne vorgängige Vereidung, oder später als zu der festgesetzten Zeit geschehen; die Klage sey erst nach dem Ablaufe der bestimmten sechs Monate eingereicht worden, u. s. w.) theils aber können die obgedachten Einreden noch aus folgenden besondern Umständen hergenommen werden:

1) Wenn bei einem Pferdehandel der Verkäuffer mit ausdrücklichen Worten erklärt: er wolle für keinen Fehler des Pferdes, von welcher Gattung er auch sey, stehen, und der Käuffer erkläret ebenfalls mit ausdrücklichen Worten: daß er sich dieses gefallen lasse; so

so kann gegen den Verkäuffer mit glücklichem Erfolge nicht geklagt werden.

2) Eben dieses tritt ein, wenn der Verkäuffer denjenigen Fehler des Pferdes, wegen dessen der Handel nachher angefochten werden soll, vor dem Abschlusse des Kaufs dem Käuffer namentlich bekannt gemacht, und der Käuffer darauf erklärt hat: daß er demungeachtet den Handel schliessen wolle.

3) Die Klage gegen den Verkäuffer würde wenigstens nicht in allen Punkten, nach dem Wunsche des Käuffers ausfallen können, wenn zwischen den Contrahenten bei dem Schlusse des Handels ein solcher Nebenvertrag gemacht wäre, wodurch sich der Verkäuffer ausbedungen hätte, für weniger zu stehen, als in dem gegenwärtigen Mandat der Regel nach festgesetzt worden. Dies würde z. B. der Fall seyn, wenn unter den Contrahenten ein Nebenvertrag dahin gerichtet worden wäre: daß der Verkäuffer zwar für alle und jede der §. 3. benannten Fehler haften, gleichwohl aber alsdann, wenn sich ein solcher Fehler wirklich äußern sollte, zu weiter nichts, als zur Zurückgabe des Kaufgeldes allein, mithin weder zur Verzinsung des Kaufpreises, noch zur Bezahlung des Futters, noch zur Vergütung des Schadens u. d. g. verbindlich seyn wolle.

Es sollen aber die Einreden, welche aus den hier sub Nr. 1, 2. und 3. angeführten Umständen hergenom-

nommen sind, bloß alsdann von dem Richter beabsichtiget werden, wenn solche entweder durch das Geständniß des Klägers, oder durch einen von dem Käuffer eigenhändig unterschriebenen Aufsatz, oder durch ein dieserhalb in Gegenwart beider Contrahenten aufgenommenes gerichtliches Protokoll, oder endlich durch einen deferirten oder referirten Eid, zu erweisen stehen. Andere Beweismittell, wie z. B. der Beweis durch Zeugen, sollen hierbei für zuläßig nicht geachtet werden, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß solche Beweismittel, um die wahre Beschaffenheit der bei einem Pferdehandel errichteten Nebenverträge darzuthun, äußerst mißlich sind.

4) Wofern ein Pferdehandel auf öffentlichen inländischen oder ausländischen Viehmärkten geschlossen worden; so findet in den hiesigen Landen eine Klage gegen den Verkäuffer, wenn sie auch auf einen oder mehrere der §. 3. bemerkten Fehler sich gründen sollte, nicht statt.

5) Ein gleiches gilt, wenn Pferde in gerichtlichen oder außergerichtlichen Anctionen erstanden worden sind.

6) Auch alsdann findet die Klage wegen erhandelter fehlerhaften Pferde nicht statt, wenn die Pferde mit einem Inbegriff (complexu) mehrerer anderer Sachen zugleich erkauft worden sind, und sich aus den Umständen ergiebt, daß der Kauf der übrigen Sachen nicht bloß um der Pferde willen geschehen sey. Dieß würde z. B. der Fall seyn, wenn eine ganze Erbschafts- oder

Con-

Concursmasse von jemanden käuflich übernommen; oder wenn ein Guth, ein Gasthof u. d. g. mit dem ganzen Inventario erhandelt worden, und sich hernach ergeben sollte, daß die mit erhaltenen Pferde fehlerhaft gewesen.

Der Beweis derjenigen Einreden, welche aus den letztern hier sub Nr. 4. 5. und 6. angeführten Sätzen hergenommen sind, kann auf jede in Unserer Proceßordnung nachgelassene Art geführt werden.

Auf andere zerstöhrliche Einreden, welche sich nicht auf einen der vorberührten sechs Sätze, oder auf den vorhergehenden Inhalt des gegenwärtigen Mandats gründen, sie mögen übrigens Namen haben wie sie wollen, darf von dem Richter nicht reflectiret werden. Es wird also auch künftig auf den Einwand des Beklagten: daß das verhandelte Pferd den durch das Gutachten der Sachverständigen erwiesenen Fehler nicht bereits zur Zeit des abgeschlossenen Kaufs gehabt, sondern solchen erst nachher bekommen habe, keine Rücksicht weiter genommen.

§. 20.

Von den Proceßkosten.

Gleichwie Wir nun nicht zweifeln, daß die Gerichtsstellen der hiesigen Lande aus dem gegenwärtigen Mandate hinreichend ersehen werden, wie sie bei jedem über einen Pferdehandel entspringenden Rechtsstreit in der Hauptsache zu erkennen haben; also verordnen Wir auch noch: daß in dem Falle, wenn der Beklagte

te nach Maasgabe Unserer Proceßordnung zur Erstattung der Proceßkosten condemniret wird, derselbe zugleich schuldig seyn soll, dem Kläger auch denjenigen Kostenaufwand zu ersetzen, welcher auf die Verpflichtung der Sachverständigen, auf die durch selbige vorgenommene Besichtigung des Pferdes, und auf die bei dieser Gelegenheit geschehenen gerichtlichen Ausfertigungen, bereits vor Anstellung der Klage verwendet worden.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und dasselbe mit Unserm Herzoglichen Insiegel versehen lassen, auch solches zum Druck zu bringen und gehörig zu publiciren befohlen.

Friedenstein, den 29ten März 1790

(L.S.) Ernst, H. z. S.

Nro. II.

Verordnung

in Betreff entstehender Streitigkeiten beym Pferdehandel.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim und Paderborn, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen:

Demnach bisher wegen des Pferdehandels verschiedene Processe entstanden, welche dadurch besonders in viele Weitläuftigkeiten gerathen, daß in Ansehung der sogenannten Wandelzeit in hiesigem Hochstifte nichts gewisses bestimmet worden; und Wir Uns daher gnädigst bewogen gesehen, diesen hierdurch erwachsenden Streitigkeiten durch eine gnädigste Verordnung abzuhelfen: als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit: daß

1. a) Der Koller, b) der Rotz, c) der Hartschlag, und d) die Mondblindheit, als die eigentlichen vier Hauptmängel angesehen, und die Pferde, welche mit einem dieser Fehler behaftet sind, binnen zwölf Wochen, vom Tage des Verkaufs anzurechnen, zurück gegeben werden sollen, ohne daß der Käuffer schuldig sey, wegen der Zeit, da das Pferd den Fehler überkommen, einigen Beweis beyzubringen. Jedoch stehet es

2. dem Verkäuffer frey, den Beweis darüber zu führen, daß dem Pferde erst nach dem Verkauffe durch Fütterung, Verhalten oder Uebertreiben die Krankheit

zu-

zugezogen worden, in welchem Falle der Verkäuffer das Pferd zurückzunehmen nicht verpflichtet ist. Da aber auch

3. nach Meinung kündiger Pferdeärzte es sich gar wohl zutragen kann, daß ein bey dem Verkauffe schon vorhanden gewesener Hauptmangel sich nach denen zur Wandelzeit bestimmten zwölf Wochen erst zu erkennen gebe; so lassen Wir auch gnädigst zu, daß nach verflossener Wandelzeit, denen gemeinen Rechten gemäß, annoch auf die Redhibition geklagt werden könne; jedoch ist in diesem Falle der Käuffer den Beweis, daß der Fehler bereits zur Zeit des Verkaufs vorhanden gewesen, zu führen schuldig. Gleichwie es denn auch

4. falls sich ausser den Hauptmängeln ein Fehler äussert, welcher das Pferd zum Gebrauche untüchtig machet, dem Käuffer verstattet ist, nach Verordnung der gemeinen Rechte, auf die Redhibition zu klagen, wenn derselbe im Stande ist, darzuthun: daß zur Zeit des Verkaufs das Pferd schon damit behaftet, und dieses dem Verkäuffer bekannt gewesen. Damit nun endlich

5. die Roßhändler, oder andere der Rechte unkundige Leute, welche ein gestohlenes Pferd unter die mit einem Hauptmangel behafteten gewöhnlich rechnen, durch diese Unsere gnädigste Verordnung nicht auf den Wahn gerathen, als wenn solches rechtlich verkauft werden könne; so erklären Wir hiemit ausdrücklich: daß es damit, wie nach Inhalt der gemeinen Rechte mit anderen gestohlenen Gute, gehalten werden solle.

Zu Urkund dessen haben Wir diese gnädigste Verordnung eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken und zum öffentlichen Drucke befördern lassen. Hildesheim den 10. December 1784.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm,**
Bischof und Fürst.

Druckfehler.

pag. 7. Linie 3. von oben lies seines Nutzens.
— 9. — 6. — — — Als Daniel van Alphen.
— 17. — 13. — — — dem Wandlungsrechte.
— 18. — 13. — — — ich es von ihm.
— 34. — 7. — — — se.
— 41. — 9. — — — herede emit.
— 41. — 21. — — — prästiren.
— 58. — 9. — — — dem Thiere.
— 59. — 16. — — — sententia 2).
— 61. — 9. — — — esse. Plerasque.
— 74. — 18. — — — indem, wenn dolus und culpa auf die Waage gelegt werden, jener den vortheilhaften Ausschlag u. s. f.
— 74. — 25. — — — ædilitio edicto.
— 77. — 6. — — — venditoris, an calliditate.
— 77. — 24. — — — reticuit.
— 79. — 27. — — — in equo sit apparitus, quo ipso.
— 80. — 11. — — — hic non debuit.
— 87. — 8. — — — weil jeder Handel, für sich.
— 89. — 11. — — — denn obenangeführte.

pag.

pag. 104.	Linie 4.	von	oben	lies	deinde venire.
— 131.	— 12.	—	—	—	gleich des.
— 140.	— 16.	—	—	—	Bynckershoek.
— 171.	— 15.	—	—	—	ratione.
— 174.	— 4.	—	—	—	Lauschkoller.
— 175.	— 20.	—	—	—	jus Lub.
— 187.	— 25.	—	—	—	eum, qui.
— 188.	— 11.	—	—	—	lucrum.
— 193.	— 2.	—	—	—	Franzk.
— 197.	— 28.	—	—	—	wie im.
— 198.	— 4.	—	—	—	diese.
— 202.	— 10.	—	—	—	verwickelt.

Nachricht für den Buchbinder.

Der Bogen G. schliest mit pag. 112. und H. fängt mit pag. 111 an.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Münter, Johann C.

Das Roßtauscher-Recht

Hannover 1791

J.rom.m. 356
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10566962-8
VD18 14516543-001